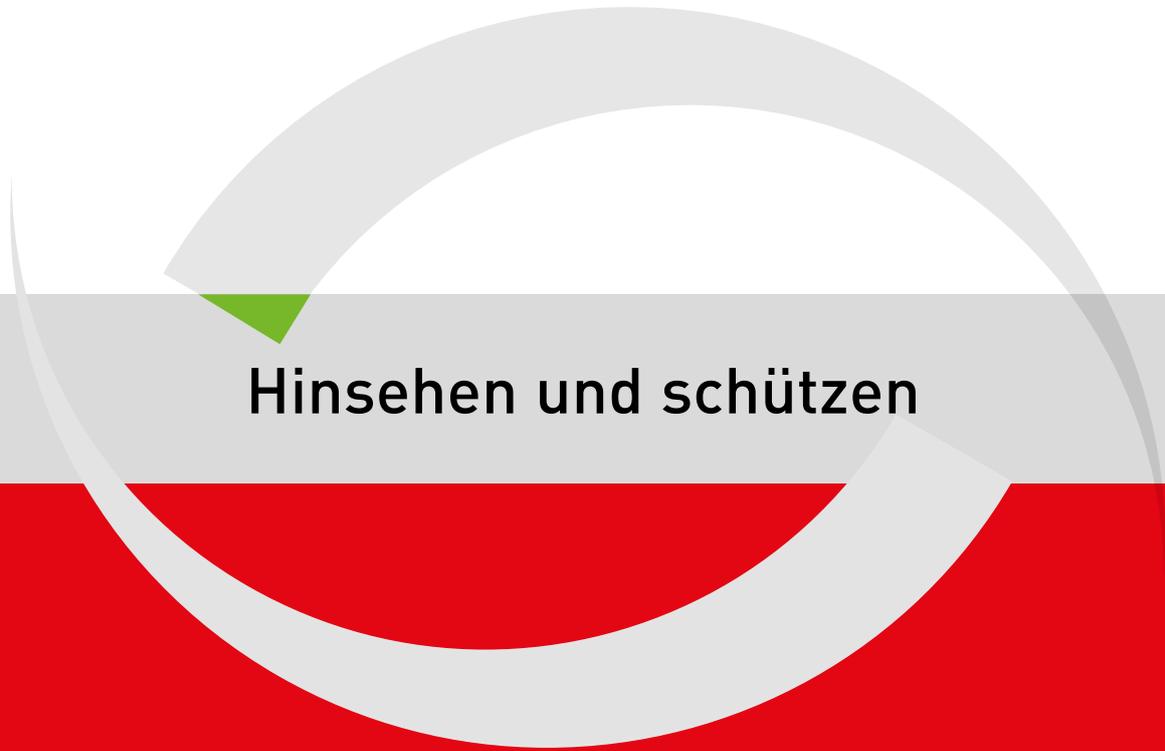


präventi  **n**
im erzbistum **paderborn**



Hinsehen und schützen

**Handreichung zum Thema Prävention
im Erzbistum Paderborn**

Leitwort

Vorwort

Themenbereich A: Rahmenbedingungen

A 1 Staatliche Rahmenbedingungen	1-5
Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)	1
Vereinbarungen nach §72a SGB VIII	1-5
A 2 Kirchliche Rahmenbedingungen	6-7

Themenbereich B: Institutionelles Schutzkonzept | Präventionsfachkraft

B 1 Inhaltliche und strukturelle Anforderungen an kirchliche Institutionen und Verbände	1-4
B 2 Persönliche Eignung, Erstgespräche führen	5-6
B 3 Selbstauskunftserklärung bei hauptberuflich/-amtlich Mitarbeitenden	7
B 4 Der Verhaltenskodex	8-10
B 5 Beschwerdewege	11
B 6 Handlungsleitfäden	12-20
B 7 Qualitätsmanagement	21
B 8 Aus- und Fortbildung	22-28
B 9 Maßnahmen zur Stärkung	29-30
B10 Präventionsfachkraft gemäß Ausführungsbestimmungen VII	31-32

Themenbereich C: Anlagen

C 1 Auszüge aus dem SGB VIII	1-2
C 2 Straftaten nach § 72a Absatz 1 SGB 8 (Kinder- und Jugendhilfegesetz)	3
C 3 Mögliches Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen	4-5
C 4 Empfehlungen zur Einordnungen der Tätigkeiten	6-11
C 5 Dokumentationsbogen zur Einsichtnahme in Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen (Muster)	12
C 6 Selbstverpflichtungserklärung	13-14
C 7 Erweitertes Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige	15-17

Themenbereich C: Anlagen

C 8	Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis	18-19
C 9	Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse	20
C 10	Datenschutz im Rahmen des §72a SGB VIII	21
C 11	Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz	22-32
C 12	Rahmenordnung	33-38
C 13	Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung - Prävo)	39-44
C 14	Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung – Prävo) vom 11. April 2014 (Ausführungsbest. Prävo) in der Fassung vom 13. Februar 2018	45-52
C 15	Überarbeitung der Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch und Rahmenordnung Prävention abgeschlossen –Präzisierung und Erleichterung für die Praxis	53
C 16	Hinsehen & schützen: Curriculum (Kurzversion) und Zielgruppen.....	54-58
C 17	Möglicher Leitfaden für ein Erstgespräch mit ehrenamtlich Mitarbeitenden.....	59
C 18	Selbstauskunftserklärung (Muster DBK)	60
C 19	Dokumentation Vermutung	61
C 20	Gesprächsnotiz bei einer Vermutung oder einem konkreten Fall von sexualisierter Gewalt	62-63
C 21	Hilfestellungen bei Erstgesprächen	64-65
C 22	Prävention von sexualisierter Gewalt – Interne und externe Ansprechpartner bei begründeter Vermutung	66-67
C 23	Verhaltenskodex	68-71
C 24	Schulungsstufen	72
C 25	Ermittlung der ehren-, neben- und hauptamtlich Tätigen, die in Kontakt mit Schutzbefohlenen kommen und in den Kirchengemeinden geschult werden müssen	73
C 26	Muster Flyer für Schulungen	74
C 27	Teilnahmebescheinigung	75
C 28	Ziele Katholischer Jugendarbeit	76
C 29	Mögliches Muster zur Vereinbarung zur Übernahme der Aufgabe der Präventionsfachkraft	77-78

Themenbereich C: Anlagen

C 30 Hintergrundinformation zu den Trägern der Jugendhilfe, ihrem Zusammenspiel, ihrer Grundstruktur und deren Bedeutung entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz	79-81
C 31 Verfahrensweise nach Meldung beim Missbrauchsbeauftragten	82-86
C 32 Unterstützung und Beratung	87-88
C 33 Dokumentaion	89
C 34 Gesellschaftliche Anforderungen für Präventionsarbeit	90-91
C 35 Christliches Menschenbild als Grundlage kirchlicher Präventionsarbeit	92
C 36 Vertiefung	93-95
C 37 Institutionelle Schutzkonzepte – Hinweise für Jugendverbände	96
C 38 Warum sind Ortsgruppen (selbstständige) Träger der freien Jugendhilfe?	97-98
C 39 Abgleich ISK – haben wir an alles gedacht?.....	99-102

Quellenangaben und Literaturhinweise	103-109
---	----------------

Impressum	110
------------------------	------------

Prävention sexualisierter Gewalt: Ein Thema in und für unsere Gemeinden!

In unseren Gruppierungen, Diensten, Einrichtungen und Gemeinden möchten wir jungen Menschen in ihren Lebenssituationen Räume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können und in denen sie sich angenommen, geschützt und sicher fühlen.

Um Sie als Verantwortliche(r) in den Gemeinden bei dieser verantwortungsvollen Arbeit zu unterstützen, wurde im Dezember 2016 von der Koordinationsstelle zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Erzbischöflichen Generalvikariat gemeinsam mit dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Paderborn, eine „Handreichung zum Thema Prävention im Erzbistum Paderborn“ veröffentlicht.



Diese Handreichung wurde u. a. den Büros der Pastoralverbände und den Vorständen der katholischen Jugendverbände vor Ort zugeleitet sowie den Präventionsfachkräften im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahmen als „Grundlagenwerk“ an die Hand gegeben.

Mittlerweile sind die 1300 Ordner der ersten Auflage vergriffen, so dass wir uns entschieden haben eine zweite, überarbeitete und aktualisierte Auflage der Handreichung aufzulegen.

Vielleicht fragen Sie sich, was die Gemeinden und insbesondere deren Verantwortliche mit diesem Thema zu tun haben. Und vielleicht schwingt bei nicht wenigen von Ihnen auch ein gewisses Unbehagen mit, denn natürlich ist das Thema sexualisierte Gewalt ein unbequemes Thema, dessen Bearbeitung schnell als zusätzliche Belastung neben den vielfältigen Anforderungen im Bereich der Gemeindepastoral empfunden wird.

Doch gerade weil uns als Kirche insgesamt und vor allem auch den Gemeinden vor Ort immer wieder neu Kinder, Jugendliche und andere schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene anvertraut werden, können und dürfen wir der Frage nicht ausweichen, wie wir verlässlich sicherstellen können, dass diese die Dienste und Einrichtungen in der Gemeinde vor Ort als geschützten Raum erleben können. Dazu bedarf es entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen, und indem Sie sich als Verantwortliche(r) im eigenen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich für die Prävention von sexualisierter Gewalt einsetzen, tragen Sie vor Ort dazu bei, dass die Kirche ihrem Auftrag, insbesondere Kinder und Jugendliche auf ihren Lebensweg achtsam und wertschätzend zu begleiten, verantwortungsvoll gerecht wird.

Herzlich bedanke ich mich an dieser Stelle bei Ihnen und den Mitarbeiter(inne)n in den Gemeinden für die auch bisher schon gezeigte Bereitschaft, sich mit diesem Thema auch persönlich auseinanderzusetzen und die Gemeinden für das Thema zu sensibilisieren. Viel ist in der Präventionsarbeit bereits auf den Weg gebracht worden und so ermutige ich Sie, den Weg der Entwicklung zu einer Kultur des achtsamen Miteinanders gemeinsam zu gehen.

Mit freundlichen Grüßen



Generalvikar Alfons Hardt



Liebe Verantwortliche in den Gemeinden, Jugendverbänden und Einrichtungen der katholischen Jugendarbeit,

mit diesem Ordner liegt nun die zweite, überarbeitete Ausgabe der Handreichung zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt im Erzbistum Paderborn vor.

Das Thema Kinderschutz ist in der katholischen Jugendarbeit schon lange verankert. Auf den verschiedenen Ebenen der Jugend- und Jugendverbandsarbeit, besonders aber in den vielen Ortsgruppen, ist die Stärkung von Kindern und Jugendlichen ein zentraler Bestandteil der täglichen Arbeit. Dies ist bereits eine erste wichtige Säule von Präventionsarbeit. Sichere und verlässliche Strukturen sind eine weitere tragende Säule guter Präventionsarbeit und helfen kirchlichen Trägern dabei, ein sichererer Ort für Kinder und Jugendliche zu sein. Deshalb ist es ebenfalls wichtig, neben der inhaltlichen Arbeit auch die formalen Anforderungen im Bereich Kinderschutz nicht zu vernachlässigen.

Wir freuen uns sehr darüber, feststellen zu können, dass viele von Ihnen und Euch auch in diesem institutionellen Bereich der Präventionsarbeit schon gut auf dem Weg sind. Mit einer Festschreibung von Anliegen, Regelungen und Maßnahmen im Bereich der Prävention von sexualisierter Gewalt können wir unsere Werte und Handlungsweisen stärker ins Bewusstsein und in den Arbeitsalltag rücken sowie nach innen und außen transparent machen.

All dies sind Schritte auf dem Weg zu einer von der Präventionsordnung gewünschten – aber auch aus dem christlichen Menschenbild abzuleitenden – Kultur des achtsamen Miteinanders. Durch die Präventionsordnung des Erzbistums Paderborn aber auch durch das Bundeskinderschutzgesetz werden unterschiedlichste Anforderungen an die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in kirchlicher Jugendarbeit formuliert.

Um die Akteure in der Katholischen Jugendarbeit hierbei zu unterstützen, ist im Jahr 2016 in Zusammenarbeit von BDKJ und der Koordinationsstelle Prävention sexualisierter Gewalt die erste Auflage dieser Handreichung entstanden.

Nach der Veröffentlichung der ersten Auflage ist diese Handreichung in vielen Gemeinden, Einrichtungen und Verbänden genutzt und als hilfreich für die Präventionsarbeit empfunden worden. Diese Erfahrungen und neuere Entwicklungen im Bereich des Kinderschutzes waren für uns der Anlass die Handreichung zu aktualisieren um damit weiterhin die Erstellung der institutionellen Schutzkonzepte zu unterstützen.

Gutes Gelingen auf dem Weg hin zu einer gemeinsamen Kultur der Achtsamkeit.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Annika Manegold'.

Annika Manegold
BDKJ Diözesanvorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karl-Heinz Stahl'.

Karl-Heinz Stahl
Präventionsbeauftragter

präventi  n
im erzbistum paderborn

Rahmenbedingungen

A1 Staatliche Rahmenbedingungen

Zentrale Punkte sind

- der Abschluss von Vereinbarungen jedes freien Trägers¹ mit dem Jugendamt, in dessen Bezirk der freie Träger tätig ist.
- die Klärung, wer ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss.
- die Frage, wer darin Einsicht nimmt, und was in welcher Art und Weise zu dokumentieren ist.

1. Das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)

Das Bundeskinderschutzgesetz ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen.

Es ist kein eigenständiges Gesetz, sondern ein so genanntes Artikelgesetz und besteht aus dem KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) und zahlreichen Änderungen in anderen Gesetzen, vor allem im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Hierbei stehen der aktive Kinderschutz durch den Auf- und Ausbau „Früher Hilfen“ und die Entwicklung verlässlicher Netzwerke, mehr Handlungs- und Rechtssicherheit für die Fachkräfte in der Jugendhilfe, verbindliche Standards und belastbare statistische Daten im Vordergrund.

Neben dem allgemeinen Schutzauftrag, der in §8a SGB VIII² ausgeführt wird, ist für die Jugendarbeit und die Träger der freien Jugendhilfe besonders der §72a SGB VIII wichtig. Dort wird festgelegt, dass bei bestimmten Tätigkeiten in der Jugendhilfe keine Mitarbeiter eingesetzt werden dürfen, die wegen bestimmter Straftaten (Sexualstraftaten im Sinne des §72a SGB VIII) verurteilt sind.³ Aus diesem Grunde müssen die Mitarbeiter, die diese Tätigkeiten ausführen, erweiterte Führungszeugnisse bei dem verantwortlichen Vertreter⁴ des eigenen Trägers vorlegen. Für hauptberuflich und hauptamtlich Mitarbeitende gilt dies grundsätzlich, aber auch neben- und ehrenamtlich Tätige müssen für bestimmte Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

2. Vereinbarungen nach §72a SGB VIII

Um die Einhaltung der oben angeführten Regelungen sicherzustellen und festzulegen, wer ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss, ist durch §72a SGB VIII ebenfalls festgelegt, dass der öffentliche Träger, also die Jugendämter, verpflichtet sind, mit jedem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe eine Vereinbarung zu schließen, in der auch festgelegt wird, für welche neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis der zuständigen Leitung zur Einsicht vorzulegen ist.

1 Träger der freien Jugendhilfe sind z. B. Ortsgruppen von Jugendverbänden und jede einzelne Kirchengemeinde.

2 Nur relevant für hauptberuflich beschäftigte Mitarbeitende.

3 Aufgelistet sind die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, die §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB. Welche Straftatbestände mit diesen Paragraphen erfasst werden, ist den Anlagen zu entnehmen.

4 z. B. Pfarrer, Vorstand der Ortsgruppe, etc.

Es muss überprüft werden, bei welcher Tätigkeit ein Führungszeugnis vorzulegen ist. Kriterien für die Notwendigkeit sind die Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen. In der gemeinsamen Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und dem freien Träger wird festgelegt, für welche Tätigkeiten dies bei dem jeweiligen freien Träger zutrifft. In der Praxis wird dies häufig durch ein Prüfschema (s. Anlagen 3 und 4) realisiert, auf dessen Grundlage der freie Träger selbst entscheidet, für welche Tätigkeiten eine Vorlage notwendig ist. Grundsätzlich gilt aber immer das Prüfschema, das in der Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt festgelegt wurde.

Da die einzelnen Träger aber letztlich selbst verantwortlich dafür sind, wer für sie tätig ist, und im Zweifel (wenn das vereinbarte Prüfschema nicht weiterhilft) daher auch selbst entscheiden müssen, wer ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss, finden sich hier einige grundlegende Kriterien, die bei solch einer Entscheidung hilfreich sein können.

Erweiterte Führungszeugnisse sind bei Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen zur Einsicht vorzulegen,

- die kontinuierlich und regelmäßig durchgeführt werden, d. h. die keinen einmaligen, punktuellen oder gelegentlichen Charakter haben.
- bei der durch den Altersunterschied oder durch das Hierarchie- und Machtverhältnis zwischen der betreuenden und betreuten Person ein Abhängigkeitsverhältnis nicht ausgeschlossen werden kann.
- die sich durch eine besondere Intensität (z. B. Übernachtungssituationen) auszeichnet.

Maßnahmen oder Aktivitäten sollten nicht daran scheitern, dass die Zeit für die Vorlage eines Führungszeugnisses zu kurz war. Aus diesem Grund wird auf eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei spontanem ehrenamtlichem Engagement verzichtet. Von diesen Personen sollte jedoch eine Selbstverpflichtungserklärung/Ehrenerklärung unterzeichnet werden (s. Anlage 6).

Wie wird eine Vereinbarung geschlossen?

Die Vereinbarung wird zwischen dem Jugendamt und dem freien Träger geschlossen. Die Initiative hierzu geht vom Jugendamt aus, da das Jugendamt dazu verpflichtet ist. Der freie Träger kann jedoch nicht ablehnen, eine Vereinbarung zu schließen. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass eine Vereinbarung zu schließen ist. Bei einer Vereinbarung müssen jedoch immer beide Seiten zustimmen.

Wer ist freier Träger in der Pfarrgemeinde?

Im pfarrgemeindlichen Kontext kann es unter Umständen verschiedene Zuständigkeitsbereiche geben. Wenn in einer Pfarrgemeinde beispielsweise eine Ortsgruppe eines Jugendverbandes existiert, ist diese als eigener freier Träger der Jugendhilfe anerkannt und für ihren Bereich selbst zuständig. Im Bereich der Ministranten ist es aber zum Beispiel so, dass diese nicht als eigenständige freie Träger anerkannt sind, falls die Ministrantengruppe als Ganzes nicht auch einem Jugendverband angehört. Für sie muss dann der Kirchenvorstand als Trägervertreter der Kirchengemeinde die Vereinbarung mit dem Jugendamt treffen.

Was ist, wenn im Führungszeugnis ein Eintrag über eine Verurteilung steht, dieser Eintrag jedoch nichts mit dem Bundeskinderschutzgesetz zu tun hat?

Das Gesetz regelt, dass nur Personen, die nach den in §72 a SGB VIII genannten Straftaten verurteilt sind, von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen sind. Es kann vorkommen, dass ein anderer Eintrag vorhanden ist, denn über die Einsichtnahme erhält man Informationen über alle Verurteilungen. Ein Ausschluss der Person kann dann nicht mit dem Bundeskinderschutzgesetz begründet werden, weil die Verurteilung nicht einschlägig ist. Es besteht auf Grundlage des §72 a SGB VIII keine Verpflichtung, tätig zu werden. Sicherlich ist hier ein persönliches Gespräch zwischen dem betroffenen Ehrenamtlichen und dem Trägervertreter nötig, um die weitere Mitarbeit in diesen Fällen abzuklären und auch die eigenen Regelungen des Trägers (z. B. die Satzung eines Jugendverbandes) sind hier zu beachten.

Wie und wo erhalte ich ein erweitertes Führungszeugnis?

Das erweiterte Führungszeugnis nach §30 Bundeszentralregistergesetz muss persönlich bei dem zuständigen Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro beantragt werden. Dies muss jeder ehrenamtliche Mitarbeiter selbst tun. Ein entsprechendes Formular wird durch das Jugendamt bereitgestellt (s. Anlage 7). Teil dieses Formulars ist ein Musteranschreiben, in dem erklärt wird, wie und warum ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen und vorzulegen ist. Im weiteren Verlauf dieses Schreibens bestätigt der freie Träger, dass die betreffende Person für ein angestrebtes (ehrenamtliches) Engagement in der Jugendarbeit ein erweitertes Führungszeugnis benötigt. Diese Bestätigung ist zwingend erforderlich, um ein erweitertes Führungszeugnis beantragen zu können.

Welche Kosten entstehen?

Ehrenamtliche sind von der Gebühr für das erweiterte Führungszeugnis befreit. Bei der örtlichen Meldebehörde muss ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt und durch eine Bescheinigung des Trägers, aus der hervorgeht, dass das erweiterte Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird, nachgewiesen werden.

Wird das Führungszeugnis für eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. beim Jugendverband) im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD), eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder eines Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) benötigt, gilt die Gebührenbefreiung ebenfalls (s. Anlage 8; inkl. gesetzlicher Grundlage).

Wie bekommt der Ehrenamtliche das Führungszeugnis und wie geschieht die Einsichtnahme?

Das beantragte erweiterte Führungszeugnis wird dem Ehrenamtlichen auf dem Postweg zugestellt. Dieser gewährt dem freien Träger vor Aufnahme einer dauerhaften Gruppenleitertätigkeit, spätestens jedoch bis Ablauf einer Übergangsfrist ab Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und dem freien Träger, Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis. Der freie Träger gibt seinen Mitarbeitern bekannt, bei wem die Führungszeugnisse zur Einsicht vorgelegt werden müssen. Da der Träger (Vorstand einer Ortsgruppe des Verbandes oder der Pfarrer einer Pfarrgemeinde) grundsätzlich dafür verantwortlich ist, welche Personen in ihrem Auftrag tätig sind, ist es sinnvoll, dass die Einsichtnahme durch den Vorstand oder eines (geschäftsführenden) Vertreters des Vorstands bzw. durch den Pfarrer oder ein Mitglied des Kirchenvorstandes geschieht. Sollte die Person, der das Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt wird, selbst aufgrund der im Verband oder in der Pfarrgemeinde ausgeführten Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, ist die Einsichtnahme in dessen erweitertes Führungszeugnis durch eine gesondert zu benennende Person zu bestätigen. Dies kann in der Vereinbarung mit dem Jugendamt geregelt werden.

Was ist wegen des Datenschutzes zu bedenken?

Die persönlichen Daten dürfen nicht weitergegeben werden. Das Jugendamt darf nach den Empfehlungen des Landes die Einsichtnahme nicht vornehmen, da die Letztverantwortung beim freien Träger liegt.

Weder das Jugendamt noch der freie Träger dürfen laut Bundeskinderschutzgesetz eine Kopie oder Abschrift des vorgelegten Führungszeugnisses anfertigen. Das Original verbleibt beim Eigentümer. Jugendamt und freier Träger „dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist“⁵. Die erfassten Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen. Hierzu gibt es ein Formblatt. Auf diesem muss der Mitarbeiter bestätigen, dass die dort gemachten Angaben erfasst werden dürfen. Geschieht dies nicht, darf nur erfasst werden, zu welchem Datum die Einsicht vorgenommen wurde. Von den Ehrenamtlichen ist eine Einverständniserklärung zur Speicherung der erfassten Daten einzuholen (s. Anlage 9 und 10; inkl. Ausführungen zum Datenschutz).

Gibt es Zeiten für eine Wiedervorlage oder sonstige Fristen?

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Der Verantwortliche des freien Trägers muss also eine Akte anlegen und darauf achten, dass diese Unterlagen an eventuelle Nachfolger weitergegeben werden.

Welche Ausnahmen gibt es?

Ausländische Ehrenamtliche können kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, ihre Straftaten werden nicht im Bundeszentralregister erfasst. Von ihnen ist eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es von staatlicher Seite?

Das Jugendamt ist verpflichtet, die freien Träger in der Präventionsarbeit zu unterstützen. In der Vereinbarung kann geregelt werden, ob das Jugendamt zum Beispiel bei der Umsetzung von Präventionskonzepten berät oder wie die Finanzierung zusätzlicher Ausbildungsmaßnahmen im Bereich Kinderschutz gewährleistet wird. Entsprechend ihrer Eigenverantwortlichkeit sollte das Jugendamt die eigene Zuständigkeit des freien Trägers für Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen Ehrenamtlicher und deren notwendige Förderung anerkennen.

⁵ §72a Abs.5 SGB VIII

Anlagen

1. Auszüge aus dem SGB VIII
2. Straftaten nach §72a SGB VIII
3. Beispiel Prüfschema zur Einordnung der Tätigkeit(en)
4. Empfehlungen zur Einordnung der Tätigkeit(en)
5. Dokumentationsbogen für Ehrenamtliche (Übersicht)
6. Muster Selbstverpflichtungserklärung
7. Musteranschreiben zum erweiterten Führungszeugnis (inkl. Antrag)
8. Gesetzesgrundlage zur Gebührenbefreiung
9. Formblatt Dokumentation der Einsichtnahme
10. Datenschutz im Rahmen des §72a SGB VIII
30. Hintergrundinformationen zu Trägern der Jugendhilfe

A2 Kirchliche Rahmenbedingungen

„Nach dem Bekanntwerden von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch Priester, Ordensleute und andere in der Kirche Tätige hat die Deutsche Bischofskonferenz bereits im Jahr 2002 Leitlinien zum Umgang und zur Aufarbeitung erlassen. Anfang 2010 haben die neu bekannt gewordenen Fälle sexuellen Missbrauchs zu einer breiten Diskussion geführt. Die Deutsche Bischofskonferenz hat sich der notwendigen Aufarbeitung gestellt und vor allem Maßnahmen zur Prävention verstärkt.“¹

So beginnt das Vorwort der Dokumentensammlung zum Thema des sexuellen Missbrauchs der Deutschen Bischofskonferenz. Die dort gesammelten Dokumente bilden die Grundlage für die Rahmenbedingungen der Präventionsarbeit im kirchlichen Kontext. Ausgehend von den Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz in der aktuellen Version vom 16.09.2013 und der RAHMENORDNUNG – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (ebenfalls vom 16.09.2013) haben die deutschen Bischöfe in ihren (Erz-) Bistümern Diözesengesetze zur Umsetzung dieser Leitlinien und Rahmenordnung erlassen.

Im Erzbistum Paderborn gibt es seit dem 01.04.2011 und in der aktuellen Fassung seit dem 01.05.2014 die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung – PräV0). Ebenfalls seit dem 01.05.2014 gelten auch die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung – PräV0) vom 11. April 2014 (Ausführungsbest. PräV0). Diese wurden zuletzt am 23.06.2016 geändert und finden sich in der aktuellen Fassung in den Anlagen.

Damit liegt eine verbindliche kirchenrechtliche Grundlage für die Arbeit zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Erzbistum Paderborn vor. Die Ordnung setzt verbindliche Standards für die kirchliche Arbeit mit Schutzbefohlenen und trägt so dazu bei, sensibel und achtsam zu werden und ein Höchstmaß an Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Diensten und Einrichtungen zu gewährleisten.

Die Präventionsordnung findet Anwendung „auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Diözesanbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Erzdiözese, die Kirchengemeinden, die Verbände von Kirchengemeinden und die Gemeindeverbände sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts“ (PräV0 §1 (1)). Darüber hinaus gilt sie auch für „alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich der Erzdiözese Paderborn“ (PräV0 §1 (2)). Zu diesen Rechtsträgern gehören insbesondere die Ordensgemeinschaften und Kongregationen, die kirchlichen Vereine und (Jugend-)Verbände, die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen privaten/bürgerlichen Rechts und sonstige zivilrechtlich verfasste kirchliche Rechtsträger (z. B. Gesellschaften mit beschränkter Haftung).

¹ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.): Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 2014. (= Arbeitshilfen 246). S. 5.

Einen großen Teil der Präventionsordnung machen die Regelungen zu sogenannten institutionellen Schutzkonzepten aus, die durch jeden kirchlichen Träger erstellt und umgesetzt werden müssen.

Die Präventionsordnung für das Erzbistum Paderborn, die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie die Leitlinien und die Rahmenbedingungen der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer jeweils gültigen Fassung finden sich in den Anlagen.

Neben den rechtlichen Texten gibt es sowohl auf Seiten der Deutschen Bischofskonferenz als auch bei den einzelnen Bistümern Veröffentlichungen, die bei der Umsetzung dieser Rahmenbedingungen hilfreich sein können. Hinweise darauf finden sich in der Literaturliste.

Anlagen

11. Leitlinien der DBK
12. Rahmenordnung der DBK
13. Präventionsordnung (PrävO Pb)
14. Ausführungsbestimmungen zur PrävO Pb
15. Pressemitteilung der DBK zur Überarbeitung der Leitlinien und Rahmenordnung

präventi  n
im erzbistum paderborn

Institutionelles Schutzkonzept | Präventionsfachkraft

B1 Inhaltliche und strukturelle Anforderungen an kirchliche Institutionen und Verbände

Es ist eine gemeinsame Herausforderung für alle, die in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen beschäftigt sind, durch die institutionalisierte Präventionsarbeit eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu schaffen. Diese Kultur entspricht der christlichen Grundhaltung und ist der christlichen Führungskultur des Dienstes immanent. Dies ist die besondere Stärke der katholischen Kirche, denn der Schutz der Schwächsten ist ein zentraler Gedanke des christlichen Heilsauftrags. Wenn diese Haltung authentisch gelebt wird, so kann sie Garant sein, die institutionell verankerte Prävention in katholischen Institutionen zu sichern.¹

„Jeder kirchliche Rechtsträger hat, ausgehend von einer **Risikoanalyse**, institutionelle Schutzkonzepte für seine Zuständigkeitsbereiche zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten. Der Präventionsbeauftragte steht bei der Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten beratend und unterstützend zur Verfügung. Verschiedene Rechtsträger können gemeinsam ein institutionelles Schutzkonzept entwickeln. Kirchliche Rechtsträger, die Mitglieder in einem Spitzen- bzw. Dachverband sind, können das von ihrem Spitzen- bzw. Dachverband entwickelte institutionelle Schutzkonzept übernehmen. Wird das institutionelle Schutzkonzept übernommen, ist eine Überprüfung und Anpassung an den eigenen Rechtsbereich durchzuführen und zu dokumentieren.“

[Ausführungsbest. Prävo I 1–3].



Risikoanalyse

Die Risikoanalyse kann auch als Analyse der Ist-Situation betrachtet werden. Durch das sich Befassen mit dem aktuellen Stand, der Zielgruppe, den Strukturen, den räumlichen Bedingungen usw. wird oft sichtbar, wo Schutzgedanken schon gut im Blick sind und wo es Weiteres zu beachten gilt.

¹ vgl. Mary Hallay-Witte; Bettina Janssen (Hg.): Schweigebruch – Vom sexuellen Missbrauch zur institutionellen Prävention, 2015

Institutionelles Schutzkonzept als systematische Bemühung

Unter einem institutionellen Schutzkonzept versteht man die systematischen Bemühungen eines Trägers, die verschiedenen Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in Beziehung zueinander zu bringen und sie zu einem Gesamtkonzept zusammenzufügen.

Ausgehend von einer Grundhaltung der Wertschätzung, des Interesses, des Respekts und der Offenheit verdeutlicht der Träger mit der Erarbeitung eines institutionellen Schutzkonzeptes seine Bereitschaft, diese Haltung in die Strukturen und Arbeitskonzepte der Einrichtung, des Dienstes oder der Gemeinde einfließen zu lassen.

Schutzkonzepte umfassen eine Reflexion und Auseinandersetzung mit den einrichtungsinternen Strukturen, dem zugrundeliegenden Arbeitskonzept, den Regeln, der Organisationskultur und der Haltung der Beschäftigten¹.

Es ist innerhalb der Schutzkonzeptentwicklung möglich, dass der Rechtsträger für all seine Dienste und Einrichtungen trägerweit gültige Aussagen zu einzelnen Bestandteilen des Institutionellen Schutzkonzeptes trifft. Trägerweit gültige Aussagen könnten beispielsweise zu folgenden Stichworten erfolgen:

- Werte, Menschenbild, Selbstverständnis und Kultur des Trägers (Leitbild)
- Positionierung des Trägers zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt
- Handlungsschritte/Verfahrensregelung bei Vermutung bzw. Mitteilung
- Zuständigkeiten und Unterstützungsangebote des Trägers
- Regelungen zu Verantwortlichkeiten
(z. B. Vorstand, Leitung, Präventionsfachkraft, Mitarbeiter usw.)
- Entwicklung des handlungs- oder einrichtungsbezogenen Schutzkonzeptes
(Ziel, Zeitraum, Prozess-Steuerung usw.)
- Prozessbeteiligte (Aufsichtsgremien, Vorstand, Geschäftsführung, Leitungen, Präventionsfachkraft des Trägers, Mitarbeitervertretung usw.)
- Beschreibung des Handlungsfeldes (Kita, OGs, staatl. oder ambulante Erziehungshilfe, betreutes Wohnen oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Tagesstätten, Pflege, Krankenhaus usw.)
- Mindestkriterien bzw. Regelungen für Verhaltenskodizes, Beschwerdewege, Aus- und Fortbildung oder die Entwicklung der Risikoanalyse

² vgl. UBSKM: Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch - Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ - Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012 – 2013, Berlin 2013.

Institutionelles Schutzkonzept als systematische Sensibilisierung

Institutionelle Schutzkonzepte sollen dazu beitragen, Haltungen und Verhalten der hauptberuflich und ehrenamtlich Tätigen zu reflektieren und dadurch zu handlungsleitenden Orientierungen führen. In einer solchen Ausrichtung umfassen Schutzkonzepte die Wahrnehmung und eine Reflexion des soziokulturellen Zusammenwirkens zwischen personengebundenen, organisationsbezogenen und systembezogenen Faktoren. Somit ermöglichen sie eine (einrichtungsbezogene) reflexive Auseinandersetzung mit institutionellen Begebenheiten, Strukturen, Ritualen und Routinen³.

Ein institutionelles Schutzkonzept dient auch der Sensibilisierung, der Stärkung und dem Schutz der Mitarbeitenden. Es gibt Orientierung und Sicherheit für alle Beteiligten der Institution und befähigt dazu, Verantwortung für die Schutzbefohlenen zu übernehmen. Nicht zuletzt dient ein institutionelles Schutzkonzept der Etablierung einer wertschätzenden und grenzwahrenden Umgangskultur im (Arbeits-)Alltag.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass es um ein passgenaues Schutzkonzept gehen muss, welches bezogen auf die konkrete Einrichtung oder Gemeinde bzw. den konkreten Dienst entwickelt werden muss. „Schutzkonzepte sind letztlich nur dann wirklich alltagstauglich, wenn sie mit denen besprochen werden, an die sie sich richten“⁴, heißt es im Abschlussbericht des Runden Tisches.



Hinweis

Ergänzend zu den nun folgenden Ausführungen empfehlen wir für die konkrete Erarbeitung eines institutionellen Schutzkonzeptes den Reader **„Institutionelle Schutzkonzepte – Aspekte zur Entwicklung“** der Koordinationsstelle Prävention des Erzbistums Paderborn. Zudem empfehlen wir die Arbeitshilfe **„Entwicklung Institutioneller Schutzkonzepte konkrete Schritte und Empfehlungen aus der Praxis“**. Beide sind in der Koordinationsstelle Prävention des Erzbistums zu erhalten. Zudem stehen sie zum download unter www.praevention-erzbistum-paderborn.de zur Verfügung.



Hinweis zur Prozessbegleitung

Zur Unterstützung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung von Schutzkonzepten gewährt das Erzbistum Paderborn einen Zuschuss für den Einsatz externer Honorarkräfte. Diese Honorarkräfte werden auf Anfrage des Rechtsträgers entsprechend durch die Koordinationsstelle Prävention des Erzbistums qualifiziert und vermittelt.

Nehmen sie diesbezüglich gern Kontakt zur Koordinationsstelle Prävention im Erzbistum Paderborn auf.

³ vgl. UBSKM: Handbuch Schutzkonzepte [s.o.] und Böllert, K. & Wazlawik, M. (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt - Institutionelle und professionelle Reaktionen, 2013.

⁴ Abschlussbericht des Runden Tisches (2011): Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich, S. 38: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Abschlussbericht-Runder-Tisch-sexueller-kindesmissbrauch.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> [abgerufen am 19.08.2015]

Bei der Erstellung institutioneller Schutzkonzepte kommt der verantwortlichen Leitung eine zentrale Aufgabe zu. Neben der Übernahme von Verantwortung muss eine unmissverständliche Bereitschaft erkennbar sein, sich den schweren Prozessen in aller Konsequenz zu stellen. Hierzu gehört die Anerkennung, dass es sexualisierte Gewalt in Einrichtungen, Institutionen, Verbänden etc. der katholischen Kirche – wie in jeder anderen Einrichtung – geben kann und gibt. Insbesondere bedarf es der Erkenntnis, dass sexualisierte Gewalt kein vorübergehendes Phänomen ist, sondern ein Phänomen, das sich wieder ereignen kann. („Es wird nie eine hundertprozentige Sicherheit geben.“) Die Hierarchie bildet hierbei den politischen Willen für den Gesamtprozess ab. **Für die Erstellung und Implementierung des institutionellen Schutzkonzeptes trägt der Träger die Gesamtverantwortung, denn der Schutz der anvertrauten Menschen ist unverhandelbar.** Aufgabe des Trägers ist es zum einen, die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung und Umsetzung der partizipativ zu erarbeitenden Maßnahmen zu schaffen. Zum anderen muss sich dieser mit Entschiedenheit und Durchhaltevermögen – unter Würdigung der bestehenden Widerstände – in das alltägliche Handeln integrieren. **Die entschiedene Haltung der Leitung, sich auf Prozesse einzulassen, ist wesentlich für die Motivation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern¹.**

Anlagen

14. Ausführungsbestimmungen zur PräV O Pb
Institutionelle Schutzkonzepte – Aspekte zur Entwicklung

¹ vgl. Mary Hallay-Witte; Bettina Janssen (Hg.): Schweigebruch – Vom sexuellen Missbrauch zur institutionellen Prävention, 2015

B2 Persönliche Eignung, Erstgespräche führen¹

Institutionelle Prävention bedeutet, den aktiven Schutz von Schutzbefohlenen in der Auswahl und Entwicklung von Personal verbindlich zu berücksichtigen. Es geht nicht nur darum, sich durch ein Führungszeugnis abzusichern, sondern auch gezielt nach Verhaltensweisen in konkreten Situationen zu fragen, um deutlich zu machen, dass ein achtsamer und wertschätzender Umgang miteinander Standard in der Pfarrei, im Verband bzw. in der Einrichtung ist. Ein Gespräch mit den Mitarbeitenden über den Verhaltenskodex² und das Beschwerdemanagement³ verdeutlicht, dass sexualisierte Gewalt kein Tabuthema in der Kirche ist. Wird dieses bereits in den Einstellungs- und Klärungsgesprächen kommuniziert, wird ein erstes klares Signal gesendet, dass jeder Mitarbeiter Verantwortung für die institutionelle Prävention trägt und sexualisierte Gewalt mit entschiedenen Konsequenzen belegt ist. Die Thematisierung der Verantwortung kann in die Stellenausschreibung, Aufgaben- oder Arbeitsplatzbeschreibung aufgenommen werden.⁴

Es gibt vielfältige Möglichkeiten, sich ehrenamtlich zu engagieren. Als Träger, der ein Engagement im Zusammenhang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen vor Ort wünscht und ermöglicht, ist es wichtig und unablässig, sich schon im Vorfeld des Engagements mit potenziellen Mitarbeitern auseinanderzusetzen. **Als Träger sind sie verantwortlich für den Einsatz der Menschen in ihren Gruppierungen.** Neben dem Gespräch im Vorfeld gilt es jedoch auch, bezogen auf die Gesamtzeit des (Personal)einsatzes, das Thema Prävention immer wieder wach zu halten und entsprechend zu thematisieren.

Im Verlauf des Erstgesprächs (bei Hauptberuflichen: Einstellungsgesprächs) könnten die Mitarbeitenden beispielsweise zum einen danach gefragt werden, wie sie sich in der ein oder anderen Situation verhalten würden, und andererseits sollte bereits hier schon auf mögliche Schulungsformen und -termine hingewiesen werden. Den neuen Mitarbeitenden sollte ebenfalls ein Überblick über die bestehenden Schutzmaßnahmen und Beschwerdewege gegeben werden.

Organisationen mit transparenten Leitungsstrukturen und funktionierenden Kontroll- und Beschwerdemöglichkeiten bieten ein recht großes Maß an fachlicher und persönlicher Sicherheit. Hier ist es eher möglich, Fehlverhalten aufzudecken und früher Grenzen zu ziehen, denn Täter nutzen fachliche Unklarheiten und strukturelle Schwächen in Organisationen für ihre Zwecke aus. Von daher ist es wichtig, dass sich Präventionsmaßnahmen nicht nur auf die pädagogische Ebene beziehen, sondern dass in der Organisation strukturell wirksame und verankerte Schutzmaßnahmen eingeführt und transparent gemacht werden. Hierdurch soll das Risiko von Übergriffen aus den eigenen Reihen vermindert werden. Es gibt kein eindeutiges Profil von Tätern sexualisierter Gewalt. Ein wesentlicher Aspekt liegt bei der Personalauswahl also darin, bereits im Auswahlprozess und der Einstellungsphase zu zeigen, dass das Thema in der Institution einen hohen Stellenwert hat und dadurch auch potentielle Täter abzuschrecken.

¹ Dieser Beitrag ist angelehnt an Ausführungen des Bayrischen Jugendrings „prätect“.

² vgl. Themenbereich B4

³ vgl. Themenbereich B5

⁴ vgl. Mary Hallay-Witte; Bettina Janssen (Hg.): Schweigebruch – Vom sexuellen Missbrauch zur institutionellen Prävention, 2015

⁵ vgl. Themenbereich B3

Leiter für Gruppen oder Treffpunkte, Ferienfreizeiten, Kommunion- bzw. Firmvorbereitung oder auch für weitere Aktionen sollten nicht einfach in die ehrenamtliche Arbeit hinein stolpern. Sie haben Anspruch auf eine Vorbereitung und Einarbeitung. Wichtig für sie ist es, zu wissen, worauf sie sich einlassen, was von ihnen erwartet wird und welche Rahmenbedingungen gegeben sind.

Auch die Verpflichtung an Schulungen zum Thema Prävention teilzunehmen sollte bereits im Erstgespräch thematisiert werden. Die Präventionsordnung des Erzbistums Paderborn verlangt, dass die Mitarbeitenden dem Schulungscurriculum entsprechend informiert bzw. geschult werden und einen Verhaltenskodex (bzw. Selbstverpflichtungserklärung) unterschreiben (PrävO § 5f.).

Nutzen Sie die Chance, mit den Mitarbeitern ins Gespräch zu kommen, sich gegenseitig kennen zu lernen und über die Pfarrei, die Vorstellungen zur anstehenden Übernahme des Ehrenamtes und auch auf das Thema Haltungen und achtsames Miteinander in Austausch zu kommen.

Dem Erstgespräch kommt eine hohe Bedeutung zu. Hier klärt sich, inwiefern die Vorstellungen und Erwartungen der Ehrenamtlichen mit den Vorstellungen des Trägers überein gehen.

Anlagen

16. Schulungscurriculum
17. Leitfaden für ein Erstgespräch mit interessierten Mitarbeitern

B3 Selbstauskunftserklärung bei hauptberuflich/-amtlich Mitarbeitenden

Die Ausführungsbestimmungen zu § 5 PräVO sehen vor, dass „[k]irchliche Rechtsträger [...] alle Personen gemäß § 2 Abs. 7 Präventionsordnung **mit Ausnahme von allen ehrenamtlich Tätigen** auffordern, einmalig eine Selbstauskunftserklärung abzugeben.“ (Ausführungsbest. PräVO II (5)).

In der Selbstauskunftserklärung versichert der Mitarbeitende ergänzend zum vorgelegten erweiterten Führungszeugnis, dass er nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden ist und auch in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet wird, verpflichtet er sich zusätzlich, dies dem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die ihn zu seiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Anlagen

18. Selbstauskunftserklärung, Muster DBK

B4 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex zeigt verbindliche Verhaltensregeln für den Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen auf. Insbesondere gehören für einen grenzachtenden Umgang miteinander deshalb Aussagen zu Achtsamkeit, Wertschätzung und Respekt, sowie Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz in den Verhaltenskodex.

Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Ausfertigung des Verhaltenskodex', den sie durch ihre Unterschrift anzuerkennen haben (§3 PräV0).

Bis zur Erstellung eines Verhaltenskodex' im Rahmen des institutionellen Schutzkonzeptes gilt die Selbstverpflichtungserklärung gem. §6 der PräV0 (Ausführungsbest. III (7)). Den Verhaltenskodex muss jede Person unterzeichnen, die hauptberuflich oder ehrenamtlich in der katholischen Kirche mit Kindern und Jugendlichen, schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen arbeitet. Dazu gehören Gruppenleiter und Betreuer, die regelmäßig Gruppen leiten, aber auch Personen, die nur kurzfristig oder zu bestimmten Aktionen tätig werden (Ausführungsbest. III (4)).

Erarbeitung eines Verhaltenskodex'

Der Verhaltenskodex soll partizipativ erarbeitet werden. Die partizipative Erarbeitung eröffnet die Möglichkeit, in einer Einrichtung gemeinsame Definitionen eines grenzachtenden, respektvollen Umgangs festzulegen. So erfahren Schutzbefohlene, dass ihre Grenzen ernst genommen werden. Dies befähigt alle Beteiligten Situationen besser unterscheiden zu können und mutiger auf Grenzüberschreitungen zu reagieren. Einerseits werden durch den Verhaltenskodex Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene in ihrer Resilienz (Widerstandsfähigkeit) gestärkt, und andererseits macht er Regelverletzungen für außenstehenden Beobachter leichter erkennbar. Der Verhaltenskodex schützt alle Beteiligten vor ungewollten und fachlich inadäquaten Grenzverletzungen¹. Die Ausführungsbestimmungen definieren Gruppen, die bei der Erstellung des Verhaltenskodex beteiligt werden sollen. Bei der Entwicklung des Verhaltenskodex sind, soweit vorhanden: Der kirchliche Rechtsträger oder dessen Vertreter, die Mitarbeitervertretung, ein Mitarbeitender in leitender Verantwortung, Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige, Minderjährige und/oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sowie deren gesetzliche Vertreter, angemessen einzubinden. (Ausführungsbest. III (2))

¹ vgl. Mary Hallay-Witte; Bettina Janssen (Hg.): Schweigebruch – Vom sexuellen Missbrauch zur institutionellen Prävention, 2015

Es gibt einige Bereiche, zu denen die Ausführungsbestimmungen explizit festlegen, dass es dazu Regelungen im Verhaltenskodex geben muss.

Diese sind:

- Sprache und Wortwahl bei Gesprächen
- adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken und
- Disziplinierungsmaßnahmen

Zu (mindestens) diesen Bereichen müssen Regelungen erarbeitet werden. Diese können auch sehr allgemein gefasst sein, wie z. B.: Wir pflegen einen respektvollen Umgang miteinander. Das zeigt sich auch schon in einer respektvollen Sprache und Wortwahl. Es kann aber auch deutlich konkreter werden: Schimpfwörter, Anfeindungen und Beleidigungen werden bei uns nicht akzeptiert. Sie entsprechen nicht unserem Verständnis eines respektvollen Miteinanders, das für uns selbstverständlich ist.

Bedeutung des Verhaltenskodex'

Eine Unterschrift bietet keinen Schutz vor gewalttätigen oder sexuellen Übergriffen. Allerdings fordert sie, dass sich Mitarbeitende mit Fragen der Prävention sexualisierter Gewalt und mit den vereinbarten Regeln des Umgangs miteinander auseinandersetzen. Deshalb ist es für Träger und Vorstände wichtig, den Verhaltenskodex nicht einfach unterschreiben zu lassen, sondern sich mit ihm auseinanderzusetzen.

Verantwortlichkeit der Einholung

Für das Einholen der Zustimmung zum Verhaltenskodex ist derjenige verantwortlich, der auch den Einsatz der ehrenamtlichen Mitarbeiter verantwortet, in den meisten Fällen also der Träger. Der Träger ist auch für die Dokumentation und die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen² zuständig.

Verweigerung der Unterschrift

Wenn eine Person den Verhaltenskodex nicht unterschreiben möchte, kann sie nicht in der Jugendhilfe tätig werden! Dies gilt auch, wenn einzelnen Punkten nicht zugestimmt werden kann. In solch einer Situation ist es empfehlenswert, sich mit dem Grund für die fehlende Zustimmung auseinanderzusetzen und den Einsatz des Mitarbeitenden gründlich zu prüfen. Arbeitet dennoch jemand mit, der den Verhaltenskodex nicht unterschrieben hat, ist der Träger (Vorstand) eines Verbandes /eines Vereins oder der Pfarrer bzw. die zuständige Person im Kirchenvorstand dafür verantwortlich.

² vgl. „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für das Erzbistum Paderborn – KDO“, in der jeweils gültigen Fassung

Anlagen

23 Verhaltenskodex

B5 Beschwerdewege

Zentral für die Vermeidung, Beendigung und die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt sind verbindliche interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege sowie zuständige Ansprechpersonen. Insbesondere der fachliche Umgang mit Beschwerden zeigt, dass es dabei nicht um Schuldzuweisungen, sondern um Lösungen geht. Ein konstruktiver Umgang mit Fehlverhalten und Fehlern (sogenannte offene Fehlerkultur) trägt dazu bei, dass aggressive Umgangsformen wie zum Beispiel eine sexistische, abwertende Sprache, Grenzverletzungen, diskriminierendes Verhalten und Mobbing frühzeitig beendet werden können¹.

Somit ist im Rahmen der Entwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes die Beschreibung interner und externer Beratungs-, Verfahrens-, Beschwerde- und Meldewege für Schutzbefohlene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte sowie alle ehrenamtlich und hauptamt- bzw. hauptberuflichen Mitarbeitenden ein zentraler Punkt.

Es geht hier vornehmlich um Wege, die (weiter)entwickelt werden müssen, um im Fall eines Vergehens als Betroffener, Zeuge oder als Mensch mit einer Vermutung aktiv werden zu können. So hat eine Einrichtung im Sinne des institutionellen Schutzkonzeptes die Möglichkeit, Beschwerdewege zu benennen, zu strukturieren und für alle Akteure transparent zu machen. Somit sollten Beratungsmöglichkeiten, Beschwerde- und Meldewege nicht nur in den Einrichtungen und Untergliederungen bestehen, sondern ebenfalls auf Trägerebene. Das verpflichtet den Träger, interne und externe Beschwerdewege für alle Beteiligten zu ermöglichen, sowie für Kinder, Jugendliche, Eltern, Angehörige und Mitarbeitende zugänglich zu machen. Bei den Ansprechpartnern ist darauf zu achten, dass möglichst beide Geschlechter vertreten sind.

Meldungen sollen sowohl persönlich, als auch anonym möglich sein (z. B. Briefkasten, postalisch, Kommunikation über Dritte, telefonisch, digital). Sinnvoll ist die Erarbeitung eines entsprechenden Beschwerde- und Meldebogens. Es ist darauf zu achten, dass sowohl der Bogen als auch die Kontaktaufnahme sowohl altersgerecht als auch niederschwellig ist. Beratungsmöglichkeiten, Beschwerde- und Meldewege müssen den Zielgruppen auf unterschiedliche Weise bekanntgemacht werden, bei Bedarf auch mehrsprachig oder übersetzt in sog. einfache Sprache.

Alle Personen, die Kenntnis von Verdachtsfällen haben, sind dafür verantwortlich, diese an die Präventionsfachkraft oder entsprechende Stellen zu melden. Dabei können auch bereits vorhandene Beschwerdewege genutzt werden. Wie bereits in den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz formuliert, ist eine sofortige Reaktion erforderlich.

¹ vgl. Mary Hallay-Witte; Bettina Janssen (Hg.): Schweigebruch – Vom sexuellen Missbrauch zur institutionellen Prävention, 2015

B6 Handlungsleitfäden

Auch das Wissen um mögliche Handlungswege in akuten Fällen gehört zur institutionellen Prävention. Für Einrichtungen und Träger ist es notwendig, Verfahrensschritte im Verdacht oder Mitalungsfall zu kennen. Hier sind Notfallpläne sowie die Strukturierung der Abläufe zur Nachsorge in irrierten Systemen hilfreich¹.

Neben konkreten Handlungsleitfäden, die im Weiteren benannt werden, sind grundsätzliche Einstellungen und Verhaltensweisen wichtig, um Kinder und Jugendliche bestmöglich zu schützen:

1. sich der eigenen Verantwortung als Mitarbeiter bewusst sein
2. Werthaltungen/Leitbild aktiv in der pädagogischen Arbeit umsetzen
3. sensibel sein für Grenzverletzungen, Übergriffe und (sexualisierte) Gewalt
4. Achten der Persönlichkeitsrechte und der Intimsphäre der Schutzbefohlenen
5. besonnenes, aber auch beherztes Eingreifen bei Grenzverletzungen jeglicher Art
6. Reflexion des eigenen Verhaltens gegenüber Schutzbefohlenen.

Allgemeine Handlungs- und Verhaltensempfehlungen

Eine gute Eselsbrücke für allgemeine Handlungsempfehlungen in akuten Situationen ist der folgende Merksatz²:



E.R.N.S.T. machen!

- Erkennen von Anzeichen sexualisierter Gewalt
- Ruhe bewahren
- Nachfragen³
- Sicherheit herstellen
- Täter stoppen und Opfer schützen

¹ vgl. Mary Hallay-Witte; Bettina Janssen (Hg.): Schweigebruch – Vom sexuellen Missbrauch zur institutionellen Prävention, 2015

² Vgl. <http://power-child.de/e-r-n-s-t/> (abgerufen am: 19.08.2015).

³ Das Nachfragen soll hier nicht bedeuten, detektivisch tätig zu werden, sondern meint eher eine sensible und vorsichtige Vergewisserung des Geschilderten.

Konkrete Handlungs- und Verhaltensempfehlungen

Eine Vermutung von sexualisierter Gewalt stellt aus vielfältigen Gründen eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. Handlungsleitfäden sollen von daher eine möglichst klare und gleichzeitig einfache Anleitung für den Umgang mit entsprechenden Krisensituationen sein.

Zum Schutz von (ehrenamtlichen) Mitarbeitern, die sich im Fall einer Mitteilung oder einer Vermutung in einer emotional belastenden Situation befinden, hier zur Orientierung grundsätzliche Handlungsanweisungen.

1. Keine Weitergabe von Informationen ohne entsprechende Absprachen!

Wichtig ist bei diesem hoch sensiblen Thema eine klare und gut vereinbarte Kommunikation zum Schutz aller Beteiligten.

2. Keine Übernahme von polizeilichen Aufgaben!

Ermittlung und Strafverfolgung sind hoheitliche Aufgaben der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Sie fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich pädagogischer Mitarbeiter. Schutzbefohlene und deren Sorgeberechtigte benötigen von uns stattdessen ein offenes Ohr und Verständnis.

3. Keine Therapie des Opfers!

Es ist wichtig, sich unseres Auftrags bewusst zu sein. Opfer von (sexualisierter) Gewalt benötigen in vielen Fällen therapeutische Hilfe. Dies fällt nicht in unseren Zuständigkeitsbereich und sollte auch klar von unserer bisherigen Rolle gegenüber dem Schutzbefohlenen abgegrenzt werden. Durch den verantwortungsvollen Umgang mit der Offenlegung der Taten haben wir eine wichtige Aufgabe als Vertrauensperson erfüllt. **Für die betroffene Person ist es wichtig, ein Stück Normalität und damit Stabilität zu erhalten.** Dies kann und muss unser Auftrag sein.

Das Handeln in Situationen, in denen sexualisierte Gewalt vermutet wird, ist häufig belastend und anstrengend. Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche aber darauf angewiesen, dass wir handeln und uns um sie kümmern. Holen Sie sich als Helfer/in daher auch Unterstützung und Hilfe.

Allgemeiner Handlungsleitfaden

Was tun ...

... bei der **Vermutung**, ein Kind oder ein/e Jugendliche/r ist **Opfer sexualisierter Gewalt**?



Schritt 1:

Wahrnehmen und dokumentieren!

- eigene Wahrnehmung ernst nehmen!
- Ruhe bewahren.
- **Keine direkte Konfrontation mit dem/der vermutlichen Täter/in!**
- Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten!
- Keine eigenen Ermittlungen anstellen!
- Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen!



Schritt 2:

Besonnen handeln!

- **Besprechen**
Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen.
- **Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.**
- **Kontaktaufnahme Präventionsfachkraft**
Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen mit der Ansprechperson (Präventionsfachkraft) des Rechtsträgers. Diese Fachkraft kann über Beratungsstellen und Beschwerdewege informieren.



Schritt 3:

Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere Fachberatung hinzuziehen.

„Insoweit erfahrene Fachkräfte“ (Kinderschutzfachkräfte) bzw. anonyme Beratung Jugendamt **und/oder** Fachberatungsstellen

Kontaktmöglichkeiten siehe Anlage 22 und 32



Schritt 4:

Weiterleiten

Zuständige Person der Leitungsebene (Vorgesetzte, Leitung, Vorstand, Rechtsträger **und/oder** Beauftragter für Fälle sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Paderborn

- Begründete Vermutung gegen eine/n haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/in umgehend dem Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Paderborn mitteilen.
- Information an die zuständige Person der Leitungsebene.
- Verantwortlichkeiten abgeben. Die Leitung bringt entsprechende Schutzmaßnahmen auf den Weg, gibt eine Mitteilung an das örtliche Jugendamt und/oder die Strafverfolgungsbehörden, etc.



Schritt 5:

Übergeben! (Entlastung Ehrenamtlicher)

Einschaltung des Jugendamtes bzw. der Strafverfolgungsbehörden durch die Leitung.

Für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche ist es zumeist sehr schwierig, sich an andere Menschen zu wenden und sich ihnen anzuvertrauen. Sollten Kinder oder Jugendliche sich Ihnen anvertrauen, ist es daher umso wichtiger, dass Sie Zuhören, dem/der Betroffenen Glauben schenken, den Schutz der/des Betroffenen sichern und sich Unterstützung und Hilfe holen. Handeln Sie nicht eigenmächtig und unabgesprochen, sondern holen Sie sich fachkundige Unterstützung!

Allgemeiner Handlungsleitfaden

Was tun ...

... wenn ein Kind, ein/e Jugendliche/r von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?



Schritt 1: Wahrnehmen und dokumentieren!

- Zuhören, Glauben schenken und Ruhe bewahren!
- Gespräch(e), Fakten und Situation(en) dokumentieren!
- Den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen.
- Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen.
- Grenzen Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!
- Keine logischen Erklärungen einfordern!
- Keine Suggestivfragen stellen.
- Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen.
- Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck!
- Deutlich machen, dass Sie sich Hilfe und Unterstützung holen.
- Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!
- Keine Informationen an den/die potentielle/n Täter/in!
- Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird.
- Keine Entscheidungen und weiteren Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen!



Schritt 2: Besonnen handeln!

- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.
- Sich selbst Hilfe holen!
- Kontaktaufnahme Präventionsfachkraft Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen mit der Ansprechperson (Präventionsfachkraft) des Rechtsträgers. Diese Fachkraft kann über Beratungsstellen und Beschwerdewege informieren.

Bei begründeter Vermutung **im kirchlichen Kontext** gegen eine/n kirchliche/n Mitarbeiter/in oder eine/n ehrenamtlich Tätigen:



Schritt 3:

Weiterleiten



Zuständige Person der Leitungsebene (Vorgesetzte, Leitung, Vorstand, Rechtsträger) **und/oder** Beauftragter für Fälle sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Paderborn



Schritt 4:

Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere Fachberatung hinzuziehen.



- Die Fachberatungsstelle schätzt das Gefährdungsrisiko ein **und/oder** berät bei weiteren Handlungsschritten.
- Mit ihnen können weitere Verfahrenswege geklärt werden.
- Beachtung des Opferschutzes sowie der Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitenden.

„Insoweit erfahrene Fachkräfte“ (Kinderschutzfachkräfte) bzw. anonyme Beratung Jugendamt **und/oder** Fachberatungsstellen

Kontaktmöglichkeiten siehe Anlage 22 und 32



Schritt 5:

Übergeben! (Entlastung Ehrenamtlicher)

Einschaltung des Jugendamtes bzw. der Strafverfolgungsbehörden durch die Leitung.

Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge

Bitte melden Sie begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt.

Bei (sexuellen) Grenzverletzungen unter Teilnehmenden sind Betreuungskräfte zum Handeln aufgefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Allgemeiner Handlungsleitfaden

Was tun ...

... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmern/innen?



**Wichtig**

Die strafrechtliche Verfolgung von Sexualdelikten ist gerade für die Betroffenen häufig eine große Herausforderung. Daher ist es sinnvoll, dass die Betroffenen von professionellen Beratungsstellen oder speziell geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dabei betreut werden. Es empfiehlt sich daher, dass sich nicht jeder, der von einem Fall sexualisierter Gewalt erfährt, unabgesprochen und selbstständig an die Polizei wendet, sondern zunächst den Kontakt mit den geschulten Ansprechpartnerinnen und -partnern sowie Anlaufstellen sucht. Diese werden in Absprache mit der/dem Betroffenen die möglichen weiteren rechtlichen Schritte, so wie sie bspw. die Leitlinien der Bischofskonferenz vorsehen, einleiten.

**Hinweis**

Personen, die einen konkreten Verdacht auf sexualisierte Gewalt in kirchlichen Zusammenhängen melden möchten, oder Menschen, die Opfer sexualisierter Gewalt durch einen Geistlichen, ein Ordensmitglied, einen Mitarbeiter bzw. ehrenamtlich im Erzbistum Paderborn Tätigen geworden sind, können sich direkt an den Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums wenden:

Beauftragter für Fälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

Dr. Franz Kalde

Telefon: 05251 1251-344

missbrauchsbeauftragter@erzbistum-paderborn.de

Ansprechpartnerin für mögliche Opfer eines sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich

Dr. Petra Lillmeier

Telefon: 0160 7024165

petra.lillmeier@erzbistum-paderborn.de

Anlagen

19. Dokumentation Vermutung
20. Dokumentation Gespräch
21. Gesprächsleitfaden
22. Interne und externe Ansprechpartner bei begründeter Vermutung
31. Verfahrensweise nach Meldungen beim Missbrauchsbeauftragten
32. Hilfen und Unterstützung
33. Warum eine Dokumentation?

B7 Qualitätsmanagement

Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Hierzu gehört auch die Nachsorge in einem irritierten System¹. Das geforderte Qualitätsmanagement baut auf einem Wissen über seine Inhalte und Verfahren auf. Eine Einrichtung, die bereits ein Qualitätsmanagement verankert hat, wird aufgerufen, in dieses den Themenbereich Prävention sexualisierte Gewalt mitaufzunehmen. **Für die (pastoralen) Handlungsfelder in denen es kein Qualitätsmanagement gibt, gilt es zukünftig Verfahren zu entwickeln, die dazu beitragen, den Schutz nachhaltig zu gewährleisten.**

Die Ausführungsbestimmungen zu § 8 PräV0 sagen dazu:

1. Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass die Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Betreuer über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen an den kirchlichen Rechtsträger weiterzugeben.
2. Sämtliche Maßnahmen zur Prävention sind mittels eines geeigneten und angemessenen Instruments (Fragebogen, Befragung, persönliche Gespräche etc.) zu evaluieren und zu überprüfen. Die Ergebnisse sind auszuwerten und sollen in die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen und den Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“ einfließen.
3. Der kirchliche Rechtsträger trägt dafür Sorge, dass das institutionelle Schutzkonzept bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder spätestens alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst wird.
4. Wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt in seinem Zuständigkeitsbereich gekommen ist, prüft der kirchliche Rechtsträger in Zusammenarbeit mit den Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit geschlechtsspezifische Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne wie für Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind.
5. Der kirchliche Rechtsträger stellt unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Information der Öffentlichkeit sicher. Auf Wunsch berät die Pressestelle der Erzdiözese oder des Spitzen- bzw. Dachverbandes den Rechtsträger in solchen Fällen.

¹ Der Begriff „irritiertes System“ meint, dass es nach einem möglichen Vorfall oder einem Verdacht auf sexuelle Gewalt in einer Gruppe, einer Einrichtung oder einer Pfarrei viele unterschiedlich betroffene Personen im System gibt, die in unterschiedlicher Art und Weise verunsichert, verletzt oder aufgewühlt sind. Der Umgang mit diesen Personen im System muss im Rahmen des Qualitätsmanagement bedacht werden.

B8 Aus- und Fortbildung

Die Integration der Prävention in die Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern fördert die gemeinsame Haltung gegen sexualisierte Gewalt. Die Schulungen legen die Grundlage für eine offenere Kommunikationskultur und erhöhen die Sprachfähigkeit. Sie ermöglichen den Mitarbeitenden, sensibler für eine grenzachtende Beziehungsgestaltung mit Schutzbefohlenen zu werden. Dieses wirkt sich zum einen positiv auf die Gestaltung des gesamten gemeinsamen Alltags aus zum anderen wird die Sensibilität für Gefährdungssituationen erhöht¹. Laut den §§ 4 und 9 der PräV0 und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen müssen alle Mitarbeitenden, die im Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen erwachsenen Schutzbefohlenen stehen – also auch Ehrenamtliche –, zum Themenfeld Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult werden. Der kirchliche Rechtsträger trägt die Verantwortung dafür, dass dies für seine Mitarbeitenden in einem ausreichenden Maß geschieht. Die „Schulungsmaßnahmen sind arbeitsfeldbezogen zu definieren und dienen der Sensibilisierung, der Vermittlung grundlegender Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt und der Erarbeitung eines fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.“ (Ausführungsbestimmungen VI (1))

Die Personengruppen werden vom kirchlichen Rechtsträger durch die Art der Beschäftigung, der Dauer und der Intensität im Kontakt zu Schutzbefohlenen hin unterschieden. (Ausführungsbestimmungen VI (3)). Der Umfang der Schulung richtet sich je nach der Entscheidung des Rechtsträgers. Zugrunde liegt jeweils das diözesane Curriculum der Präventionsschulungen.

Ziel der Schulungen ist es unter anderem, die Teilnehmenden für dieses Themenfeld zu sensibilisieren und sie in einem achtsamen und respektvollen Umgang miteinander zu bestärken. In den Schulungen werden die Mitarbeitenden für die verschiedenen Formen von grenzverletzenden, übergreifigen und strafrechtlich relevanten Verhaltens sensibilisiert. Unterstützungsmöglichkeiten werden aufgezeigt und Handlungsschritte für den Ernstfall vermittelt. Ziel ist es, dass Mitarbeitende aufmerksam hinschauen und präventiv, engagiert und mutig gegen jede Form sexualisierter Gewalt aktiv werden.

Schulungen können auf verschiedene Weisen organisiert werden:

- Schulungsmaßnahmen komplett selbstständig organisieren und durchführen, d. h. Räume, Referent(en) und Teilnehmerverwaltung, das Ausstellen der Zertifikate etc. liegen in der Hand des Trägers.
- Alle organisatorischen Aufgaben an einen Bildungsträger beispielsweise an die KEFB, zu übertragen. D. h., die KEFB wickelt alle organisatorischen Aufgaben für einen geringfügigen Kostenbeitrag ordnungsgemäß ab.

Die Bildungsträger bieten zwei Formen an. Zum einen schreiben die Bildungsträger regelmäßig offene Ausbildungsveranstaltungen aus. Zum anderen besteht das Angebot, den Bildungsträger mit der Organisation einer Schulung in der eigenen Gemeinde zu beauftragen.

¹ vgl. Mary Hallay-Witte; Bettina Janssen (Hg.): Schweigebruch – Vom sexuellen Missbrauch zur institutionellen Prävention, 2015

**Hinweis**

Nur für diese Schulungen speziell ausgebildete und beauftragte Schulungsreferenten dürfen diese durchführen². Die Zuschussung für die Referentenkosten richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zur PräVO³. Die weiteren Kosten (Räume, Verpflegung, etc.) werden vom kirchlichen Rechtsträger übernommen.

Für die Jugendverbände und Jugendgruppierungen in den Gemeinden ist ein spezielles Jugendschulungsmodul entwickelt worden. Dieses richtet sich speziell an die Zielgruppe der Mitarbeitenden in der katholischen Jugendarbeit (Kinder- und Jugendverbände, Messdienerleitungen, ...). Es ist in der Basisausbildung für Gruppenleiter (nach den ‚Standards zur Konzeptionierung von Ausbildungsmaßnahmen für Ehrenamtliche in der Katholischen Jugendarbeit im Erzbistum Paderborn‘) bereits integriert. Außerhalb der Ausbildungskurse werden die Schulungen für den Jugendbereich entweder von den Jugendverbänden oder Dekanaten und den dort zuständigen Referenten für Jugend und Familie angeboten. **Nur die speziell hierfür geschulten (hauptberuflichen) Fachkräfte dürfen eine solche Schulung anbieten.**

Nach einer Schulung erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat, welches sie bei ihrem Träger vorlegen können. Schulungen der unterschiedlichen kirchlichen Träger werden in Absprache mit dem Präventionsbeauftragten des Erzbistums gegenseitig anerkannt.

Vertiefungsveranstaltungen**Hinweis**

Um die Nachhaltigkeit des Themas „Prävention sexualisierter Gewalt“ sicherzustellen und es zum integralen Bestandteil der Arbeit werden zu lassen, schreibt die Präventionsordnung vor, die Kenntnisse und das Wissen der Mitarbeitenden immer wieder aufzufrischen. So hat der kirchliche Rechtsträger dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen informiert oder geschult werden und in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Fortbildungsveranstaltungen rund um den Themenbereich „Prävention sexualisierter Gewalt“ teilnehmen¹.

Die Integration der Prävention in die Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden fördert die gemeinsame Haltung gegen sexualisierte Gewalt. Fortbildungsveranstaltungen legen eine Grundlage für eine offene Kommunikationskultur, erhöhen die Sprachfähigkeit und ermöglichen den Mitarbeitenden, sensibler für eine grenzachtende Beziehungsgestaltung mit Kindern und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander zu werden. Dieses wirkt sich zum einen positiv auf die Gestaltung des gemeinsamen (Arbeits-)Alltags aus, zum anderen wird die Sensibilität für Gefährdungssituationen erhöht.

¹ vgl. Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO Aus- und Fortbildung

² Kontaktdaten von Referenten können bei der Koordinationsstelle Prävention sexualisierter Gewalt im Erzbistum Paderborn angefragt werden.

³ Zu § 9 PräVO gelten die Ausführungsbestimmungen vom 12. März 2014 zu den §§ 7 bis 10 der Präventionsordnung vom 16. März 2011 (KA 2011, Nr. 45) entsprechend fort.

Im Anhang (36) finden Sie eine Liste von Themen, die im Rahmen der Prävention sexualisierter Gewalt von den Präventionsbeauftragten der NRW (Erz-)Bistümer als Fortbildungsthemen im Sinne der Präventionsordnung anerkannt sind. Diese Themen bieten unterschiedliche Zugänge, um das Thema sexualisierte Gewalt zu vertiefen, aufzufrischen oder auch aus einer anderen Perspektive heraus zu beleuchten.

So sind beispielsweise bereits in vielen Diensten, Einrichtungen und Organisationen stärkende Programme für Kinder und Jugendliche implementiert, um deren Resilienz zu fördern, die emotionale Kompetenz sowie die Sprach- und Ausdrucksfähigkeit zu stärken und über Kinderrechte und Partizipation sachgerecht zu informieren. Hier kann eine erneute Beschäftigung mit diesem Themenbereich hilfreich sein, um zu überprüfen, ob die Maßnahmen greifen, diese neujustiert oder weitere (andere) Maßnahmen implementiert werden müssen.

Face-to-face -Schulungen

Im Herbst des Jahres 2015 wurde von der Koordinationsstelle Prävention gemeinsam mit einer Traumafachberaterin ein spezifisches Schulungsmodul entwickelt, das sich als Angebot an Betroffene richtet, die an den angebotenen Standardschulungen aufgrund einer persönlichen Betroffenheit nicht teilnehmen können. Hier gibt es die Möglichkeit einer Einzelschulung. Bei Bedarf wird die Schulung diskret über die Koordinationsstelle organisiert, bzw. der Kontakt hergestellt.

3 + 4 = 6

Hierbei handelt es sich um eine Aufbauschulung, die dazu dient, von einer Grundinformation auf eine Basisschulung aufzustoßen. Die Gemeindepraxis zeigt, dass viele Menschen bereits über eine Grundinformation für den Themenbereich Prävention sensibilisiert sind. Was aber wenn diese Menschen nun doch eine andere, weiter reichende Tätigkeit in der Gemeinde mit näherem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen übernehmen? Müssen diese dann noch eine Basisschulung im Umfang von 6 Unterrichtsstunden nachholen? Um diesen Unmut zu verhindern gibt es ein Konzept, welches einen Brückenschlag von der 3 Stündigen zur 6 Stündigen Schulung herstellt.

In einer vierstündigen Schulung, die direkt auf die Inhalte der Grundinformation aufbaut kann so der Schulungsumfang einer Basisschulung erreicht werden.

**Hinweis**

Im Schulungskontext sprechen wir immer von Unterrichtseinheiten, das heißt 1 Stunde gleich 45 Minuten!

Anlagen

16. Schulungscurriculum
24. Schulungsstufen
25. Ermittlung der Schulungsbedarfe
26. Muster Flyer für Schulungen
27. Teilnahmebescheinigung Grundinformation
36. Vertiefung

B9 Maßnahmen zur Stärkung

Verständnis von Prävention

Der Begriff Prävention kommt aus dem Lateinischen (prae: vor; venire: kommen, gelangen) und bedeutet Vorbeugung, Zuvorkommen.

Allgemein verfolgt Prävention also den Zweck, ein Ereignis oder eine Entwicklung zu verhindern bzw. abzuwenden. Prävention in der katholischen Kirche geht dabei sogar einen Schritt weiter. Es sollen nicht nur unerwünschte Ereignisse verhindert, sondern auch der erwünschte Umgang und eine gewollte Kultur im Umgang miteinander gefördert werden:

Ziel und Auftrag der Prävention ist, dass Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sich in allen Bereichen und Einrichtungen unserer Kirche sicher fühlen können. Es soll gemeinsam mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens geschaffen werden.

Paragraph 10 der PräVO bezieht sich auf das Feld der primären Prävention: „Geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu entwickeln.“ (PräVO § 10)

Der Träger hat die Verantwortung, auch die Kinder und Jugendlichen selbst durch ihre institutionelle Begleitung in der Art zu stärken, dass sie als starke Persönlichkeiten einem geringen Risiko ausgesetzt sind. Jede Einrichtung und jeder Träger hat die Möglichkeit, auf die Zielgruppe und mit der Zielgruppe selbst abgestimmte Maßnahmen zu entwickeln. Diese Grundhaltung findet sich bereits jetzt in vielen Leitbildern in den unterschiedlichsten Handlungsfeldern. Das Miteinander aus dieser Grundhaltung heraus ist bereits ein präventiver Ansatz auf dem konkrete Maßnahmen aufgebaut werden können. So wird das Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen und auf Hilfe in Notlagen im Alltag vieler Institutionen, Gemeinden oder Gruppen regelmäßig thematisiert und gelebt. Neben Präventionsangeboten für Mädchen und Jungen gehört auch die Erarbeitung von sexualpädagogischen Konzepten, denen ein positives Grundverständnis der menschlichen Sexualität zugrunde liegt, dazu.

Prävention geschieht unter anderem durch ...**... unsere tägliche Arbeit:**

Wenn unsere Arbeit durch ein respektvolles und achtsames Miteinander gekennzeichnet ist, tragen wir dazu bei, dass Schutzbefohlene ermutigt werden, sich für ihre Bedürfnisse einzusetzen, sich Hilfe suchen, wenn sie in Gefahr sind. Hierfür ist es nötig eine Atmosphäre zu schaffen, in der das Reden über sich selbst und die eigenen Gefühle Platz hat.

... Aufklärung:

Damit sich Menschen für ihre Rechte einsetzen können, müssen sie wissen,

- welche Rechte sie haben (Grundrechte, UN-Kinderrechtskonvention usw.).
- was kind-, jugend-, alters-, kranken- und behindertengerecht ist und was nicht.
- was Mitarbeitende, Sorgeberechtigte usw. dürfen und was nicht.
- was sie tun können, wenn ihre Rechte verletzt werden.
- wo sie sich Hilfe holen können.

... die Etablierung eines Beschwerdemanagements:

Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene können sich für ihre eigenen Belange einsetzen, wenn folgende Rahmenbedingungen geschaffen sind:

- respektvolle, vertrauensvolle Atmosphäre, in der friedfertig nach Lösungen gesucht wird (Gruppen-, Reflexionsregeln)
- Entwicklung von Verständlichkeit und Transparenz der Beschwerdewege
- regelmäßige Möglichkeiten der Rückmeldung/Reflexion (positiv wie negativ) ist gewünscht

Dach- und Spitzenverbände halten in diesem Bereich Beratungs- und Unterstützungsangebote für Mitarbeitende zur konzeptionellen Entwicklung von Präventionsmaßnahmen vor.

Anlagen

28. Ziele Katholischer Jugendarbeit (Auszug aus „Grundlagen und Eckpunkte katholischer Jugendarbeit“)
34. Gesellschaftliche Anforderungen für Präventionsarbeit
35. Christliches Menschenbild als Grundlage kirchlicher Präventionsarbeit

B10 Präventionsfachkraft gemäß Ausführungsbest. VII

Es ist sinnvoll, eine vertrauenswürdige Person mit der Aufgabe der Präventionsfachkraft zu beauftragen: Eine Person, die sich in den jeweiligen Strukturen auskennt, das Gesagte ernst nimmt, besonnen und behutsam damit umgeht und konsequent dafür sorgt, dass etwas zur Gefahrenabwehr geschieht. Mit der Einrichtung einer Vertrauensperson oder sogar eines Netzwerks an Vertrauenspersonen kann ein angemessener Umgang mit und Handlungssicherheit in Verdachtsfällen erreicht werden.

Die Verantwortung für die Prävention von sexualisierter Gewalt kann so nach innen präsent gehalten werden und es wird nach außen ein klares Zeichen zum offensiven Umgang mit dem Thema gesetzt. Potentielle Täter in den eigenen Reihen können so abgeschreckt werden, verlässliche Strukturen können geschaffen und der Schutz für Kinder und Jugendliche in den Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe somit deutlich erhöht werden.

Bei Vermutungen und in Verdachtsfällen ist die Präventionsfachkraft erste Ansprechperson in der Gemeinde, dem Verband, der Institution. Sie kennt die Beschwerde-, Melde- und Verfahrenswege sowie externe Beratungsstellen und macht diese den Mitarbeitenden transparent. Im Kontext der Intervention bei Vorfällen kann die Präventionsfachkraft eine **Lotsenfunktion** übernehmen. In diesem Fall hat sie beratende und prozessbegleitende Aufgaben, klärt und begleitet den weiteren Verfahrensweg und vermittelt Kontakte bzw. Gespräche zur Leitung, zum Träger und zu Fachberatungsstellen gem. den Richtlinien. Es ist jedoch wichtig, dass es nicht Aufgabe der Präventionsfachkraft ist, Opfer zu betreuen, Täter zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden. Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen sollten von dafür qualifizierten Stellen geleistet werden.

**Für eine präventive Arbeit ist der Aufbau eines Netzwerks eine wichtige Voraussetzung.
Beispiele dafür sind u. a.:**

- Kontakte zu Fach- und Beratungsstellen
- Teilnahme an Vernetzungstreffen der Präventionsfachkräfte

Die Übernahme der Aufgabe als Präventionsfachkraft setzt voraus, dass die benannte Person an einer diözesanen Qualifizierungsmaßnahme zur Präventionsfachkraft teilgenommen hat oder eine gleichwertige Qualifikation vorweisen kann. Die Tätigkeit der Präventionsfachkraft kann von einer beim Träger hauptberuflich angestellten oder ehrenamtlichen Person ausgeübt werden. Neben einer psychologischen, pädagogischen oder beraterischen Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation sollte eine Präventionsfachkraft folgende Kompetenzen mitbringen:

- Besonnenheit
- Gesprächsführungskompetenz
- Erfahrung in der Beratung und Begleitung von Teams und Arbeitsgruppen
- Entscheidungskompetenz
- Verschwiegenheit
- Wille zur Umsetzung der Präventionsthematik in Institutionen
- Erfahrung in der Netzwerkarbeit mit internen und externen Partnern

Die Präventionsfachkraft sollte die Position aus eigener Intention anstreben und – soweit möglich – unabhängig agieren können.

Die Rolle und das konkrete Aufgabenprofil der Präventionsfachkraft werden individuell vom Träger und der zu beauftragenden Person(en) gemeinsam geklärt und bilden die Grundlage für die Arbeit der Präventionsfachkraft (s. Muster in den Anlagen). Auch hier bildet eine geschlechterparitätische Besetzung den Idealfall.

Die Kontaktdaten der Präventionsfachkraft werden in den Einrichtungen auf geeignete Weise bekannt gemacht. Entsprechende Ressourcen für die Ausübung der Tätigkeit als Präventionsfachkraft (z. B. Arbeitsraum, Arbeitsmaterialien, Zeitkontingent) sollten in angemessener Weise vom Rechtsträger zur Verfügung gestellt werden.

Anlagen

29. Muster zur Vereinbarung Präventionsfachkraft

präventi  n
im erzbistum paderborn

Anlagen

C1 Auszüge aus dem SGB VIII

Sozialgesetzbuch (SGB)
Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

Ausfertigungsdatum: 26.06.1990

«Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist»

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

C2 Straftaten nach § 72a Absatz 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Alle Paragraphen beziehen sich auf das Strafgesetzbuch (StGB).

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
§ 184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i	Sexuelle Belästigung
§ 201a	Absatz 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel
§ 232a	Zwangsprostitution
§ 232b	Zwangsarbeit
§ 233	Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

C3 Mögliches Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

Tätigkeit:				
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt		ja		nein

Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII		ja		nein
Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel		ja		nein

Gefährdetenpotential bzgl.	gering	mittel	hoch
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit			

Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre			

Gefährdetenpotential bzgl.	gering	mittel	hoch
Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung:		ja		nein
Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig		ja		nein

 Begründung:

C4 Empfehlungen zur Einordnungen der Tätigkeiten

Basierend auf der Liste der BDKJ-Arbeitshilfe für JHA-Vertreter zum Umgang mit den erw. Führungszeugnissen. Die Liste ist nicht abschließend zu verstehen, denn sie stellt lediglich eine Empfehlung dar, die überarbeitet, erweitert, ergänzt und verändert werden kann. Sie kann dem Träger helfen, eine Entscheidung zu treffen, welche Ehrenamtlichen bei ihm ein EFZ vorlegen müssen. Verbindlich sind zudem die Regelungen, die in der Vereinbarung nach §72a SGB VIII mit dem örtlichen Jugendamt getroffen wurden. Verantwortlich bleibt der kirchliche Rechtsträger.

Tätigkeit/Angebot Maßnahme der Jugendarbeit:	Beispiel	Beschreibung der Tätigkeit	EFZ	Schu- lungs- form	Begründung
Kinder- und Jugend- gruppenleiter	Regelmäßige Gruppenstunden von Messdiener oder Pfarrjugend, Jugendmusik- gruppen, Kin- der-chor, Theater- gruppen o.ä.	Gruppenleiter; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppen- mitgliedern mehr als 2 Jahre)	Ja	Basis	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierar- chieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regel- mäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrau- ensverhältnis zu.
Helfer der Kinder- und Jugend- gruppenleiter	Helfer/ Mitarbeiter, z. B. Vertreter der Feu- erwehr in Gruppenstunde, Mitarbeiter mit Kletterschein für Kletterausflug, Fußballspieler zum Fußballturnier mit Workshop, ...	Helfer, Mitarbeiter, Referent, ... unre- gel-mäßige, punk- tuelle Treffen mit festen Gruppen (u.a. Helfer im sportli- chen, musikalischen, kreativen, medialen, spirituellen Bereich etc.), die selten Angebote machen	Nein	Grund- info	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchie- struktur erwarten. Die Aktivitäten finden vorrangig in der Gruppe statt.
Offene Kinder- und Jugend- arbeit	Ehrenamtliche Betreuer/Mitar- beiter/Leiter in offenen Jugend- einrichtungen	Regelmäßige dauerhafte Betreuungs-/ Leitungstätigkeit in einer offenen Einrichtung (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmit- gliedern mehr als 2 Jahre)	Ja	Basis	Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierar- chieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauens- verhältnis zu.

Tätigkeit/Angebot Maßnahme der Jugendarbeit:	Beispiel	Beschreibung der Tätigkeit	EFZ	Schulungs- form	Begründung
Thekendienst im Jugendtreff	Mitarbeiter im Jugendtreff	reine Thekenarbeit (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmit- gliedern unter 2 Jahren)	Nein	Grund- info	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhält- nisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet. Darüber hinaus zeichnet sich die Arbeit im Jugend- treff durch eine of- fene Atmosphäre mit ständig wechselnden Teilnehmern aus.
Mitarbeiter bei geselligen Angeboten angelehnt an kirchliche Aktivitäten	Mitarbeiter im Kirchencafé	Thekenarbeit, Mitarbeit, öffentlicher Raum, nicht auf Jugend- arbeit ausgerichtet, sondern als Angebot an alle Gemeindeg- lieder	Nein	Grund- info	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besondere Vertrauensverhält- nisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet. Darüber hinaus zeichnet sich die Arbeit durch eine of- fene Atmosphäre mit ständig wechselnden Teilnehmern aus.
Leitungs- und Betreuungstätig- keiten im Rahmen von Ferienfreizeiten und Wochenend- freizeiten mit Übernachtung	Sommer-/ Herbst-, Winter-, Osterfrei- zeiten, Übernachtun- gen im Rahmen der Erstkommunion- und Firmvorbe- reitung, Fahren ins Ausland, auch Taize, Katholikentage, Weltjugendtage; Ausbildungsmaß- nahmen wie z. B. Juleica-Kurse	Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Über- nachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausge- führt, die ebenfalls ein besonderes Ver- trauensverhältnis zu Kindern und Jugend- lichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein.	Ja	Basis	Bei Aktionen mit Übernachtungen liegt in vielen Kommunen die Verpflichtung zur Vorlage vor.

Tätigkeit/Angebot Maßnahme der Jugendarbeit:	Beispiel	Beschreibung der Tätigkeit	EFZ	Schulungs- form	Begründung
Helfer, Tagesgäste bei Ferienfreizeiten, Ferienmaßnahmen und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	z. B. besonderes Angebot im Rahmen der Firmvorbereitung von externem Mitarbeiter; oder Besucher in einer Ferienfreizeit, die den Priester/Gemeindefreizeiteren begleiten	Besucher, Tagesgäste, die nicht vor Ort übernachten, sondern die Gruppe besuchen, und punktuell als Mitarbeiter aushelfen	Nein	Grundinfo	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Leitungen von Krabbelgruppen mit Eltern	Regelmäßige Krabbelgruppenstunden mit Eltern und Kindern	Leitungs- und Betreuungstätigkeit einer Gruppe die sich regelmäßig mit Kindern und deren Eltern (Bezugspersonen) trifft	Nein	Grundinfo	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet. Die Betreuung findet selten alleine bzw. ohne Anwesenheit der Eltern statt.
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung		Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	Nein	Grundinfo	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilnehmenden und im Leitungsteam.

Tätigkeit/Angebot Maßnahme der Jugendarbeit:	Beispiel	Beschreibung der Tätigkeit	EFZ	Schu- lungs- form	Begründung
Unregelmäßige Projekte, Angebote ohne Übernachtung	Kinderbibeltage, Aktion Sternsinger, Nightfever, Passions- spiele, Katecheten Taufvorbereitung, Übestunde für Messdiener vor hohen Feiertagen, Helfer bei Kinder-, Familien- und Jugendgottes- diensten, Freizeitan- gebote für Familien, Krippenspiele, ...	Leitungs- und Betreuungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe, Elternabende und Angebote für Tauffamilien	Nein	Grund- info	Dauer und Intensität lassen kein besonde- res Vertrauens- verhältnis und keine Macht- und Hierar- chiestruktur erwar- ten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt und finden nicht regelmäßig statt.
Ehrenamtliche Mitarbeiter bei Bildungsmaß- nahmen, sowie bei Aus- und Fortbil- dungsmaßnahmen ohne Übernachtung	Referenten, die für Aus- und Fortbil- dungsmaßnahmen als Tagesgäste zur Gruppe kommen, ebenso Referenten bei Tagesveran- staltungen wie z. B. „Multicamp“, Juleica-Stückel- Kursen.	Kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe, Maßnahme wird im Team durchgeführt	Nein	Grund- info	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensver- hältnis und keine Macht und Hierar- chiestruktur erwarten.
Regelmäßige, zeitlich ausge- dehnte Gruppen- leitung	z. B. regelmäßige Mitarbeiter bei Vorbereitung zur Erstkommunion in alten Formen, regelmäßige Mitar- beiter im Bereich Messdieneraus- bildung	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen zeitlich ausgedehn- ten, jedoch begren- zten Zeitraum. Die Gruppenstunden finden oft über mehrere Monate wöchentlich/alle zwei Wochen in einem oft nicht öffentlichen Raum statt.	Ja	Basis	Die Art, Dauer und Intensität lässt ein besonderes Vertrauensver- hältnis zu und eine Macht- und Hier- archiestruktur erwarten. Oft unein- seh- bare Nähe, nicht kontrollierter Kontakt.

Tätigkeit/Angebot Maßnahme der Jugendarbeit:	Beispiel	Beschreibung der Tätigkeit	EFZ	Schu- lungs- form	Begründung
Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit	z. B. regelmäßige Mitarbeiter bei Vorbereitung zur Firmung, Erstkommunion in neuen Formen, Projektmitar- beiterinnen	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum.	Nein	Grund- info	Art, Dauer und In- tensität lässt kein be-sonderes Vertrau- ens- verhältnis zu und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. In dieser Art der Projekte sind Mitarbeiter meistens mit mehre- ren Personen in der Begleitung und selten alleine.
JHA-Vertreter	Vertreter im Jugend- hilfeausschuss, auch: Vertreter für die Jugend im PGR, Mitglieder im Sach- ausschuss Jugend etc.	reine Vertretungsarbeit	Nein	Grund- info	Die Vertretungs- arbeit in Ausschüs- sen und Gremien dient nicht zu einer unmittelbaren Entwicklung eines Macht- und Hierar-chieverhält- nisses zu Kindern und Jugendlichen.
Kassenwart, Materialwart, Homepageverant- wortliche,etc.	im Bereich Pfarrjugend, Messdiener	überwiegend Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	Nein	Grund- info	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensver- hältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugend- lichen weder von Intensität noch von Dauer ist.

Tätigkeit/Angebot Maßnahme der Jugendarbeit:	Beispiel	Beschreibung der Tätigkeit	EFZ	Schu- lungs- form	Begründung
Mitarbeiter bei Aktionen und Projekten außerhalb	72-Stunden-Aktion, Ausflüge, Messdienerfuß- ballturnier, Karneval, Disko, Pfarrfest etc.	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit	Nein	Grund- info	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhält- nisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet. Oft wech- selnde Teilnehmer.
Mitarbeiter bei Angeboten und Projekten	Kinderbibeltage, Kinderkirche, Sternsingeraktion, Jugendkreuzweg	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit, findet im öffent- lichen Raum (Kirche) statt.	Nein	Grund- info	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines beson- deren Vertrauens- verhältnisses und des Entwickeln fester Machtverhält- nisse geeignet. Oft wechselnde Teilnehmer.

C5 Dokumentationsbogen zur Einsichtnahme in Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen (Muster)

Pastoraler Raum/Pfarrei/Einrichtung/Verband

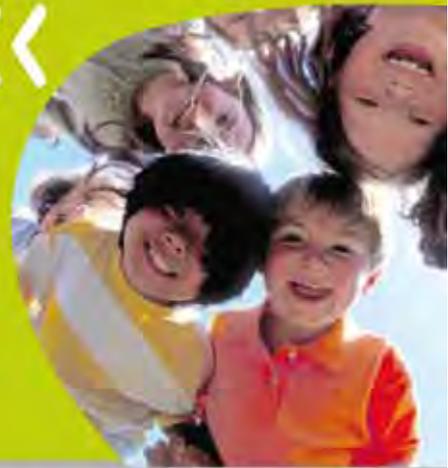
Name, Vorname Anschrift Telefon Mobil E-Mail	Funktion im pastoralen Raum/der Pfarrei/ der Einrichtung/ Verband	EFZ erforderlich? Ja / Nein Einschätzung durch	EFZ Vorlagedatum Einsichtnahme durch	EFZ Wieder- vorlagedatum (nach 5 Jahren)	Selbstver- pflichtungs- erklärung	Teilnahme Präventions- schulung
Mustermann, Max Musterstraße 1, 45321 Musterstadt Telefon 01234 1234 Mobil 0151 123 456 78 m.mustermann@online.de	Gruppenstunde KJG, Leiter im Ferienlager	Ja Kinderschutz- fachkraft Meier	13.08.2015 Meier	13.08.2020	10.07.2015	Basisschulung 07.05.2015

C6 Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung



Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.



Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

1

Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

2

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

3

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4

Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexualisierend oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5

Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein (Erz-)Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

6

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7

Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

8

Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines (Erz-)bistums geschult und weitergebildet.

9

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße

PLZ

Ort

Datum / Unterschrift



¹ vgl. § 72a SGB VIII, Absatz 1

C6 Selbstverpflichtungserklärung



Weitere Informationen zum Thema Kinder Schützen
sowie Ansprechpartner/-innen im Erzbistum Paderborn:



Erzbistum Paderborn
Domplatz 3
33098 Paderborn
Tel.: 05251 125-0
info@erzbistum-paderborn.de
www.erzbistum-paderborn.de



BDKJ-Diözesanverband Paderborn
Leostraße 21
33098 Paderborn
Tel.: 05251 206200
info@bdkj-paderborn.de
www.bdkj-paderborn.de

C7 Erweitertes Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige

Anschreiben an ehrenamtlich Mitarbeitende

Sehr geehrte/r ,

als Kirche im Erzbistum Paderborn sind wir uns unserer besonderen Verantwortung für den Schutz uns anvertrauter Menschen in unseren Diensten und Einrichtungen bewusst. Dazu gehören unsere Bemühungen im Rahmen der Präventionsarbeit. Ein wichtiger Baustein unserer Präventionsarbeit ist die Präventionsschulung bzw. Informationsveranstaltung. Vielleicht haben Sie schon an einer dieser Veranstaltungen teilgenommen und sind somit gut ausgerüstet, um den Schutzgedanken aktiv zu unterstützen.

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie nun über eine Maßnahme informieren, die einen weiteren Baustein der Präventionsarbeit darstellt. Als kirchliche Rechtsträger tragen wir gem. der Präventionsordnung (PrävO) Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Nach der PrävO darf keine Person in unseren Reihen tätig werden, die wegen einer Sexualstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Darüber hinaus hat auch der Gesetzgeber im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in § 72a vorgegeben, dass die kommunalen Jugendämter und die freien Träger der Jugendhilfe miteinander verbindliche Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen sollen. Vor diesem Hintergrund und vorgeschrieben durch das zum 01. Januar 2012 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) müssen alle hauptamtlichen Mitarbeiter in der freien Jugendhilfe ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Notwendigkeit zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei ehrenamtlich tätigen Personen orientiert sich an den Kriterien Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe und der freie Träger vereinbaren, bei welchen Tätigkeiten dies notwendig ist. Bei ehrenamtlich tätigen Personen, deren Tätigkeit nach Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen nach Einschätzung des kirchlichen Rechtsträgers oder gemäß einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich macht, enthält die Aufforderung die Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die entsprechend den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt.

Aufgrund Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gehören Sie zu einem Personenkreis, bei dem Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis notwendig macht. Ich bitte Sie ein solches erweitertes Führungszeugnis bei der Meldebehörde ihrer Kommune (Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro) zu beantragen. Sie benötigen hierfür einen gültigen Personalausweis oder Reisepass und die beiliegende Bestätigung. Eine Gebühr wird für Ehrenamtliche nicht erhoben.

Das Bundesamt für Justiz wird das erweiterte Führungszeugnis dann an Ihre Privatadresse senden. Zunächst nehmen Sie Einsicht und senden es dann, im verschlossenen adressierten Rückumschlag an obige Adresse. Sie können es auch persönlich zur Einsicht vorlegen bei

Frau Maria Müller

- persönlich -

Musterstraße 1

12345 Musterstadt

Indem Sie eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gewähren, leisten Sie einen wichtigen Beitrag dazu, dass unsere Bemühungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aktiv unterstützt werden. So machen Sie deutlich, dass Sie den Schutz von jungen Menschen als selbstverständlichen Auftrag in Ihrem ehrenamtlichen Engagement verstehen.

Ich kann Ihnen verbindlich zusichern, dass mit den erweiterten Führungszeugnissen entsprechend allen Datenschutzbestimmungen verfahren wird.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Müller zur Verfügung.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Antrag für ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Geltungsbereich für alle Personen, die direkten Kontakt zu Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen innerhalb ihrer hauptamtlichen Tätigkeit haben oder in diesem Bereich ehrenamtlich tätig sind.

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz und des Bundesteilhabegesetzes ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Name und Anschrift _____
als Arbeitgeber bzw. Träger der ehrenamtlichen Tätigkeit, bestätigt hiermit, dass

Herr / Frau _____ geb. am _____
Vor- und Nachname der/des Mitarbeitenden bzw. der/des Ehrenamtlichen

Anschrift

aufgefordert ist, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG vorzulegen.

Es wird bestätigt, dass das erweiterte Führungszeugnis benötigt wird für:

- die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – KJHG (für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen)
- die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 75 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB XII) (für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen bei der Betreuung von erwachsenen Menschen mit Behinderung)
- ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. **Aufgrund der oben genannten Tätigkeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.**

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers bzw. des Trägers der ehrenamtlichen Tätigkeit

C8 Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

(Stand: 15. Oktober 2013)



I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €, und wird bei der Antragstellung von den Meldebehörden erhoben.

II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG nicht, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG¹ genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

IV. Verfahren

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

¹ Freiwilliges soziales Jahr

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)

Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)

Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBL S. 1778)

Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.

V. Einzelfälle

Mittellosigkeit	Mittellosigkeit
Bezieher von ALG II	Ja
Bezieher von Sozialhilfe	Ja
Bezieher des Kindergeldzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.

C9 Dokumentation und Archivierung

Geltungsbereich für alle Personen, die direkten Kontakt zu Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen innerhalb ihrer hauptamtlichen Tätigkeit haben oder in diesem Bereich ehrenamtlich tätig sind.

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz und dem Bundesteilhabegesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtskräftig verurteilt ist. Gleiches gilt entsprechend § 75 Abs. 2 SGB XII für Personen in der Betreuung von erwachsenen Menschen mit Behinderung.

Das erweiterte Führungszeugnis soll nicht älter als 3 Monate sein.

Eine erneute Einsichtnahme ist nach **fünf Jahren** vorzunehmen.

Vor- und Nachname der/des Mitarbeitenden bzw. der/des Ehrenamtlichen

Anschrift

Der/Die oben genannte Mitarbeitende bzw. Ehrenamtliche hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am: _____

Datum

Ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs

ist nicht vorhanden.

ist vorhanden.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme zuständigen Person des Trägers

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmung des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Das EFZ ist in meinem persönlichen Besitz geblieben.

Unterschrift der/des Mitarbeitenden bzw. der/des Ehrenamtlichen

C10 Datenschutz im Rahmen des §72a SGB VIII

§ 72a SGB VIII (5) - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Erläuterungen und Hinweise

Träger der freien Jugendhilfe sind die Jugendabteilungen von Vereinen, die Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit betreiben und ihren Mitgliedern entsprechende Angebote machen und dafür als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind oder finanzielle Zuwendungen aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe erhalten. Vielfach sind Vereine über ihre Dachorganisationen (Landesverbände) als Träger anerkannt (z. B. alle Jugendabteilungen der Sportvereine über die Sportjugend NRW im Landessportbund).

Daten erheben/Datenerhebung bedeutet das Beschaffen von personenbezogenen Daten einer konkreten Person, hier der neben- oder ehrenamtlich im Jugendbereich tätigen Trainer, Betreuer. Erheben ist somit auch die Aufforderung zu Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und die Einsichtnahme in das Führungszeugnis.

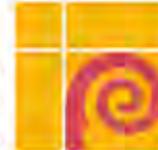
Daten speichern/Datenspeicherung ist strikt von der Datenerhebung zu unterscheiden. Ein Speichern von Daten liegt vor, wenn personenbezogene Daten auf Papier, in Akten, auf Computern, Festplatten, CDs, DVDs, USB-Sticks, Magnetbändern oder anderen Datenträgern vorgehalten werden um unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt die Daten erneut verwenden zu können. Jede Form von Datenerhebung und -verwendung bedarf zwingend einer Rechtsgrundlage, da durch die erhebende und verarbeitende Person oder Stelle in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen wird. In manchen Fällen kann das Fehlen einer solchen Rechtsgrundlage (gesetzliche Erlaubnis) durch eine freiwillige Zustimmung der Person, um deren Daten es geht, ersetzt werden (sog. Einwilligung).

Eine solche **Einwilligung** darf jedoch nicht eingeholt werden, wenn der Gesetzgeber eine bestimmte Verwendung personenbezogener Daten **verboten** hat. Ein solches Verbot einer weitergehenden Verwendung der Eintragungen aus dem erweiterten Führungszeugnis hat der Gesetzgeber hier durch die sehr engen und abschließenden Erhebungs- und Speicherungsregeln erlassen. Daher darf vom erweiterten Führungszeugnis **keine Kopie** bei der Vorlage erstellt werden und das Zeugnis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme sofort zurück zu geben. Ebenso dürfen Daten aus dem Zeugnis ausschließlich im zugelassenen Rahmen gespeichert werden.

C11 Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz

16.09.2013
151a

PRESSEMITTEILUNGEN
DER DEUTSCHEN
BISCHOFSKONFERENZ



LEITLINIEN

für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

A. EINFÜHRUNG

Grundsätzliches

1. In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen und erwachsener Schutzbefohlener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgenden Leitlinien verständigt. Sie schreiben damit die Leitlinien von 2002 und 2010 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.¹

Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden. Sexueller Missbrauch, vor allem an Kindern und Jugendlichen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen ist eine verabscheuungswürdige Tat. Gerade wenn Kleriker, Ordensangehörige² oder sonstige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kirche solche begehen³, erschüttert dies nicht selten bei den Opfern und ihren Angehörigen – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das

¹ Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Papst Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

² Unter Ordensangehörige werden im weiteren Verlauf die Mitglieder der Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens verstanden (vgl. can. 573 bis 746 CIC).

³ Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrsvollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich

Kaiserstraße 161
53113 Bonn
Postanschrift
Postfach 29 62
53019 Bonn

Ruf: 0228-103-0
Direkt: 0228-103-214
Fax: 0228-103-254
E-Mail: pressestelle@dbk.de
Home: <http://www.dbk.de>

Herausgeber
P. Dr. Hans Langenforter SJ
Sekretär der Deutschen
Bischofskonferenz

16.09.2013
151a

- 2 -

PRESSEMITTEILUNGEN
DER DEUTSCHEN
BISCHOFSKONFERENZ

Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu.⁴ Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.⁵

Die Leitlinien sollen eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie sind Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, sollen vom (Erz-)Bistum nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Leitlinien oder der jeweiligen diözesanen Regelungen verpflichtet haben. Sofern eigene Regelungen vorliegen, müssen diese von der zuständigen Stelle als gleichwertige Regelungen anerkannt werden.

Die Leitlinien gelten auch für karitative Rechtsträger, für die gemäß dem Motu Proprio „Intima Ecclesiae natura“ vom 11. November 2012 der Bischof Letztverantwortung ausübt.

Die Regelungen des weltlichen und kirchlichen Arbeits- und Datenschutzrechts bleiben unberührt.

Soweit die Leitlinien datenschutzrechtlich nichts anderes regeln, gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO). Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen erlässt der Ordinarius.

Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien

2. Diese Leitlinien berücksichtigen die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des weltlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Leitlinien umfasst strafbare sexualbezogene Handlungen. Die Leitlinien beziehen sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB)
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁶, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC

⁴ Vgl. Papst Benedikt XVI., Ansprache an die Bischöfe von Irland anlässlich ihres „Ad-limina“-Besuches, 28. Oktober 2006, 4. Absatz; ders. im Gespräch mit Peter Seewald im Interview-Buch „Licht der Welt“ vom Oktober 2010: „Es ist eine besonders schwere Sünde, wenn jemand, der eigentlich den Menschen zu Gott helfen soll, dem sich ein Kind, ein junger Mensch anvertraut, um den Herrn zu finden, ihn stattdessen missbraucht und vom Herrn wegführt. Dadurch wird der Glaube als solcher unglaubwürdig, kann sich die Kirche nicht mehr glaubhaft als Verkünderin des Herrn darstellen.“ (S. 42).

⁵ Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, Nr. 7: „Ihr [die Ihr Kinder missbraucht habt] habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

⁶ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben motu proprio datae *Sacramentorum sanctitatis tutela* [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als

16.09.2013
151a

- 3 -

PRESSEMITTEILUNGEN
DER DEUTSCHEN
BISCHOFSKONFERENZ

in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n.1 SST).

Zusätzlich finden sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Den seitens der Kirche Handelnden muss daher stets bewusst sein, dass es bezüglich der hier zu berücksichtigenden strafbaren Handlungen in den beiden Rechtsbereichen unterschiedliche Betrachtungsweisen geben kann (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Opfers, der Verjährungsfrist). Den Bestimmungen beider Rechtsbereiche ist zu entsprechen. Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Leitlinien sind Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut unterstehen. Personen gelten ebenso als schutz- und hilfebedürftig, wenn sie sich zum Beispiel in Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie oder der Kranken- und Altenpflege befinden. Gleiches gilt, wenn es sich um Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisse gegenüber Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung handelt.

B. ZUSTÄNDIGKEITEN

Ernennung von Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt mindestens zwei geeignete Personen als Ansprechpersonen für Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst.

Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis seu Normae de delictis contra fidem necnon de gravioribus delictis vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

16.09.2013
151a

- 4 -

PRESSEMITTEILUNGEN
DER DEUTSCHEN
BISCHOFSKONFERENZ

Es empfiehlt sich, darauf zu achten, dass sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sollen keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des (Erz-)Bistums im aktiven Dienst sein.
6. Name und Anschrift der beauftragten Ansprechpersonen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, insbesondere im Amtsblatt und auf der Internetseite des Bistums.
7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsenen Schutzbefohlenen einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören neben den beauftragten Ansprechpersonen insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem sowie juristischem⁷ und kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.
8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.
9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entgegen und nehmen eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf das weitere Vorgehen vor.

11. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst haben schnellstmöglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, über diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Sie können sich aber auch direkt an die beauftragten Ansprechpersonen wenden. Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC⁸) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder

⁷ Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

⁸ Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.5 SST.

16.09.2013
151a

- 5 -

PRESSEMITTEILUNGEN
DER DEUTSCHEN
BISCHOFSKONFERENZ

Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

12. Anonyme Hinweise sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten.

13. Der Ordinarius wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen unverzüglich informiert (vgl. Leitlinie Nr. 10). Dies gilt auch für die zuständige Person der Leitungsebene (vgl. Leitlinie Nr. 11). Der Ordinarius hat dafür Sorge zu tragen, dass andere informiert werden, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen: bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius; bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere.

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

14. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes der beschuldigten Person (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius der beschuldigten Person. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren zeitnah getroffen wird.

15. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.

16. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Leitlinie Nr. 29).

C. VORGEHEN NACH KENNTNISNAHME EINES HINWEISES

Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer

17. Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch. In Abstimmung mit dem Ordinarius kann die beauftragte Ansprechperson eine weitere Person hinzuziehen. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) kann zu dem Gespräch eine Person des

16.09.2013
151a

- 6 -

PRESSEMITTEILUNGEN
DER DEUTSCHEN
BISCHOFSKONFERENZ

Vertrauens hinzuziehen. Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nm. 29 und 30 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist zu Beginn des Gesprächs hinzuweisen. Ebenso ist in geeigneter Weise auf die Tragweite der Beschuldigung hinzuweisen.

18. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.

19. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien möglichst vollständig aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

20. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

21. Der Ordinarius wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung der beschuldigten Person

22. Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – die beschuldigte Person zu den Vorwürfen an. Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In den Fällen, bei denen sexueller Missbrauch mit einer Straftat gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes (vgl. Art. 4 SST) verbunden ist, darf der Name des mutmaßlichen Opfers nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung der beschuldigten Person genannt werden (vgl. Art. 24 §1 SST).

23. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.

24. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 §2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. can. 983 und 984 CIC⁹).

25. Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nr. 29 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

⁹ Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1388 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

16.09.2013
151a

- 7 -

PRESSEMITTEILUNGEN
DER DEUTSCHEN
BISCHOFSKONFERENZ

26. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

27. Der Ordinarius wird über das Ergebnis des Gespräches informiert.

28. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

29. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.

30. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Personensorgeberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

31. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten) zu unterzeichnen ist.

Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

32. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung der beschuldigten Person unter Beachtung der Leitlinien Nrn. 22 bis 29. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.

33. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen. Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

16.09.2013
151a

- 8 -

PRESSEMITTEILUNGEN
DER DEUTSCHEN
BISCHOFSKONFERENZ

34. Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n.2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n.1 SST) getroffen werden soll.

35. Eine ähnliche Vorgehensweise wie in Leitlinie Nr. 32 bis 33 ist bei Ordensangehörigen gemäß can. 695 § 2 CIC geboten, unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um Kleriker handelt. Dafür ist zuständig der Höhere Ordensobere.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

36. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vor, entscheidet der Ordinarius über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Im Falle von Klerikern kann er gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (zum Beispiel Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).

37. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) davon in Kenntnis setzen kann.

38. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

39. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, zum Beispiel weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen rechtfertigen, sollen sich die zuständigen kirchlichen Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst um Aufklärung bemühen. Die Leitlinien Nr. 36 und 37 gelten entsprechend; bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

16.09.2013
151a

- 9 -

PRESSEMITTEILUNGEN
DER DEUTSCHEN
BISCHOFSKONFERENZ

40. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur beschuldigten Person und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

41. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

42. Es ist Aufgabe des Ordinarius, den guten Ruf einer fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen (vgl. can. 1717 § 2 CIC bzw. can. 220 CIC).

D. HILFEN

Hilfen für das Opfer

43. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Das Opfer kann Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist. Unabhängig davon können Opfer „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ über die beauftragten Ansprechpersonen beantragen.

44. Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig; für selbständige kirchliche Einrichtungen der Träger.

45. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsoffer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

46. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

16.09.2013
151a

- 10 -

PRESSEMITTEILUNGEN
DER DEUTSCHEN
BISCHOFSKONFERENZ

E. KONSEQUENZEN FÜR DEN TÄTER

47. Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.

48. Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

49. Über die betreffende Person wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung eingeholt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

50. Die Rückkehr eines Klerikers in den Seelsorgedienst ist – unter Beachtung der gegen ihn verhängten Strafen – auszuschließen, wenn dieser Dienst eine Gefahr für Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene darstellt oder ein Ärgernis hervorruft.¹⁰ Diese Maßnahme kann auch dann ergriffen werden, wenn die Tat verjährt ist.

51. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

52. Bei einem des sexuellen Missbrauchs gemäß can. 1395 § 2 CIC überführten Mitglieds einer Ordensgemeinschaft ist gemäß can. 695 § 1 CIC vorzugehen.

53. Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der strafbare sexualbezogene Handlungen im Sinne dieser Leitlinien (vgl. Leitlinie Nr. 2) begangen hat, innerhalb der Diözese versetzt und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich beim selben Rechtsträger wechseln, ist der neue Fachvorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in geeigneter Weise zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch für die nicht strafbaren sexualbezogenen Handlungen, die in Leitlinie Nr. 2 genannt sind.

¹⁰ Siehe Rundschreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischofskonferenzen für die Erstellung von Leitlinien (3. Mai 2011).

16.09.2013
151a

- 11 -

PRESSEMITTEILUNGEN
DER DEUTSCHEN
BISCHOFSKONFERENZ

F. ÖFFENTLICHKEIT

54. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.

G. SPEZIELLE PRÄVENTIVE MASSNAHME

55. Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine forensisch-psychiatrische Begutachtung dringend angeraten. Im Übrigen erfolgt die Prävention im Sinne der Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in der jeweils geltenden Fassung.

H. VORGEHEN BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH MINDERJÄHRIGER ODER ERWACHSENER SCHUTZBEFOHLENER DURCH EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN

56. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Kindern- und Jugendlichen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes. Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (§ 72a Abs. 4 SGB VIII).

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder erwachsener Schutzbefohleener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gelten diese Leitlinien bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend.

I. GELTUNGSDAUER

58. Die vorstehenden Leitlinien gelten fünf Jahre und werden vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer nochmals einer Überprüfung unterzogen.

Würzburg, den 26. August 2013

C12 Rahmenordnung

16.09.2013
151b

PRESSEMITTEILUNGEN
DER DEUTSCHEN
BISCHOFSKONFERENZ



RAHMENORDNUNG

Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

A. EINFÜHRUNG

I. Grundsätzliches

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen. Im Geiste des Evangeliums will die katholische Kirche allen Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten. In diesem wird ihre menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie ihre Würde und Integrität geachtet. Psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt bei Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Unterschiede ihrer Bedarfs- und Gefährdungslagen verlangen bei allen Präventionsmaßnahmen eine angemessene Berücksichtigung.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, kirchlichen Institutionen und Verbänden ist es, eine neue Kultur des achtsamen Miteinanders zu entwickeln. Dafür muss es transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zur Prävention sexualisierter Gewalt geben.

Diese Rahmenordnung richtet sich an alle, die im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen Verantwortung und Sorge tragen. Die Rahmenordnung soll eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie ist Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, sollen vom (Erz-)Bistum nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der

Kaiserstraße 161
53113 Bonn
Postanschrift
Postfach 29 62
53019 Bonn

Ruf: 0228-103-0
Direkt: 0228-103-214
Fax: 0228-103-254
E-Mail: pressestelle@dbk.de
Home: <http://www.dbk.de>

Herausgeber
P. Dr. Hans Langenfortrier SJ
Sekretär der Deutschen
Bischofskonferenz

16.09.2013
151b

- 2 -

PRESSEMITTEILUNGEN
DER DEUTSCHEN
BISCHOFSKONFERENZ

jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben. Sofern eigene Regelungen vorliegen, müssen diese von der zuständigen Stelle als gleichwertiges Regelungswerk anerkannt werden.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Diese Rahmenordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des weltlichen Rechts.

2. Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe. Die Rahmenordnung bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB)
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST¹, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1387 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen. Dies umfasst alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

3. Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Ordnung sind Personen, gegenüber denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut unterstehen. Gleiches gilt, wenn es sich um Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisse handelt.

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder,

¹ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben motu proprio datae *Sacramentorum sanctitatis tutela* [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

16.09.2013
151b

- 3 -

PRESSEMITTEILUNGEN
DER DEUTSCHEN
BISCHOFSKONFERENZ

Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

B. Inhaltliche und strukturelle Anforderungen an Diözesen, Ordensgemeinschaften, kirchliche Institutionen und Verbände

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in den Diözesen, Ordensgemeinschaften, kirchlichen Institutionen und Verbänden müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgen partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören auch die Kinder und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen selbst. Der Träger von Einrichtungen und Diensten erstellt im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein institutionelles Schutzkonzept. Die Ausgestaltung eines solchen Schutzkonzepts erfolgt in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle (siehe II.).

I. Institutionelles Schutzkonzept

1. Personalauswahl und -entwicklung

Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Bundeslandes bestimmen. Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen bzw. nach Aufgabe und Einsatz im Einzelfall wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt werden muss.

2. Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

Klare Verhaltensregeln stellen im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Kindern und Jugendlichen sowie gegenüber den erwachsenen Schutzbefohlenen sicher. Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ zu erstellen. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sollen angemessen in die Entwicklung des Verhaltenskodex eingebunden werden. Der Verhaltenskodex wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ehrenamtlich Tätigen durch Unterzeichnung anerkannt. Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex bzw. einer Verpflichtungserklärung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die Sanktionen bei Nichteinhaltung bekannt zu

16.09.2013
151b

- 4 -

PRESSEMITTEILUNGEN
DER DEUTSCHEN
BISCHOFSKONFERENZ

machen. Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Träger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der erwachsenen Schutzbefohlenen zu sichern, kann der Träger über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen erlassen, die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben; die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.

4. Beratungs- und Beschwerdewege

Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts beschreibt der Träger interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege für die Kinder und Jugendlichen sowie die erwachsenen Schutzbefohlenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

5. Nachhaltige Aufarbeitung

Begleitende Maßnahmen sowie Nachsorge in einem irritierten System bei einem aufgetretenen Vorfall sind Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit. Im institutionellen Schutzkonzept sind entsprechende Maßnahmen zu beschreiben.

6. Qualitätsmanagement

Die Träger haben die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Für jede Einrichtung und für jeden Verband sowie ggf. für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die den Träger bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann. Personen mit Opferkontakt oder mit Kontakt zu Beschuldigten bzw. Täterinnen oder Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

7. Aus- und Fortbildung

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Strategien von Täterinnen und Tätern,
- Psychodynamiken der Opfer,
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen,

16.09.2013
151b

- 5 -

PRESSEMITTEILUNGEN
DER DEUTSCHEN
BISCHOFSKONFERENZ

- sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen an anderen Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen.

Alle in leitender Verantwortung haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sowie alle weiteren in diesen Bereichen leitend Verantwortlichen werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einerseits und Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten andererseits einen Schwerpunkt.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen werden je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie mit erwachsenen Schutzbefohlenen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt gründlich geschult beziehungsweise informiert. Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft wird das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt auch mit Eltern bzw. Personensorgeberechtigten besprochen. Im Hinblick auf erwachsene Schutzbefohlene sollen diese Gespräche mit den Angehörigen und gesetzlichen Betreuern geführt werden.

II. Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

1. Der Diözesanbischof errichtet eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der diözesanen Aktivitäten. Er benennt zur Wahrnehmung beziehungsweise Leitung der diözesanen Koordinationsstelle eine oder mehrere qualifizierte Personen als Präventionsbeauftragte.
2. Mehrere Diözesanbischöfe können eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.
3. Für die Ordensgemeinschaften kann der zuständige Höhere Ordensobere einen eigenen Präventionsbeauftragten benennen, der mit der Leitung der diözesanen Koordinationsstelle zusammenarbeitet.
4. Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,
 - Organisation von Schulungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (gem. B. I. Nr. 7),
 - Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Personen (gem. B. I. 6.),
 - Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese,
 - Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
 - Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,

16.09.2013
151b

- 6 -

PRESSEMITTEILUNGEN
DER DEUTSCHEN
BISCHOFSKONFERENZ

- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten,
- Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und -projekten,
- Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

C. GELTUNGSDAUER

Die vorstehende Rahmenordnung gilt für fünf Jahre und wird vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer nochmals einer Überprüfung unterzogen.

Würzburg, den 26. August 2013

C13 Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung - Prävo)

Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 26. August 2013 die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen aus den Jahren 2002 und 2010 fortgeschrieben (KA 2013, Nr. 151).

Ebenfalls am 26. August 2013 hat die Deutsche Bischofskonferenz die Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt aus dem Jahr 2010 fortgeschrieben (KA 2013 Nr. 150). In Anerkennung ihrer Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben sich die (Erz-)Bischöfe der in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Diözesen auf gemeinsame Anforderungen und Vorgaben zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt verständigt. Auf dieser Grundlage wird für die Erzdiözese Paderborn, unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen, die nachfolgende Präventionsordnung erlassen:

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Erzbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Erzdiözese, die Kirchengemeinden, die Verbände von Kirchengemeinden und die Gemeindeverbände sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- (2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich der Erzdiözese. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-) Verbände, Stiftungen und Gesellschaften.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.
- (2) Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.

- (3) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche nach can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela (SST), nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4n SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).
- (4) Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen und grenzüberschreitend sind.
- (5) Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind.
- (6) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind behinderte, gebrechlicher oder kranke Personen gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Absatz 2 bis 5 besteht.
- (7) Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Soweit eine Ausführungsbestimmung nichts Abweichendes regelt, sind Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber) auch Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung.

II. Institutionelles Schutzkonzept

§ 3 Institutionelles Schutzkonzept

Jeder Rechtsträger hat entsprechend den §§ 4 bis 10 ein institutionelles Schutzkonzept zu erstellen.

§ 4 Persönliche Eignung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie – der Position und Aufgabe angemessen – in weiteren Personalgesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.
- (3) Personen im Sinne von § 2 Abs. 7 dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftat verurteilt worden sind.

§ 5 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 haben sich kirchliche Rechtsträger von Personen gem. § 2 Abs. 7 bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes, sowie der zu diesem Paragraphen erlassenen Ausführungsbestimmung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Ebenso haben sie sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftat verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere im Hinblick auf folgende Personengruppen:
1. Kleriker einschließlich der Kandidaten für das Weiheamt;
 2. Ordensangehörige oder Mitarbeitende in einem Gestellungs- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Erzbischofs;
 3. Pastoral- und Gemeindereferenten/innen sowie Anwärter/innen auf diese Berufe.

Bei in anderen (Erz-)Diözesen oder einem Orden inkardinierten Klerikern, die bereits ihrem Inkardinationsoberen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, reicht die Vorlage einer Kopie des jeweils aktuellen Originals. Für die in den Nrn. 2 und 3 genannten Personengruppen gilt Satz 2 entsprechend.

§ 6 Verhaltenskodex

- (1) Jeder Rechtsträger gewährleistet, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen (Verhaltenskodex), im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden. Der Verhaltenskodex hat den von der zuständigen Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt festgelegten Standards zu entsprechen.
- (2) Der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (3) Der Verhaltenskodex ist von den Personen gem. § 2 Abs. 7 durch Unterzeichnung anzuerkennen. Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Dem Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.

§ 7 Beschwerdewege

Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzeptes sind Beschwerdewege für die Minderjährigen sowie die schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie den im § 2 Absatz 7 genannten Personenkreis zu beschreiben. Darüber hinaus sind interne und externe Beratungsstellen zu benennen.

§ 8 Qualitätsmanagement

Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Hierzu gehört auch die Nachsorge in einem irritierten System.

§ 9 Aus- und Fortbildung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Abs. 7 ist.
- (2) Dies erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von
 1. angemessenem Nähe- und Distanzverhältnis,
 2. Strategien von Täterinnen und Tätern,
 3. Psychodynamiken der Opfer,
 4. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
 5. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
 6. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
 7. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
 8. Verfahrenswegen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt,
 9. Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen;
 10. sexualisierte Gewalt von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

§ 10 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Primärprävention) sind zu entwickeln.

III. Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

§ 11 Präventionsbeauftragter

- (1) Der Erzbischof errichtet eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der diözesanen Aktivitäten.
- (2) Als Leiter/in der diözesanen Koordinationsstelle wird ein/e Präventionsbeauftragte/r bestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Erzbischof für einen Zeitraum von drei Jahren. Die Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der/die Präventionsbeauftragte ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung mit den Präventionsbeauftragten der anderen in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-) Diözesen verpflichtet. Er/sie wirkt darauf hin, dass möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt werden.
- (4) Mehrere (Erz-)Bischöfe können eine gemeinsame Koordinationsstelle einrichten und eine/n gemeinsame/n Präventionsbeauftragte/n als Leiter/in bestellen.
- (5) Die Koordinationsstelle nach Absatz 1 hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,
 2. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
 3. Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
 4. Organisation von Multiplikatoren- und Mitarbeiterschulungen,
 5. Sicherstellung der Qualifizierung und Information der Präventionsfachkräfte gem. § 12 und Einladung zur regelmäßigen Reflexion und Weiterbildung,
 6. Vermittlung von Fachreferenten/innen,
 7. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
 8. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
 9. Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und -projekten,
 10. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Pressestelle der Erzdiözese,
 11. Fachlicher Austausch mit den Erstansprechpartnern für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs der Erzdiözese.

§ 12 Präventionsfachkraft

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger benennt eine oder mehrere für Präventionsfragen geschulte Person(en), die den Träger bei der nachhaltigen Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts berät und unterstützt. Die Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“.
- (2) Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen.

IV. Rechtsfolgen**§ 13 Förderungsfähigkeit**

Rechtsträger gem. § 1 Abs. 2, die diese Präventionsordnung nicht zur Anwendung bringen und auch kein eigenes, von der diözesanen Koordinationsstelle als gleichwertig anerkanntes Regelungswerk haben, werden bei der Vergabe diözesaner Zuschüsse nicht berücksichtigt.

V. Schlussbestimmungen**§ 14 Ausführungsbestimmungen**

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Präventionsordnung tritt zum 1. Mai 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen für das Erzbistum Paderborn (Präventionsordnung – PräV0 PB) vom 16. März 2011 (KA 2011, Nr.45) außer Kraft.

Paderborn, den 11. April 2014

L.S.

Der Erzbischof von Paderborn



Erzbischof

Az.: 1.7/A 36-10.19.1/1

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 49. 3. Verwaltungsverordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung – PräVO) vom 11. April 2014 (Ausführungsbest. PräVO)

I.

Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung – PräVO) vom 11. April 2014 (Ausführungsbest. PräVO) (KA 2014, Nr. 64), zuletzt geändert durch Verwaltungsverordnung vom 23. Juni 2016 (KA 2016, Nr. 101), werden wie folgt geändert:

1. Ziffer VI.9 Buchstaben c) und d) der Ausführungsbestimmungen werden wie folgt neu gefasst:

c) Eine Schulungsgruppe sollte pro Referent mindestens 12, höchstens 20 Personen umfassen. Für Honorar, Reisekosten und ggf. Umsatzsteuer der Referenten gewährt das Erzbistum vorübergehend bis zum 31.12.2021 pro Schulungsgruppe einen einmaligen Zuschuss von bis zu 950,00 €. Eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Zuschussgewährung ist ausgeschlossen.

d) Die Höchstsätze der Bezuschussung für die Kosten der Referenten betragen:

- für die Grundinformation (mind. 3 UST): 250,00 €;
- für die Basisschulung (mind. 6 UST/Tagessatz): 600,00 €;
- für die Intensivschulung (mind. 12 UST): 950,00 €.

Für Fortbildungs- bzw. Vertiefungsveranstaltungen im Sinne der Ziffer VI.5 innerhalb des in Buchstabe c) genannten Zeitraumes:

- für eine Halbtagesveranstaltung (mind. 4 UST): 300,00 €;
- für eine Tagesveranstaltung (mind. 6 UST): 600,00 €.

II.

Die Ausführungsbestimmungen werden gemäß der Anlage zu dieser Verordnung neu gefasst.

III.

Diese Regelung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Paderborn, den 13. Februar 2018

L. S.

gez. Hardt
Generalvikar

Az.: 1.7/1523/1/1-2018

Anlage

Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung – PräVO) vom 11. April 2014 (Ausführungsbest. PräVO) in der Fassung vom 13. Februar 2018

1. Ausführungsbestimmungen zu § 3 PräVO – Institutionelles Schutzkonzept¹

1. Jeder kirchliche Rechtsträger hat, ausgehend von einer Risikoanalyse, institutionelle Schutzkonzepte für seine Zuständigkeitsbereiche zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten. Der Präventionsbeauftragte² steht bei der Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten beratend und unterstützend zur Verfügung.
2. Verschiedene kirchliche Rechtsträger können gemeinsam ein institutionelles Schutzkonzept entwickeln.
3. Kirchliche Rechtsträger, die Mitglieder in einem Spitzen- bzw. Dachverband sind, können das von ihrem Spitzen- bzw. Dachverband entwickelte institutionelle Schutzkonzept übernehmen. Wird das institutionelle Schutzkonzept übernommen, ist eine Überprüfung und Anpassung an den eigenen Rechtsbereich durchzuführen und zu dokumentieren.
4. Ein bereits zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen erarbeitetes oder geltendes institutionelles Schutzkonzept muss vom kirchlichen Rechtsträger auf die Übereinstimmung mit der Präventionsordnung und diesen Ausführungsbestimmungen überprüft werden.
5. In das institutionelle Schutzkonzept sind die Inhalte der §§ 4 bis 10 der Präventionsordnung (Persönliche Eignung, Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex, Beschwerdewege, Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung, Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen aufzunehmen.
6. Das erarbeitete institutionelle Schutzkonzept ist durch den kirchlichen Rechtsträger bis zum 31.12.2018 in Kraft zu setzen, in geeigneter Weise in den Einrichtungen, Gremien

¹ Seitens der Präventionsbeauftragten in den nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen werden für die verschiedenen Arbeitsfelder Modelle von institutionellen Schutzkonzepten unter Einbeziehung von Spitzen- bzw. Dachverbänden entwickelt und den kirchlichen Rechtsträgern zur Unterstützung ihrer eigenen Entwicklungsbemühungen als Orientierung zur Verfügung gestellt werden. Diese beinhalten auch Arbeitshilfen für die Risikoanalyse. Die Modelle müssen auf die jeweilige Situation hin entsprechend angepasst werden.

² Soweit personenbezogenen Bezeichnungen im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit im Folgenden in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers zu veröffentlichen und dem Präventionsbeauftragten der Erzdiözese zuzuleiten. Zur Unterstützung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung der Schutzkonzepte gewährt das Erzbistum einen Zuschuss für den Einsatz externer Honorarkräfte von 75,00 EUR pro Stunde zzgl. Fahrtkosten; der Zuschuss kann für maximal 15 Honorarstunden pro Schutzkonzeptentwicklung gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht aufgrund dieser Regelung nicht.

II. Ausführungsbestimmungen zu § 5 PräVO – Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

1. Die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses enthält die Bescheinigung der beruflichen Tätigkeit, die zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt. Die anfallenden Kosten für die Erteilung trägt der kirchliche Rechtsträger. Ausgenommen ist die Kostenübernahme bei Neueinstellungen.
2. Bei ehrenamtlich tätigen Personen, deren Tätigkeit nach Art und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen nach Einschätzung des Rechtsträgers oder gemäß einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich macht, enthält die Aufforderung die Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die entsprechend den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt.
3. Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass beim Umgang mit den Daten der Führungszeugnisse (einschließlich der Dokumentation der Daten) die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – in der jeweiligen geltenden Fassung und ggf. vorrangigen bereichsspezifischen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften (vgl. § 1 Abs.3 KDO) eingehalten werden.
4. Zur Prüfung der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes kann der kirchliche Rechtsträger ein Prüfschema³ verwenden. Der kirchliche Rechtsträger hat das von ihm benutzte Prüfschema zu dokumentieren.
5. Kirchliche Rechtsträger fordern alle Personen gemäß § 2 Abs. 7 Präventionsordnung mit Ausnahme von allen ehrenamtlich Tätigen auf, einmalig eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom kirchlichen Rechtsträger verwaltet und aufbewahrt.

III. Ausführungsbestimmungen zu § 6 PräVO – Verhaltenskodex

1. Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Verhaltenskodex im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt, veröffentlicht und damit verbindlich wird.
2. Bei der Entwicklung des Verhaltenskodex sind, soweit vorhanden:

³ Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für nebenberuflich und ehrenamtlich tätige Personen in: Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5) zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung; Prüfraster als Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden – Enthalten als Anlage 2 in der Arbeitshilfe zum Einsatz und Umgang mit Erweiterten Führungszeugnissen des BDJ NRW. Entsprechende Prüfschemata sind auf der Homepage hinterlegt.

- der kirchliche Rechtsträger oder dessen Vertreter,
- die Mitarbeitervertretung,
- ein Mitarbeitender in leitender Verantwortung,
- Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige
- Minderjährige und/oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sowie deren gesetzliche Vertreter

angemessen einzubinden.

Der Rechtsträger dokumentiert, wer an der Entwicklung mitgewirkt hat.

3. Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet darüber hinaus, dass der Verhaltenskodex verbindliche Verhaltensregeln in folgenden Bereichen umfasst:
 - Sprache und Wortwahl bei Gesprächen,
 - adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz,
 - Angemessenheit von Körperkontakten,
 - Beachtung der Intimsphäre,
 - Zulässigkeit von Geschenken,
 - Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken,
 - Disziplinierungsmaßnahmen.
4. Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Ausfertigung des Verhaltenskodex, den sie durch ihre Unterschrift anzuerkennen haben.
5. Der kirchliche Rechtsträger hat Sorge dafür zu tragen, dass der unterzeichnete Verhaltenskodex unter Beachtung der geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen abgelegt bzw. die Unterzeichnung von ehrenamtlich Tätigen dokumentiert wird.
6. Vorgesetzte und Leitungskräfte haben eine besondere Verantwortung dafür, die verbindlichen Verhaltensregeln einzufordern und im Konfliktfall fachliche Beratung und Unterstützung zu ermöglichen.
7. Bis zur Erstellung eines Verhaltenskodex ist das bisherige Muster der Selbstverpflichtungserklärung gemäß § 6 der Präventionsordnung vom 16. März 2011 (KA 2011, Nr. 45) weiterhin zu verwenden.

IV. Ausführungsbestimmungen zu § 7 PräVO – Beschwerdewege

1. Jeder kirchliche Rechtsträger hat in seinem institutionellen Schutzkonzept Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufzuzeigen, um sicherzustellen, dass Missstände von allen Betroffenen (Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen, Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie Eltern, Personensorgeberechtigten und gesetzlichen Betreuern) benannt werden können.
2. Der kirchliche Rechtsträger hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten, insbesondere Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, regelmäßig und angemessen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.
3. Der kirchliche Rechtsträger benennt im Hinblick auf eine fachkompetente Einschätzung von vermuteten Fällen sexualisierter Gewalt Ansprechpersonen, die bei unklaren und uneindeutigen Situationen zur Klärung hinzugezogen werden können.
4. Der kirchliche Rechtsträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Benennung sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzungen die

beauftragten Ansprechpersonen für Betroffene von sexualisierter Gewalt der Erzdiözese bekannt gemacht sind.

5. Um die ordnungsgemäße Bearbeitung von Beschwerden über sexualisierte Gewalt zu gewährleisten, veröffentlicht der kirchliche Rechtsträger in geeigneter Weise im jeweiligen Rechtsbereich Handlungsleitfäden. Hierbei ist insbesondere auf ein transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten und auf die Dokumentationspflicht Wert zu legen.

V. Ausführungsbestimmungen zu § 8 PräVO – Qualitätsmanagement

1. Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass die Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Betreuer über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen an den kirchlichen Rechtsträger weiterzugeben.
2. Sämtliche Maßnahmen zur Prävention sind mittels eines geeigneten und angemessenen Instruments (Fragebogen, Befragung, persönliche Gespräche etc.) zu evaluieren und zu überprüfen. Die Ergebnisse sind auszuwerten und sollen in die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen und den Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“ einfließen.
3. Der kirchliche Rechtsträger trägt dafür Sorge, dass das institutionelle Schutzkonzept bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder spätestens alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst wird.
4. Wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt in seinem Zuständigkeitsbereich gekommen ist, prüft der kirchliche Rechtsträger in Zusammenarbeit mit den Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit geschlechtsspezifische Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne wie für Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind.
5. Der kirchliche Rechtsträger stellt unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Information der Öffentlichkeit sicher. Auf Wunsch berät die Pressestelle der Erzdiözese oder des Spitzen- bzw. Dachverbandes den Rechtsträger in solchen Fällen.

VI. Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO – Aus- und Fortbildung

1. Die Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen sind arbeitsfeldbezogen zu definieren und dienen der Sensibilisierung, der Vermittlung grundlegender Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt und der Erarbeitung eines fachlich-adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Die innere Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen soll durch die Auseinandersetzung mit den unter § 9 Abs. 2 Präventionsordnung genannten Themen gestärkt und weiter entwickelt werden. Das Ziel jeder Schulung ist auch die Vermittlung von nötigen Interventionsschritten, die zur Handlungssicherheit bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt beitragen.
2. Der kirchliche Rechtsträger ist verpflichtet, alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die in ihrer Arbeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, gründlich über die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu informieren bzw. zu schulen.
3. Der kirchliche Rechtsträger differenziert bei den unterschiedlichen Personengruppen, welche Intensität und Regelmäßigkeit in der Arbeit mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen besteht.

4. Der kirchliche Rechtsträger entscheidet anhand des arbeitsfeldspezifischen diözesanen Curriculums, welche Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen in welchem Umfang geschult werden.
 - Mitarbeitende in *leitender Verantwortung* tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über eine Basisschulung hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche geschult werden und Hilfestellungen vermittelt bekommen, wie ein geeignetes Präventions- und Schutzkonzept für die Einrichtung erstellt, umgesetzt und weiter entwickelt werden kann. Die Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist nicht ausschlaggebend.
 - Mitarbeitende mit einem *intensiven*, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen *Kontakt* mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Intensivschulung gründlich geschult werden.
 - Nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden *Kontakt* mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Basisschulung geschult werden. Ebenso sind Personen, die einen kurzzeitigen Kontakt mit Übermachtung mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, im Rahmen einer Basisschulung zu schulen.
5. Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen informiert oder geschult werden und in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Fortbildungsveranstaltungen in diesem Bereich teilnehmen.
6. Zur Durchführung der entsprechenden Schulungsmaßnahmen sind dafür ausgebildete Schulungsreferenten und Multiplikatoren berechtigt. Die Ausbildung erfolgt in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen in Verantwortung des Präventionsbeauftragten oder in eigener Verantwortung des Rechtsträgers mit Zustimmung des Präventionsbeauftragten.
7. Auch Personen, die anderweitig ausgebildet wurden oder als Fachkräfte z.B. in Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt arbeiten, können als Schulungsreferenten eingesetzt werden. Die Anerkennung einer einschlägigen Qualifizierungsmaßnahme sowie evtl. entsprechende Vorerfahrungen erfolgt durch den Präventionsbeauftragten.
8. Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Schulungsreferenten und Multiplikatoren liegt im Verantwortungsbereich des Präventionsbeauftragten.
9. Für die Organisation der Schulungen werden die folgenden Rahmenbedingungen festgelegt:
 - a) Die Organisation der Schulungen, insbesondere die Beauftragung einer ausreichenden Anzahl von Fachreferenten, die Raumbelugung, Bereitstellung von Medien (Beamer, Pinwände, Flipchart etc.), Bewirtung und Einladung der Teilnehmenden, obliegt dem jeweiligen Rechtsträger, der damit auch einen Bildungsträger beauftragen kann. Mehrere Rechtsträger können auch gemeinsame Schulungen für ihre Mitarbeiter organisieren bzw. organisieren lassen.
 - b) Die Kosten für Raum, Medien, Material, Bewirtung der Anwesenden sowie die mit der Freistellung der an der Fortbildung teilnehmenden Mitarbeiter verbundenen Personal- und Reisekosten werden vom kirchlichen Rechtsträger übernommen.

- c) Eine Schulungsgruppe sollte pro Referent mindestens 12, höchstens 20 Personen umfassen. Für Honorar, Reisekosten und ggf. Umsatzsteuer der Referenten gewährt das Erzbistum vorübergehend bis zum 31.12.2021 pro Schulungsgruppe einen einmaligen Zuschuss von bis zu 950,00 €. Eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Zuschussgewährung ist ausgeschlossen.
- d) Die Höchstsätze der Bezuschussung für die Kosten der Referenten betragen:
- für die Grundinformation (mind. 3 UST): 250,00 €;
 - für die Basisschulung (mind. 6 UST/Tagessatz): 600,00 €;
 - für die Intensivschulung (mind. 12 UST): 950,00 €.
- Für Fortbildungs- bzw. Vertiefungsveranstaltungen im Sinne der Ziffer VI.5 innerhalb des in Buchstabe c) genannten Zeitraumes:
- für eine Halbtagesveranstaltung (mind. 4 UST): 300,00 €;
 - für eine Tagesveranstaltung (mind. 6 UST): 600,00 €.*
- e) Am Ende der Veranstaltung ist den Referenten eine von allen Teilnehmern vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anwesenheitsliste auszuhändigen und von diesen an den Präventionsbeauftragten weiterzuleiten. Der Rechtsträger beantragt nach der Durchführung den Zuschuss für die Referentenkosten mit dem vom Erzbistum zur Verfügung gestellten Formular. Dazu reicht er die vorgesehene Anlagen und den Nachweis der Kosten ein. Der Präventionsbeauftragte prüft die Anträge und bewilligt den zulässigen Zuschuss. Bei Unterschreiten der in Buchstabe c) genannten Gruppengröße kann auf Antrag ein anteiliger Zuschuss bewilligt werden.
- f) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht aufgrund dieser Regelung nicht.

VII. Ausführungsbestimmungen zu § 12 Präventionsordnung – Präventionsfachkraft

1. Jeder kirchliche Rechtsträger benennt mindestens eine geeignete Person, die aus der Perspektive des jeweiligen Rechtsträgers eigene präventionspraktische Bemühungen befördert und die nachhaltige Umsetzung der von der Präventionsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vorgegebenen Maßnahmen unterstützt. Die Person kann ein Mitarbeitender oder ehrenamtlich Tätiger sein; sie muss Einblick in die Strukturen des Rechtsträgers haben. Die Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“. Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen. Der kirchliche Rechtsträger setzt den Präventionsbeauftragten der Erzdiözese über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.
2. Als Präventionsfachkraft kommen Personen in Frage, die eine pädagogische, psychologische oder beraterische Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation abgeschlossen haben.
3. Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Präventionsfachkraft ist verpflichtend. Während der Tätigkeit lädt der Präventionsbeauftragte, in Zusammenarbeit mit Spitzen- bzw. Dachverbänden, zu Austauschtreffen und kollegialer Beratung ein. Der Rechtsträger trägt Sorge dafür, dass die Präventionsfachkraft im angemessenen und erforderlichen Rahmen an den Treffen teilnimmt.
4. Die Präventionsfachkraft übernimmt folgende Aufgaben:
 - kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren;

- fungiert als Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
 - unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte;
 - bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers;
 - berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
 - trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen;
 - benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf;
 - ist Kontaktperson vor Ort für den Präventionsbeauftragten der Erzdiözese.
5. Die Durchführung der unter VI. Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO genannten Intensiv- und Basisschulungen kann zum Aufgabenbereich gehören, wenn die benannte Person an einer diözesanen Ausbildung zum Schulungsreferenten im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt teilgenommen hat oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann.
6. Zu den Kosten von Qualifizierungsmaßnahmen zur Präventionsfachkraft im Sinne von VII.3 Satz 1 Ausführungsbestimmungen zu § 12 PräVO (Übernachtung, Verpflegung, Arbeitsmaterial, Referentenhonorare) gewährt das Erzbistum einen Zuschuss von 100%, sofern die jeweilige Qualifizierungsmaßnahme in Verantwortung des Präventionsbeauftragten oder in eigener Verantwortung des Rechtsträgers mit Zustimmung des Präventionsbeauftragten durchgeführt wird. Diese Regelung gilt zunächst befristet bis zum 31.12.2018; ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht aufgrund dieser Regelung nicht.

VIII. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. Mai 2014 in Kraft.

Die Ausführungsbestimmungen

- vom 5. August 2011 zu § 3 Abs. 4, § 6 und § 13 Abs. 2 der Präventionsordnung vom 16. März 2011 (KA 2011, Nr. 104)
- vom 13. Juni 2012 zu § 6 der Präventionsordnung vom 16. März 2011 (KA 2012, Nr. 72) und
- vom 12. März 2014 zu §§ 7 bis 10 der Präventionsordnung vom 16. März 2011 (KA 2014, Nr. 49)

treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

C15 Überarbeitung der Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch und Rahmenordnung Prävention abgeschlossen – Präzisierung und Erleichterung für die Praxis

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat auf seiner jüngsten Sitzung die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ sowie die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ verabschiedet. Sie sind überarbeitete Fortschreibungen der bisherigen Regelungen, die 2010 ad experimentum für drei Jahre in Kraft gesetzt worden waren.

„Mit der Überarbeitung kommen die deutschen Bischöfe ihrer Verantwortung und Achtsamkeit nach, die sie Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen schulden“, erklärt Bischof Dr. Stephan Ackermann, Beauftragter der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen. „Durch die Überarbeitung konnten die Dokumente präzisiert werden, was deren Handhabung in der Praxis erleichtert. Beide Dokumente berücksichtigen die in den zurückliegenden drei Jahren gesammelten Erfahrungen sowie Empfehlungen von inner- und außerkirchlichen Experten“, so Bischof Ackermann. In fünf Jahren werden Leitlinien und Rahmenordnung erneut einer Überprüfung unterzogen.

Die Fortschreibung der Leitlinien hat unter anderen folgenden Änderungen zur Folge:

- Bisher bezogen sich die Leitlinien lediglich auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen. Der Anwendungsbereich wurde nun um die Personengruppe der erwachsenen Schutzbefohlenen erweitert, da diese aufgrund ihrer Lebenssituation auch stärker gefährdet sind, Opfer von sexualisierter Gewalt zu werden. Dazu gehören zum Beispiel Menschen in Einrichtungen der Behindertenhilfe, der Psychiatrie oder der Pflege.
- Die Regelungen für die Rückkehr eines als Täter straffällig gewordenen Klerikers in den seelsorglichen Dienst wurden enger gefasst: Danach ist die Rückkehr eines Klerikers in den Seelsorgedienst völlig auszuschließen, wenn dieser Dienst eine Gefahr für Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene darstellt oder aber ein Ärgernis hervorruft. Ob ein Ärgernis vorliegt, muss durch eine differenzierte Einzelfallprüfung geklärt werden, bei der die Schwere der Verfehlung und das Persönlichkeitsbild des Klerikers genauso Berücksichtigung finden müssen wie die Frage nach dem Vertrauen in eine glaubwürdige künftige Ausübung des Seelsorgedienstes.
- Die Berücksichtigung sowohl des weltlichen als auch des kirchlichen Rechts wurde in den Leitlinien nochmals klargestellt. Im Sinne einer besseren praktischen Handhabung wurde auf die jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften Bezug genommen. Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst unterliegen sowohl dem weltlichen als auch dem kirchlichen Recht. So werden beispielsweise tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nicht nur an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Nach dem Kirchenrecht hat der zuständige Bischof gegen den betreffenden Kleriker auch eine kirchenrechtliche Voruntersuchung einzuleiten, wenn Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen.

C16 Hinsehen & schützen: Curriculum (Kurzversion) und Zielgruppen

Curriculum für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen gem. §§ 8,9, und 10 der Präventionsordnung für das Erzbistum Paderborn.

Schulungsanforderungen im Erzbistum Paderborn

Um die Anliegen der Präventionsordnung nachhaltig zu verankern bedarf es entsprechender Schulungen. Je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen werden alle Personen mit kinder- und jugendnaher Tätigkeit differenziert geschult bzw. informiert.

Dies gilt für hauptamtliche, hauptberufliche und ehrenamtliche Personen, für Honorarmitarbeiter, Freiwilligendienstleistende, usw., die in den Gemeinden, Verbänden, Einrichtungen und Gruppierungen im Auftrag kirchlicher Rechtsträger mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Übersicht: Inhalte der Schulungen für verschiedene Zielgruppen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gem. der Präventionsordnung Paderborn

Grundinformation	Basisschulung	Intensivschulung
Zielgruppe	Zielgruppe	Zielgruppe
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter §§ 9/10 der Präventionsordnung	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter §§ 9/10 der Präventionsordnung	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter §§ 9/10 der Präventionsordnung
1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit sporadischem Kinder- und Jugendkontakt <ul style="list-style-type: none"> ● Küster ● Hausmeister ● Pfarrsekretärinnen ● Kirchenmusiker ● Reinigungskräfte 2. Katechetinnen und Katecheten <p>(jedoch: Basisschulung, wenn eine Veranstaltung mit Übernachtung stattfindet.)</p>	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit regelmäßigem Kontakt <ul style="list-style-type: none"> ● Honorarkräfte ● Freiwillige (FSJ/BFD) ● Praktikantinnen und Praktikanten ● Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ● pädagogische Fachkräfte ● Kirchenmusiker ● Katechetinnen und Katecheten bei Veranstaltungen mit Übernachtung ● Messdiener, Messdienerinnen ● Freizeitleiter, Freizeitleiterinnen ● Ehrenamtliche in Schulen 	Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter <ul style="list-style-type: none"> ● Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Verantwortung ● beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit regelmäßigem Kontakt z. B. Schulleitungen, Leitungen von Einrichtungen der Jugendhilfe, Priester, Diakone, Gemeindeferentinnen und -referenten, Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Mitarbeitende in der Jugendhilfe. Diözesanleitung eines Jugendverbandes, etc.
Schulungsumfang <ul style="list-style-type: none"> ● mindestens 3 Unterrichtsstunden; Themenbereich A-C 	Schulungsumfang <ul style="list-style-type: none"> ● mindestens 6 Unterrichtsstunden; Themenbereich A-C 	Schulungsumfang <ul style="list-style-type: none"> ● mindestens 12 Unterrichtsstunden

Curriculum für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen gem. §§ 8,9, und 10 der Präventionsordnung für das Erzbistum Paderborn.

Basiswissen und Recht

Ziel:

Vermittlung und Sicherstellung von grundlegenden rechtlichen und fachlichen Basisinformationen

Inhalte (Grundinformation)	Inhalte (Basisschulung)	Inhalte (Intensivschulung)
<p>A1. Entwicklungspsychologische Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen <p>A2. Basiswissen zum Thema sexualisierte Gewalt</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ● Definition und Einordnung von sexualisierter Gewalt ● Merkmale und Strategien von Täterinnen/Tätern ● Erkennen von Hinweisen ● Charakteristika von Opfern <p>A3. Rechtliche Bestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Kinder und Jugendliche haben Rechte (Kurzinformation) ● Präventionsordnung PB 	<p>A1. Entwicklungspsychologische Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Kinder und Jugendliche haben Bedürfnisse ● Entwicklungsphasen ● Entwicklung der Sexualität ● Lebenswirklichkeit von jungen Menschen <p>A2. Basiswissen zum Thema sexualisierte Gewalt</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ● Definition und Einordnung von sexualisierter Gewalt ● Merkmale und Strategien von Täterinnen/Tätern ● Charakteristika von Opfern ● Wo kommt sexualisierte Gewalt vor? ● Was fördert sexualisierte Gewalt in Institutionen? ● Erkennen von Hinweisen <p>A3. Rechtliche Bestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ● UN-Kinderrechtskonvention ● Bundeskinderschutzgesetz ● SGB VIII §§ 8a, 72a ● Präventionsordnung PB 	<p>A1. Entwicklungspsychologische Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ● Entwicklungsphasen ● Entwicklung der Sexualität ● Lebenswirklichkeit von jungen Menschen <p>A2. Basiswissen zum Thema sexualisierte Gewalt</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ● Definition und Einordnung von sexualisierter Gewalt ● Zahlen zu Täterinnen/Tätern und Opfern ● Merkmale und Strategien von Täterinnen/Tätern ● Charakteristika von Opfern ● Wo kommt sexualisierte Gewalt vor? ● Was fördert sexualisierte Gewalt in Institutionen? ● Erkennen von Hinweisen <p>A3. Rechtliche Bestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ● UN-Kinderrechtskonvention ● Bundeskinderschutzgesetz ● SGB VIII §§ 8a, 72a ● Sexualstrafrecht ● Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz ● Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz ● Präventionsordnung PB

Curriculum für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen gem. §§ 8,9, und 10 der Präventionsordnung für das Erzbistum Paderborn.

Reflexion und Sensibilisierung

Ziele:

Reflexion des eigenen Verhaltens im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, Umgang mit Nähe und Distanz, Gewinnung von Handlungssicherheit.

Inhalte (Grundinformation)	Inhalte (Basisschulung)	Inhalte (Intensivschulung)
<p>B1. Reflexion des eigenen Verhaltens gegenüber Kindern und Jugendlichen</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Auseinandersetzung mit der (fachlich adäquaten) Balance von Nähe und Distanz ● Auseinandersetzung mit der Rolle als Vertrauensperson (z. B. bei Katecheten/innen) 	<p>B1. Reflexion des eigenen Verhaltens gegenüber Kindern und Jugendlichen</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Auseinandersetzung mit den eigenen Grenzen und den Grenzen anderer ● Auseinandersetzung mit der (fachlich adäquaten) Balance von Nähe und Distanz ● Auseinandersetzung mit Macht und Machtmissbrauch ● Auseinandersetzung mit der Rolle als Vertrauensperson (z. B. als Gruppenleiterin bzw. Gruppenleiter) 	<p>B1. Reflexion des eigenen Verhaltens gegenüber Kindern und Jugendlichen</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Auseinandersetzung mit den eigenen Grenzen und den Grenzen anderer ● Auseinandersetzung mit der (fachlich adäquaten) Balance von Nähe und Distanz ● Auseinandersetzung mit Macht und Machtmissbrauch ● Auseinandersetzung mit dem Mann- und Frau-Sein ● Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität ● Auseinandersetzung mit der Rolle als Vertrauensperson z. B. Vorgesetzte oder Vorgesetzter
<p>B2. Sensibilisierung für Gefährdungsmomente und begünstigende Situationen</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Wahrnehmung von begünstigenden Situationen und Gefährdungssituationen im Arbeits- und Tätigkeitsbereich 	<p>B2. Sensibilisierung für Gefährdungsmomente und begünstigende Situationen</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Wahrnehmung von Kindern und Jugendlichen ● Wahrnehmung von Grenzüberschreitungen in Gruppen ● Wahrnehmung von begünstigenden Situationen und Gefährdungssituationen im Arbeits- und Tätigkeitsbereich 	<p>B2. Sensibilisierung für Gefährdungsmomente und begünstigende Situationen</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Wahrnehmung von Kindern und Jugendlichen ● Wahrnehmung von Betroffenen in Gruppen ● Wahrnehmung von Grenzüberschreitungen in Gruppen ● Wahrnehmung von begünstigenden Situationen und Gefährdungssituationen im Arbeits- und Tätigkeitsbereich

Curriculum für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen gem. §§ 8,9, und 10 der Präventionsordnung für das Erzbistum Paderborn.

Prävention und Intervention

Ziele:

Kennenlernen von Präventionsmaßnahmen und Handlungsschritten bei Grenzverletzungen, Übergriffen und Verdachtsfällen. Kennen von Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Organisation, Handlungssicherheit gewinnen.

Inhalte (Grundinformation)	Inhalte (Basisschulung)	Inhalte (Intensivschulung)
<p>Christliches Menschenbild als Grundlage kirchlicher Präventionsarbeit (Kurzinformation)</p> <p>Gesellschaftliche Anforderungen für Präventionsarbeit (Kurzinformation)</p> <p>C1. Präventionsmaßnahmen und Schutzstrukturen</p> <ul style="list-style-type: none"> ● institutionelle Maßnahmen zur Prävention <ul style="list-style-type: none"> - Selbstverpflichtungserklärung - Schulungen - Präventionsfachkraft <p>C2. Intervention bei Vermutungsfällen</p> <ul style="list-style-type: none"> ● allgemeine Handlungs- und Verhaltensempfehlungen ● Handlungsschritte bei Vermutung von sexualisierter Gewalt ● Handlungsschritte bei Mitteilung durch mögliches Opfer ● Handlungsschritte bei Grenzverletzungen unter Teilnehmerinnen und Teilnehmern ● Verhalten bei Vermutung im eigenen Umfeld 	<p>Christliches Menschenbild als Grundlage kirchlicher Präventionsarbeit (Kurzinformation)</p> <p>Gesellschaftliche Anforderungen für Präventionsarbeit (Kurzinformation)</p> <p>C1. Präventionsmaßnahmen und Schutzstrukturen</p> <ul style="list-style-type: none"> ● institutionelle Maßnahmen zur Prävention <ul style="list-style-type: none"> - erweitertes Führungszeugnis - Selbstverpflichtungserklärung - Schulungen - Präventionsfachkraft ● Kinder- und Jugendschutz in der Praxis <p>C2. Intervention bei Vermutungsfällen</p> <ul style="list-style-type: none"> ● allgemeine Handlungs- und Verhaltensempfehlungen ● Handlungsschritte bei Vermutung von sexualisierter Gewalt ● Handlungsschritte bei Mitteilung durch mögliches Opfer ● Handlungsschritte bei Grenzverletzungen unter Teilnehmerinnen und Teilnehmern ● Verhalten bei Vermutung im eigenen Umfeld 	<p>Christliches Menschenbild als Grundlage kirchlicher Präventionsarbeit</p> <p>Gesellschaftliche Anforderungen für Präventionsarbeit</p> <p>C1. Präventionsmaßnahmen und Schutzstrukturen</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Verständnis von Prävention ● institutionelle Maßnahmen zur Prävention <ul style="list-style-type: none"> - Erweitertes Führungszeugnis - Selbstverpflichtungserklärung - Schulungen - Präventionsfachkraft - Datenschutz, Weitergabe von Informationen ● Kinder- und Jugendschutz in der Praxis <p>C2. Intervention bei Vermutungsfällen</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Grundhaltungen ● allgemeine Handlungs- und Verhaltensempfehlungen ● Handlungsschritte bei Mitteilung durch mögliches Opfer ● Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliches Opfer ● Handlungsschritte bei Grenzverletzungen unter Teilnehmerinnen und Teilnehmern ● Verhalten bei Vermutung im eigenen Umfeld

Curriculum für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen gem. §§ 8,9, und 10 der Präventionsordnung für das Erzbistum Paderborn.

Prävention und Intervention

Ziele:

Kennenlernen von Präventionsmaßnahmen und Handlungsschritten bei Grenzverletzungen, Übergriffen und Verdachtsfällen. Kennen von Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Organisation, Handlungssicherheit gewinnen. (Fortsetzung)

Inhalte (Grundinformation)	Inhalte (Basisschulung)	Inhalte (Intensivschulung)
<p>C3. Kommunikations- und Krisenmanagement</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Unterstützung und Beratung 	<p>C3. Kommunikations- und Krisenmanagement</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Unterstützung und Beratung 	<p>C3. Kommunikations- und Krisenmanagement</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Verfahrenswege bei Verdachtsfällen <ul style="list-style-type: none"> - beauftragte Personen - festgelegter Verfahrensablauf - Meldepflichten - Untersuchung im Rahmen des kirchlichen Strafrechts - Konsequenzen für Täterinnen und Täter - Hilfen für das Opfer - Hilfen für betroffene Pfarreien und kirchliche Einrichtungen ● juristische Verfahrenswege ● Straf- und Ermittlungsverfahren ● Unterstützung und Beratung <p>Unterpunkt C4 nur behandeln bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in leitender Verantwortung</p> <p>C4. Personalverantwortung und Prävention</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Entwicklung und Umsetzung eines Präventionskonzeptes ● Auswahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ● Thema in Einstellungsgesprächen bei Hauptberuflichen ● Thema in Erstgesprächen bei Ehrenamtlichen ● Umgang mit Führungszeugnis und Selbstverpflichtungserklärung ● Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ● Verantwortung für Fortbildung ● Begleitung d. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ● Präventionsfachkraft ● Krisenmanagement

C17 Möglicher Leitfaden für ein Erstgespräch mit ehrenamtlich Mitarbeitenden

	Anmerkungen
Das Gespräch führt:	
Kontaktdaten des neuen Mitarbeiters: Name: Adresse: Telefon: E-Mail: Geburtstag: Sonstige Informationen:	
<ul style="list-style-type: none"> ● Begrüßung und ‚Warm up‘ ● sich gegenseitig bekannt machen ● Vorstellen der Pfarrei (bzw. Verband, Einrichtung) ● kurze Beschreibung (Ziele, Aufgaben, Zielgruppen, aktuelle Projekte) ● Strukturen und Aufgaben 	
Möglichkeiten für ehrenamtliches Engagement benennen <ul style="list-style-type: none"> ● Aufgaben (möglichst klar) definieren: Bereich, zeitlicher Aufwand, Verantwortlichkeiten, ... ● Wünsche und Erwartungen zum Engagement austauschen 	
Rahmenbedingungen erklären <ul style="list-style-type: none"> ● Einstieg in die Arbeit ● Begleitung ● Kontaktpersonen/Ansprechpartner ● Entscheidungskompetenz ● Organisation der Tätigkeit ● Versicherungsschutz ● (Fortbildungs-) Angebote für Mitarbeiter vorstellen 	
Prävention sexualisierter Gewalt <ul style="list-style-type: none"> ● Verhaltenskodex (Selbstverpflichtungserklärung) ● ggf. Erweitertes Führungszeugnis ● Handlungsleitfäden ● Beschwerdemanagement ● Schulungsbedarf 	
Rechte und Pflichten (Aufsichtspflicht, Haftung, ...)	
Regelungen zum Datenschutz treffen und beachten	
Sonstiges und Absprachen	

C18 Selbstauskunftserklärung (Muster DBK)

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

[Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger]

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, sowie §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236

C19 Dokumentation Vermutung

Diese Aufstellung ist als Orientierungshilfe zu verstehen.

	Anmerkungen
Wer hat etwas beobachtet?	
Um welches Kind/welchen Jugendlichen geht es? (vorsichtig mit Daten umgehen ...)	
Gruppe	
Alter	
Was wurde beobachtet – was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? (Hier bitte nur Fakten notieren – keine eigene Wertung)	
Wann – Datum – Uhrzeit?	
Wer war involviert?	
In welchem Kontext stand das Geschehene bzw. Beobachtete?	
Wie sind deine Gefühle – deine Gedanken dazu?	
Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?	
Was ist als nächstes geplant? Handlung?	
Sonstige Anmerkungen	

C20 Gesprächsnotiz bei einer Vermutung oder einem konkreten Fall von sexualisierter Gewalt

Was sollte der Angesprochene beim ersten Gespräch beachten?

- Ruhe bewahren!
- Eine erste Sicherheit wird vermittelt, indem signalisiert wird, dass sich in Kooperation mit dem Anrufer um die Sache gekümmert wird.
- Sachlich mit den Dingen umgehen.

Diese Aufstellung ist lediglich als Orientierungshilfe und nicht als „Checkliste“ zu verstehen.

Datum	Uhrzeit
Wer meldet sich? (Vorname / Nachname)	Woher kommt er/sie? (Ortsgruppe eines Verbandes / Kirchengemeinde / KiTa/...) Telefonnummer(n)
Telefonnummer(n)	Weitere Kontaktmöglichkeiten? (E-Mail, Anschrift...)

1. Was genau ist vorgefallen/mitgeteilt worden?	
2. Wo ist es passiert?	
3. Wann war das?	
4. Wer ist betroffen? (wie geht es der/dem Betroffenen?)	
5. Wer ist beschuldigt? (Was weiß man über sie/ihn?)	

6. In welcher Beziehung stehen die Beteiligten zueinander?	
7. Wie wird das Gefährdungsmoment eingeschätzt?	
8. Wie erfuhr der/die sich meldende von dem Vorfall /der Vermutung?	
9. Wer weiß momentan alles von dem Vorfall/der Vermutung?	
10. Wie geht es dem sich meldenden?	
11. Wie ist die Einschätzung über die Auswirkungen auf das System (z. B. die Gruppe) der Beteiligten?	
12. Wer ist verantwortlicher Leiter (Ortsgruppenvorstand / Leiter der Maßnahme/ Träger)?	
13. ...	

Wie geht es dann weiter?

- Der Anruf ist anhand der Notizen möglichst sofort und möglichst genau zu dokumentieren.
- Der weitere Ablauf richtet sich dann nach den intern vereinbarten Interventionsleitfäden.

C21 Hilfestellung bei Erstgesprächen

Dieser Gesprächsleitfaden ist eine Hilfestellung für Gesprächssituationen sowohl mit Betroffenen, als auch mit Ratsuchenden.

In diesen Gesprächen ist es wichtig, ganz klar die Aufgaben und auch die Grenzen vor Augen zu haben. Das heißt:

-  **Keine Therapie,**
-  **keine Täterberatung,**
-  **in erster Linie: Vermittlung von Hilfe und Begleitung!**

Wenn jemand einen Vorfall meldet:

- Ruhe bewahren!
- Zuhören, glauben, nachdenken.
- Vor allem bei Jugendlichen: Anerkennung für den Mut das Gespräch zu suchen sowie von der Verantwortung zu entlasten.
- Klären: Woher kommt der Verdacht? Welche konkreten Beobachtungen wurden gemacht? Etc.

Sind die beschriebenen Situationen sehr uneindeutig und schwer einschätzbar, kann man:

- Die Meldung auf jeden Fall dokumentieren und den Meldenden ermutigen, bei einer erneuten Beobachtung wieder das Gespräch zu suchen.
- Evtl. Möglichkeiten des Meldenden zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen besprechen.
- Unter Umständen den Meldenden zum Führen eines Vermutungstagebuchs anzuregen (siehe Dokumentation Vermutung).
- Evtl. Absprache bezüglich der nächsten Rückmeldung treffen. Die Zwischenzeit kann man nutzen, um sich mit einer Beratungsstelle, anderen Vertrauensleuten (unter Umständen auch mit Kollegen/innen, Vorstand etc.) abzusprechen.

Sind die beschriebenen Situationen eindeutig grenzverletzend/strafbar, sollte man:

- Ruhe bewahren!
- Mit dem Meldenden Möglichkeiten der Sofortmaßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen besprechen.
- An eine Fachberatungsstelle vermitteln.
- Vereinbarung für den nächsten gemeinsamen Kontakt treffen.
- Selbst Kontakt zu Beratungsstelle herstellen.
- Meldeweg beachten (vgl. interner Handlungsleitfaden).
- Leitung entscheidet über nachhaltiges Vorgehen.

Wenn man selbst sprachlos ist ...

Sprachlosigkeit und das Gefühl, hilflos zu sein sind bei der Konfrontation mit sexuellem Missbrauch normal und kein Zeichen von Versagen! Um trotzdem handlungsfähig zu bleiben, können folgende Tipps weiter helfen:

- Alles notieren (siehe Dokumentation Gespräch).
- Anbieten, dass man sich weiter informiert und zeitnah zurück ruft.
- Absprache mit (kooperierender) Beratungsstelle.
- Evtl. Besprechung im Team/ mit anderen Verbandspersonen bzw. Vorstand.
- In einem weiteren Gespräch Vorschlag für weiteres Vorgehen besprechen.

Mit dem Austausch über die Situation und mit der Unterstützung durch Fachkräfte und andere Vertrauenspersonen kann die eigene Sprachlosigkeit mit der Zeit weichen.



C22 Prävention von sexualisierter Gewalt

Interne und externe Ansprechpartner bei begründeter Vermutung

– beispielhafte Darstellung –

Intern	Name	Telefon
Einrichtungsleitung / Vorstand		
Zuständiger Trägervertreter		
Pfarrer / Leiter des Pastoralen Raumes		
ggf. MAV		
Extern	Name	Telefon
Bischöflicher Beauftragter für Fälle sexuellen Missbrauchs (bei Beteiligung von kirchl. Mitarbeitern – auch ehrenamtlichen)	Missbrauchsbeauftragter (Herr Dr. Kalde) Ansprechpartnerin (Frau Dr. Lillmeier)	05251 125-1344 0160 7024165
Kommunales Jugendamt Kreis ... / Stadt ...		
Zuständige Fachkraft nach § 8a SGB VIII: „Insoweit erfahrene Fachkraft“		
Landesjugendamt Münster (betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen)		0251 591-01
<ul style="list-style-type: none"> ● Strafverfolgungsbehörden ● Polizei ● Staatsanwaltschaft 		112

Extern	Name	Telefon
Ehe-, Familien-, Lebensberatungsstelle		
Erziehungsberatungsstelle		
Nummer gegen Kummer	Kinder, Jugend und Elterntelefon. Anrufe sind gebührenfrei Montag bis samstags von 14 bis 20 Uhr	unter der europaweiten Rufnummer 116111 Elterntelefon 0800 111

Weiterführende Links

www.praevention-kirche.de

Informationen der Deutschen Bischofskonferenz zum Thema sexueller Missbrauch

www.katholische-eheberatung.de

Katholische Bundeskonferenz für Ehe-, Familien- und Lebensberatung. Auf diesen Seiten finden Sie bundesweit 350 Beratungsstellen mit Telefonnummern, Adresse, E-Mail und Ansprechpartnern

www.caritas-paderborn.de/Hilfen&Einrichtungen/Erziehungshilfe

Beratungsstellen der Caritas für das Erzbistum Paderborn

www.wildwasser.de

Hilfe für von sexuellem Missbrauch Betroffene, Angehörige und Freunde

www.nina-info.de

Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt

www.mfkjks.nrw.de/kinder-und-jugend/jugendamt

Stadt- und Kreisjugendämter

www.eb_erbistum-paderborn.de

Anonyme Informationen zu allen Erziehungsfragen Hilfe sowie umfangreiche Informationen erhalten

www.hilfeportalmissbrauch.de

Möglichkeit, sich regionale Beratungsstellen herauszufiltern

C23 Verhaltenskodex – Rahmen auf Beschluss der Generalvikare der NRW-Bistümer am Beispiel des Bistums Aachen

Das Bistum Aachen bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierter Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Fachwissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander.

Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handele nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für das Bistum Aachen, meines Verbandes oder meines Trägers und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
6. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Auf der Basis dieser Grundhaltung werden die nachfolgenden Verhaltensregeln festgelegt. Ausnahmeregelungen davon müssen nachvollziehbar und transparent sein.

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen wie z. B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.

Angemessenheit von Körperkontakt

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, d. h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Insbesondere Veranstaltungen mit Übernachtung sind besondere Herausforderungen und Situationen, bei denen man sich der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein muss. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.
- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, um Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Schutzbefohlene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig.
- Bei Veröffentlichungen von Foto- und Tonmaterial oder Texten ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für den Betroffenen plausibel sind.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Bei notwendigen erzieherischen Maßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.

INTENSITÄT

<p>Intensivschulung mind. 12 Unterrichtsstunden à 45 min.</p>	<p>Auseinandersetzung mit der Thematik in Schulungsgruppen</p>	<p>Intensive Auseinandersetzung mit der Thematik in Schulungsgruppen</p>	<p>Intensive Auseinandersetzung mit der Thematik in Schulungsgruppen inkl. institutioneller und konzeptioneller Fragen</p>
<p>Basisschulung mind. 6 Unterrichtsstunden à 45 min.</p>		<p>Erarbeitung eines fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Innere Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Vermittlung von nötigen Interventionsschritten</p>	<p>Erarbeitung eines fachlich-adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Innere Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Vermittlung von nötigen Interventionsschritten, Präventions- und Schutzkonzepte</p>
<p>Grundinformation mind. 3 Unterrichtsstunden à 45 min</p>	<p>Sensibilisierung, Vermittlung grundlegender Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt, Kennenlernen von Handlungsleitfäden</p>	<p>Sensibilisierung, Vermittlung grundlegender Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt, Kennenlernen von Handlungsleitfäden</p>	<p>Sensibilisierung, Vermittlung grundlegender Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt, Kennenlernen von Handlungsleitfäden</p>

Handreichung für alle Schulungsteilnehmer

Broschüre Augen auf – hinsehen & schützen

C24 Schulungsstufen

<p>Der kirchliche Rechtsträger entscheidet, welche ehren-, neben- und hauptamtlich Tätigen in welchem Umfang geschult werden.</p>	<p>Haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende oder ehrenamtlich Tätige mit sporadischem Kontakt zu schutzbefohlenen Menschen z. B.: Küster, Hausmeister, Reinigungskräfte, Ehrenamtliche Katecheten/innen bei Veranstaltungen ohne Übernachtung</p>	<p>Haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende oder ehrenamtlich Tätige mit regelmäßigem Kontakt zu schutzbefohlenen Menschen z. B.: Honorarkräfte, Praktikanten/innen, Freiwilligendienstleistende, Kirchenmusiker, Katecheten/innen bei Veranstaltungen mit Übernachtung</p>	<p>Hauptberuflich, hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende mit intensivem und regelmäßigem Kontakt zu schutzbefohlenen Menschen und solche mit leitender Verantwortung z. B.: Leitungen von Einrichtungen der Jugendhilfe, Priester, Diakone, Gemeindefereferenten, Lehrer, Erzieher, sowie weitere Mitarbeitende mit einem intensiven, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt</p>
--	--	--	---

Grad der Verantwortung
Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

C25 Ermittlung der ehren-, neben- und hauptamtlich Tätigen, die in Kontakt mit Schutzbefohlenen kommen und in den Kirchengemeinden geschult werden müssen

	Grundinfo	Basisschulung	Intensivschulung
Katecheten Taufe			
Katecheten Erstkommunion, davon mit Übernachtungsveranstaltung:			
Katecheten Firmung, davon mit Übernachtungsveranstaltung			
Gruppenleitungen Kinder/Jugendverband, Messdienerleitungen			
Leitungen Kinder-/Jugendchöre, Instrumentalgruppen			
Mitarbeiter in Pfarrbüchereien			
Begleitungen Ferienfreizeiten (Kochmütter/-väter, Busfahrer, Einkäufer, ...)			
Pfarrsekretäre			
Küster/Sakristan			
Hausmeister			
Praktikanten, Freiwilligendienstler			
Trägerverantwortliche (Vorstände in Verbänden und Gruppierungen innerhalb der Gemeinde)			
...			

C26 Muster Flyer für Schulungen

Kirche als ...

Kirche will ein sicherer Lern- und Lebensraum für alle Menschen sein, darum setzt sie sich für deren Schutz ein.

Vor diesem Hintergrund haben die Deutschen Bischöfe die Rahmenordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen sowie erwachsenen Schutzbedürftigen im September 2013 veröffentlicht.

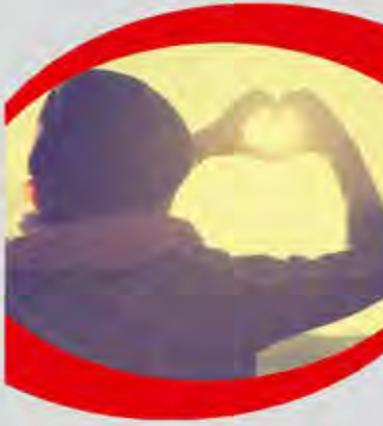
Erzbischof Hans-Josef Becker hat im Mai 2014 eine Präventionsordnung erlassen, die verschiedene Präventionsmaßnahmen für die Dienste und Einrichtungen im Erzbistum Paderborn enthält.

Ein wichtiges Ziel der Präventionsarbeit ist dabei die Entwicklung einer neuen Kultur des **achtsamen Miteinanders!**

Prävention

Die Rückseite kann von der Pfarrei, der KBS, ... selbst gestaltet werden mit Datum, Ort, Zeiten, usw.

augen auf
hinsehen & schützen






Für wen werden die Präventionsschulungen angeboten?

Die Präventionsordnung sieht in der gründlichen Information sowie entsprechenden Schulungen einen wichtigen Beitrag für eine effektive Prävention vor sexualisierter Gewalt.

Die Pfarreien ermitteln, welche Schulungen sie für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigen.

Je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie mit erwachsenen Schutzbedürftigen werden alle ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeinde(pastoral) zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt geschult.

Gesellschaft nach dem Grad der Verantwortung der Teilnehmenden sind in den unterschiedlichen Handlungsfeldern Schulungsmaßnahmen von drei Stunden (Grundinformation), sechs Stunden (Basisschulung) oder zwölf Stunden (Intensivschulung) (Umfang vorgesehen).

Diese Schulungen können in Kooperation mit der Katholischen Bildungsstätte (KBS) ausgerichtet werden.

Was sind Inhalte der Präventionsschulungen?

Präventionsschulungen sind wichtige Bausteine, damit das Thema sexualisierte Gewalt nicht tabuisiert und umgangen wird.

Sie vermitteln das notwendige Basiswissen und fördern die Entwicklung einer Grundhaltung, damit eine neue Kultur des achtsamen Miteinanders entstehen kann.

In den Präventionsschulungen bekommen Sie als Teilnehmerinnen und Teilnehmer grundlegende Informationen zum Themenbereich sexualisierte Gewalt.

Sie lernen vorbeugende Maßnahmen kennen und erfahren, was im Falle eines Verdachts unternommen werden kann und muss, um angemessen zu reagieren.

Augen auf - hinsehen & schützen

Unter dieses Leitwort hat das Erzbistum Paderborn seine Bemühungen und Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gestellt.

Heßen Sie mit, aufmerksam und sensibel auf die anvertrauten Menschen zu schauen, bewusst auf das Wohl bzw. Signale eines Menschen zu achten und die Bemühungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aktiv zu unterstützen.

Durch Ihre Teilnahme an einer Präventionsschulung, vermitteln Sie, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Gemeinden, Diensten und Einrichtungen den Schutz von jungen Menschen und erwachsenen Schutzbedürftigen als selbstverständlichen Auftrag in ihrem Tun verstehen.

So machen Sie deutlich, dass die anvertrauten Menschen bei Ihnen gut aufgehoben sind und dass Ihnen das Wohl und der Schutz dieser Menschen am Herzen liegen.



C27 Teilnahmebescheinigung

Teilnahmebescheinigung

Herr/Frau _____

hat am _____ an einer **Grundinformationsschulung Prävention von sexualisierter Gewalt**

gem. der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung – PräV0) teilgenommen.

Umfang: 3 Unterrichtsstunden

Ort: _____

Referent(in): _____

Ort und Datum

Unterschrift

C28 Ziele Katholischer Jugendarbeit

vgl. Grundlagen und Eckpunkte katholischer Jugendarbeit

Katholische Jugendarbeit unterstützt junge Menschen in ihrem Mensch-Sein und ihrer Mensch-Werdung. Sie fördert das Bemühen junger Menschen, ihre Identität zu entwickeln, ihre Berufung zu entdecken, ihr Leben zu verstehen und zu gestalten. Dabei wird ihnen im Evangelium Jesu Christi ein Weg eröffnet, der sie zur Fülle des Lebens und zu einer Menschwerdung nach Gottes Bild führen kann.

Katholische Jugendarbeit bietet jungen Menschen vielfältige Möglichkeiten, in der Auseinandersetzung mit der Person und der Botschaft Jesu ihr Leben deuten zu können. Sie erfahren, dass sie von Gott ohne Vorbedingung angenommen und geliebt sind und diese Erfahrung in ihrer eigenen, altersgemäßen Spiritualität ausdrücken können.

Katholische Jugendarbeit unterstützt getaufte und gefirmte junge Menschen dabei, zu verstehen, dass sie selbst zu Trägern der Grundvollzüge kirchlichen Lebensberufen sind:

- in der Diakonie, indem sie Verantwortung für die Gestaltung ihrer Lebensumgebung übernehmen und sich für eine geschwisterliche Gesellschaft einsetzen.
- durch das Zeugnis, indem sie der Stimme des Evangeliums auch in ihrem Leben Raum geben und selbst Zeugen des Evangeliums werden.
- in der Liturgie, indem sie die befreiende Beziehung Gottes zu uns Menschen in Lob, Dank und Bitte feiern.

Katholische Jugendarbeit macht ein ‚personales Angebot‘. In den vielfältigen Handlungsfeldern und Praxisformen der Katholischen Jugendarbeit begegnen junge Menschen Christen, die zum Dialog bereit sind und durch ihr Leben und Engagement Zeugnis geben.

Katholische Jugendarbeit ist ein Ort, an dem Kinder und Jugendliche ihre eigenen Bedürfnisse formulieren können, ihre Fähigkeiten und Grenzen kennen lernen, ausprobieren und ausgestalten können und ihr Selbstbewusstsein Stärkung erfährt.

Katholische Jugendarbeit bietet jungen Menschen auf allen Ebenen Raum, den sie durch Begegnung, Erlebnis, Handeln, Feiern und Bedenken von Lebenszusammenhängen selbst gestalten können.

Katholische Jugendarbeit trägt in missionarischer Ausrichtung (Sendung) dazu bei, dass junge Menschen ihren Platz in der Kirche und in der Gesellschaft finden und beide aktiv mitgestalten. Dies geht einher mit dem Verständnis, dass Kirche und Gesellschaft gleichermaßen die prophetische Stimme junger Menschen als erneuernde Kraft benötigen.

Katholische Jugendarbeit ist offen für gelebte Ökumene und den Dialog mit anderen Religionen und Kulturen.

Katholische Jugendarbeit leistet ihren Beitrag zum Aufbau und zur Mitgestaltung einer menschlichen Gesellschaft und Kultur, die in Verantwortung vor Gott auf der Achtung der menschlichen Person, sozialer Gerechtigkeit, dem Frieden und der Bewahrung der Schöpfung gründet.

C29 Mögliches Muster zur Vereinbarung zur Übernahme der Aufgabe der Präventionsfachkraft

Vereinbarung zur Übernahme der Aufgabe der Präventionsfachkraft

Der Träger _____

vertreten durch _____

vereinbart mit _____

ihren/seinen Einsatz als Präventionsfachkraft.

Folgende Aufgaben fallen an:

-  Unterstützung des Trägers in allen Belangen das Thema Prävention betreffend (siehe auch §12 PräVO und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen)
-  Kontaktperson sein bei konkretem oder vagem Verdacht, bei Fragen zum Thema und bei konkreten Fällen für
 - Mitglieder, Mitarbeiter/innen, Leiter/innen und Vorstände
 - Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - Weitere: _____
-  internes Krisenmanagement durch:
 - Einbeziehung einer Fachberatungsstelle (diese stehen unter Schweigepflicht) zur Beratung des weiteren Vorgehens und evtl. zur Verdachtsabklärung, ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den Anfragenden selbst
 - Unmittelbare Information an die Verantwortlichen , z. B. Vorstand/Träger
 - Herbeiführen einer Entscheidung über die nächsten Schritte
 - Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens
-  Vernetzung mit der Koordinationsstelle Prävention des Erzbistums Paderborn
-  Kontakt Fach- und Beratungsstellen
-  Teilnahme an Vernetzungstreffen der Präventionsfachkräfte
-  Das Thema Prävention ‚wach‘ halten
-  Anregungen zu Präventionsmaßnahmen geben

 Unterstützung zur Entwicklung eines Institutionellen Schutzkonzeptes

 Weitere Aufgaben (zutreffendes bitte ankreuzen):

- Organisation von Veranstaltungen zum Thema
- interne Öffentlichkeitsarbeit zum Thema
- Teilnahme an örtlichen Netzwerken, evtl. Mitarbeit an Arbeitskreisen u.ä.

Sonstiges: _____

 Einigung bezüglich der Rahmenbedingungen (zutreffendes bitte ankreuzen):

- Die Erreichbarkeit wird gewährleistet durch: _____
- Folgender Zeitaufwand wird vereinbart: _____
- Die Punkte dieser Vereinbarung werden _____ (Zeitraum) reflektiert/ angepasst
- Möglichkeit der externen Beratung/Begleitung bei Bedarf

Sonstiges: _____

Meldekette

Folgender Informationsweg wurde vereinbart: _____

Die Präventionsfachkraft erklärt sich bereit, an einer Schulung zur Qualifizierung als Präventionsfachkraft teilzunehmen und sich regelmäßig zum Thema fortzubilden.

Ort und Datum

Unterschrift des Trägers/des Vorstands

Ort und Datum

Unterschrift der Präventionsfachkraft

C 30 Hintergrundinformation zu den Trägern der Jugendhilfe, ihrem Zusammenspiel, ihrer Grundstruktur und deren Bedeutung entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz

Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe wird von freien und öffentlichen Trägern geleistet. Eine Vielfalt von Trägern mit unterschiedlichen Wertorientierungen, Zielsetzungen, Inhalten, Schwerpunkten, methodischen Ansätzen und Arbeitsformen ist ein Kennzeichen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 3 Abs. 1 SGB VIII). Diese Vielfalt steht in engem Zusammenhang mit Pluralität und Subsidiarität als zwei grundlegenden Prinzipien der Kinder- und Jugendhilfe.

Die freien Träger der Jugendhilfe sind von den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zu fördern (§ 4 Abs. 3 SGB VIII). Diese Verpflichtung wird für die Kinder- und Jugendarbeit noch einmal durch das 3. Ausführungsgesetz in NRW: „Die örtlichen Träger der Jugendhilfe sind zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet.“ unterstrichen (§ 15 KJFöG) Die Kinder- und Jugendhilfe wird von einer Vielfalt von freien und öffentlichen Trägern geleistet. Dies erfordert ein Mindestmaß gesetzlicher Regelungen für die Zusammenarbeit. In § 4 SGB VIII wird als Grundsatz für die Zusammenarbeit der öffentlichen mit den freien Trägern der Jugendhilfe Partnerschaft festgehalten. Der erste Satz des § 4 Abs. 1 SGB VIII lässt dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe keinen Handlungsspielraum, ob er mit den freien Trägern zusammenarbeiten will; eine Zusammenarbeit ist verpflichtend. Für diese Zusammenarbeit gilt, dass die Selbstständigkeit der freien Träger der Jugendhilfe „in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur“ (§ 4 Abs. 1 SGB VIII) vom öffentlichen Träger zu achten ist. Weiterhin gilt, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen soll, soweit Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe von den freien Trägern erbracht werden bzw. erbracht werden können (§ 4 Abs. 2 SGB VIII). Der öffentliche Träger soll zudem die freien Träger fördern und stärken (§ 4 Abs. 3 SGB VIII). Nähere Regelungen dazu finden sich in den §§ 12 (Förderung der Jugendverbände), 74 (Förderung der freien Träger) und 75 KJHG (Anerkennung freier Träger).

Freie Träger der Jugendhilfe

Freie Träger der Jugendhilfe (oder auch Träger der freien Jugendhilfe) sind Jugendverbände, Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Vereine und sonstige Initiativen und als solche nach § 75 SGB VIII anerkannt. Bedingung dieser Anerkennung ist u.a. die Tätigkeit in der Jugendhilfe, gemeinnützige Ziele und eine Gewähr für einen den Zielen des Grundgesetz förderliche Arbeit. Diese Anerkennung erfolgt jeweils durch den örtlichen oder überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Bei den freien Trägern auf Bundes- oder Landesebene erfolgt die Anerkennung in der Regel für alle Untergliederungen bis auf Ortsebene. Bei den Trägern der Jugendhilfe entsprechend § 12 SGB VIII sind in der Regel alle Ortsgruppen oder sonstigen Untergliederungen rechtlich selbstständig und eigenständige juristische Personen oder Personenvereinigungen.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind nach § 75 Absatz 3 SGB VIII automatisch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe

Im § 1 des 1. AG KJH NRW wird ausgeführt, dass örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kreise und kreisfreien Städte sind. Nach § 2 des 1. AG KJHG NRW können kreisangehörige Städte von der Obersten Landesjugendbehörde als örtlicher öffentlicher Träger der Jugendhilfe anerkannt werden. Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden nach §1 Abs. 2 des 1. AG KJHG NRW durch die Jugendämter wahrgenommen.

Das Jugendamt

Das Jugendamt ist ein zweigliedriges Amt, das aus der Verwaltung des Jugendamtes und dem Jugendhilfeausschuss besteht. Der § 70 (1) des SGB VIII führt hierzu aus: „Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.“

Die Verwaltung des Jugendamtes

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eingegliedert in die Gesamtstruktur der Kommunalverwaltung. Sie führt alle Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der Jugendhilfe öffentlicher Träger, und zwar „im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses“ (§ 70 Abs. 2 SGB VIII).

Der Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss als der politische Teil des Jugendamtes befasst sich anregend, fördernd, beratend und in bestimmten Grenzen beschließend mit allen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe seines Jugendamtsbezirkes. In § 71 Abs. 2 SGB VIII werden die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses genannt:

- Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und Familien
- Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe
- Jugendhilfeplanung
- Förderung der freien Jugendhilfe

In § 79 SGB VIII wird die Gesamtverantwortung des Öffentlichen Träger der Jugendhilfe beschrieben:

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch
 1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
 2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Das Bundeskinderschutzgesetz und die Zuständigkeit des Jugendamtes

Das Bundeskinderschutzgesetz ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen. In § 72 a SGB VIII ist geregelt, dass die Jugendämter und die freien Träger der Jugendhilfe miteinander verbindliche Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen sollen. In Absatz 2 des § 72a SGB VIII wird ausgeführt:

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

Damit diese Personen nicht in der Kinder- und Jugendförderung tätig werden können, müssen hauptamtlich Beschäftigte und neben- und ehrenamtlich tätige Personen bei bestimmten Tätigkeiten durch ein erweitertes Führungszeugnis nachweisen, dass sie nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft sind. Erst dann können diese Personen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit tätig werden.

Aufgabe des öffentlichen Trägers

Aufgabe des öffentlichen Trägers ist der Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den freien Trägern. Hierzu gehört, dass die grundsätzlichen Rahmenbedingungen solcher Vereinbarungen einer Beschlussfassung des JHA bedürfen. Entsprechend den Empfehlungen des Landes NRW ist es geboten,

- dass Rahmenbedingungen mit den Dachorganisationen der freien Träger vereinbart werden,
- dass innerhalb eines Kreises eine Abstimmung mit kreisangehörigen anderen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe erfolgt,
- dass die Grundlagen dieser Vereinbarungen durch den JHA beschlossen werden
- dass eine rechtskräftige Vereinbarung mit den freien Trägern geschlossen wird.

Aufgaben der freien Träger der Jugendhilfe

Bei den nach § 75 SGB VIII anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe sind, wie oben ausgeführt, in der Regel alle Ortsgruppen oder sonstigen Untergliederungen rechtlich selbstständig. Insofern können die jeweiligen Dachverbände Rahmenbedingungen aushandeln, jedoch nicht rechtsverbindliche Zusagen für die einzelnen Ortsgruppen entsprechend § 72 a SGB VIII treffen. Hier sind von der Verwaltung des Jugendamtes in Umsetzung der Beschlüsse des JHA entsprechende Einzelvereinbarungen abzuschließen. Es empfiehlt sich, dass die jeweiligen Dachorganisationen der freien Träger diesen Prozess des Aushandelns der Vereinbarungen in ihrem jeweiligen Kontext aktiv unterstützen.

C 31 Verfahrensweise nach Meldung beim Missbrauchsbeauftragten

Der Missbrauchsbeauftragte nimmt die Vorwürfe schriftlich, telefonisch oder mündlich entgegen und führt in der Regel ein Gespräch mit dem Opfer, um eine erste Bewertung vornehmen zu können. Das mutmaßliche Opfer kann neben den Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigkeit) noch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Das Gespräch wird protokolliert, das Protokoll vom mutmaßlichen Opfer unterzeichnet. Über das Ergebnis des Gesprächs wird der Diözesanbischof informiert.

Sofern die Aufklärung des Sachverhalts bzw. die Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden nicht gefährdet wird, führt der Beauftragte zusammen mit einem Vertreter des Dienstgebers ein Gespräch mit der beschuldigten Person, welche ebenfalls eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen kann. Auch dieses Gespräch wird dokumentiert und der Diözesanbischof wird informiert.

Sollten sich Anhaltspunkte für die Vermutung eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen ergeben, leitet ein Vertreter des Dienstgebers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde (und bei Notwendigkeit an weitere Behörden) weiter. Hierbei ist der Opferschutz besonders zu beachten. Die Informationsweitergabe entfällt, wenn dies der ausdrückliche Wunsch des Opfers und rechtlich zulässig ist. Die Gründe für einen Verzicht sind ebenfalls zu dokumentieren.

Der Missbrauchsbeauftragte ist auch zuständig für die Entgegennahme von Anträgen auf Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde. Er bestätigt den Eingang des Antrags und leitet ihn an die Zentrale Koordinierungsstelle beim Büro für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich der Deutschen Bischofskonferenz weiter.

Untersuchung im Rahmen des kirchlichen Strafrechts

Unabhängig von den staatlichen Verfahren wird in der Regel eine kirchenrechtliche Voruntersuchung durchgeführt. Kann in diesem Verfahren der Verdacht nicht ausgeräumt werden, wird im Fall von Klerikern der Apostolische Stuhl informiert, der über das weitere Vorgehen entscheidet. Handelt es sich um Laien, wird gegebenenfalls ein diözesanes Strafverfahren durchgeführt. Spätestens mit Einleitung der kirchenrechtlichen Voruntersuchung wird die beschuldigte Person vom Dienst freigestellt und von allen Tätigkeiten ferngehalten, bei denen Minderjährige gefährdet sein könnten. Der Missbrauchsbeauftragte wird über den Stand der Maßnahmen und deren Umsetzung informiert. Erweist sich die Vermutung als unbegründet, müssen Maßnahmen zur Rehabilitierung der verdächtigten Person getroffen werden.

Konsequenzen für Täter

Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen. Die betreffende Person wird nicht (weiter) in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

Soweit die betreffende Person im kirchlichen Dienst verbleibt, wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt, das konkrete Angaben darüber enthalten soll, ob und ggf. wie der Täter so eingesetzt werden kann, dass es nicht zu einer Gefährdung von Minderjährigen kommt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollten sich einer Therapie unterziehen. Die forensisch-psychiatrische Einschätzung dient der Entscheidungsfindung des Diözesanbischofs. Es obliegt dem Diözesanbischof, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

Wird ein Kleriker oder Ordensmitglied, der eine minderjährige Person sexuell missbraucht hat, innerhalb der Diözese versetzt und erhält er einen neuen Vorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert.

Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der jeweilige Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich sich der Täter künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt.

Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Bei Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich innerhalb kirchlicher Einrichtungen wechseln, ist der neue Vorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich zu informieren.

Hilfen für das Opfer

Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich am jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen.

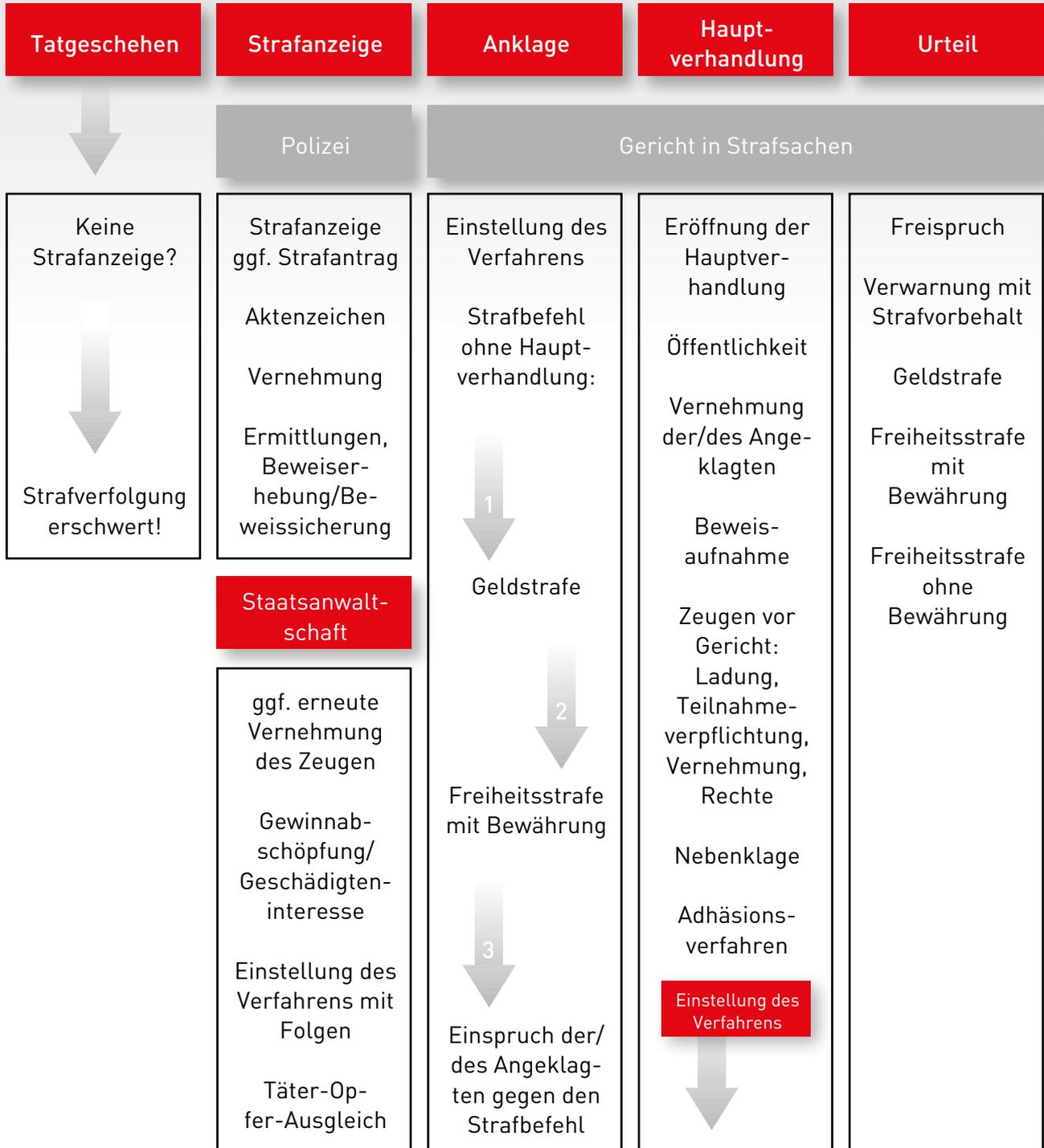
Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Diözesanbischof zuständig. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsoffer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen und Pfarreien

Die Leitungen von betroffenen kirchlichen Einrichtungen und Pfarreien werden von einem Vertreter des Dienstgebers über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

Juristische Verfahrenswege

Strafanzeige



Quelle:
<http://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/sexueller-missbrauch-von-kindern/ablauf-des-strafverfahrens.html>
 (14.08.2015)

Straf- und Ermittlungsverfahren¹

Strafanzeige erstatten

Sexueller Missbrauch von Kindern ist eine Straftat. Grundsätzlich kann jeder Anzeige erstatten, der Kenntnis von dem sexuellen Missbrauch eines Kindes hat. Die Anzeige kann schriftlich oder mündlich erfolgen und ist an keine bestimmte Form gebunden. Sie muss grundsätzlich bei jeder Polizeidienststelle oder der Staatsanwaltschaft entgegen genommen werden. Es empfiehlt sich, die Anzeigen bei der polizeilichen Fachdienststelle für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erstatten. Die Strafverfolgungsbehörden haben die Pflicht, sobald sie vom Verdacht einer strafbaren Handlung erfahren, den Sachverhalt zu erforschen (= Strafverfolgungszwang). Sexuelle Straftaten gegen Kinder können zu einem großen Teil noch nach mehreren Jahren angezeigt werden. Die Verjährung bei Verfahren wegen sexuellem Missbrauch an Kindern ruht bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Opfers. Ist eine Anzeige bei der Polizei erstattet, können die laufenden Ermittlungen nicht mehr gestoppt werden.

Polizeiliche Vernehmung des Kindes

In vielen Fällen sexuellen Missbrauchs sind die Angaben des Kindes zunächst einmal die zentralen Beweise. Aus diesem Grund kommt der Anhörung des Kindes durch die Polizei eine hohe Bedeutung zu. Speziell geschulte Beamte der jeweiligen Fachdienststelle befragen das Kind. In einigen Polizeibehörden gibt es zu diesem Zweck auch so genannte Kinderanhörungszimmer, das sind kindgerecht gestaltete Räumlichkeiten, in denen die Befragung des Kindes in Bild und Ton dokumentiert wird. Das ist sehr wichtig, um das Zustandekommen der Aussagen des Kindes nachvollziehbar zu machen und den Vorwurf einer Beeinflussung von Vorneherein auszuschließen. Wenn die erste Anhörung durch die Fachdienststelle der Polizei sehr ausführlich und professionell ist, ist dies hilfreich für das weitere Strafverfahren. Eine weitere Vernehmung des Kindes im Gerichtsverfahren ist jedoch in der Regel erforderlich. Um betroffenen Kindern dies zu ersparen kann eine Anhörung durch einen Ermittlungsrichter oder Familienrichter erfolgen.

Ablauf eines Strafverfahrens

Die polizeiliche Ermittlungsakte wird an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Diese entscheidet als Herrin des Ermittlungsverfahrens über das weitere Vorgehen, zum Beispiel Verfahrenseinstellung oder Klageerhebung bei Amts- und Landgericht. Falls das Verfahren eingestellt wird, wird das den Geschädigten mitgeteilt und es gibt die Möglichkeit der Beschwerde.

Wenn in einem Fall Klage erhoben wird, folgt nach einem unterschiedlich großen Zeitraum eine Hauptverhandlung. Diese Wartezeit, in der der Prozess zwar bevorsteht, aber noch nicht angefangen hat, ist für das Kind sehr belastend. Deswegen ist es wichtig, das Kind auf die Gerichtsverhandlung gut vorzubereiten und während der gesamten Zeit des Verfahrens zu begleiten. In einigen Städten gibt es daher Zeugenbegleitprogramme. Auch Beratungsstellen bieten hier professionelle Hilfe. Mit Einverständnis der Staatsanwaltschaft kann evtl. auch schon eine Therapie begonnen werden.

¹ Vgl. BMFSFJ (Hrsg.): Mutig fragen – besonnen handeln, Berlin 2012.

Situation des Opfers während eines Strafverfahrens²

Rechtliche Vertretung/Nebenklage

Opfer von Straftaten haben das Recht, sich bei einer Anzeige durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen und darüber z. B. Akteneinsicht zu bekommen. Insbesondere bei Gewalt- und Sexualdelikten kann sich das Tatopfer darüber hinaus in jeder Phase des Verfahrens als Nebenkläger anschließen. So hat man die Möglichkeit, bestimmte prozessuale Rechte wahrzunehmen, wie z. B. (über einen Anwalt) die Akten einzusehen, Sachverständige oder Richter abzulehnen, in einer Hauptverhandlung Beweisanträge zu stellen, selbst Fragen an den Angeklagten oder Zeugen zu stellen, nicht zur Sache gehörende Fragen zurückzuweisen, eine Unterbrechung der Hauptverhandlung, den Ausschluss des Angeklagten oder der Öffentlichkeit zu beantragen, Rechtsmittel bei Freispruch einzulegen und einen Schlussvortrag (Plädoyer) aus Sicht des Opfers zu halten.

Schmerzensgeld/Schadensersatz (sog. Adhäsionsverfahren)

Jeder, der aus einer Straftat ein Schaden entstanden ist, kann diesen gerichtlich geltend machen (z. B. Schmerzensgeld, Behandlungs-, Therapie- oder Reparaturkosten). Dies ist nicht nur in einem gesonderten Zivilverfahren, sondern bereits im Rahmen eines Strafverfahrens möglich und zwar in einem sog. Adhäsionsverfahren (Angehängtes Verfahren). Kommt es zu einer Hauptverhandlung vor Gericht, so muss dann zusammen mit dem Strafurteil auch über diese zivilrechtlichen Forderungen eines durch die verhandelte Tat Geschädigten entschieden werden.

² Vgl. Arbeitskreis Opferschutz (Hg.): Opferhilfe Bonn / Rhein-Sieg, Bonn 2008.

C 32 Unterstützung und Beratung

Die örtliche Leitungsebene (der Rechtsträger) ist verantwortlich für die Aufsicht und den Schutz der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen und hat in diesem Rahmen eine Interventionspflicht, wenn dieser Schutz nicht gegeben oder die Sachlage für eine Gefährdung vorhanden ist. Zur Abklärung, ob es sich um eine Gefährdung handelt, hat sie Beratungs- und Begleitungspflicht gegenüber den untergebenen mitarbeitenden Personen. Die Leitungsebene entscheidet gemeinsam mit den Mitarbeitenden (im Team) über notwendige Handlungsschritte.

Bedeutung von Netzwerkarbeit

Eine gute Vernetzung des Trägers mit anderen Einrichtungen und Fachstellen ist wichtig. Die Kommunikationswege sind dadurch kürzer und damit kann in vielen Fällen verhindert werden, dass es zu Abbrüchen der Informationsweitergabe oder Informationssammlung kommt. Außerdem können sich für die praktische Arbeit gute Kooperationen ergeben. Von daher ist eine Übersicht über mögliche Partner und Institutionen hilfreich.

Zur Liste der Kooperationspartner und Institutionen sollten die nachfolgenden Anlaufstellen und Zuständigkeiten unbedingt dazugehören. Eine Anpassung an die regionale bzw. zielgruppenspezifische Situation sollte dabei beachtet werden. Sofern konkrete Ansprechpartner mit Namen und Funktion benannt werden können, sollte dies unbedingt genutzt werden!

Anlaufstellen und Zuständigkeiten

Kommunale Jugendämter sind nicht nur Informationsstellen für Beratungs- und Jugendhilfeeinrichtungen. Oft kann das Jugendamt auch selbst helfen. Auf Wunsch sind anonyme Gespräche mit den zuständigen Mitarbeitern möglich. Grundsätzlich haben Jugendämter vielfältige Handlungs- und Unterstützungsmöglichkeiten: Von der Hilfe zur Erziehung bis zur Herausnahme von Kindern aus der Familie.

Ein persönlicher Kontakt zum Jugendamt ist hilfreich, um im Krisenfall passgenaue Kommunikation sicher zu stellen. Da sowohl die einzelnen Jugendämter wie auch die jeweiligen kirchlichen Träger unterschiedliche Kulturen und Vorgehensweisen prägt, ist ein direkter Kontaktaufbau vor Ort unerlässlich.

In einigen Kommunen gibt es **Arbeitskreise**, in denen relevante Fälle besprochen werden und entsprechende Beratung der Trägersysteme stattfinden kann. Wichtig ist, in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt eine Vereinbarung zu treffen, wie das genaue Vorgehen bei Vermutungen von Kindeswohlgefährdung aussehen kann/soll. Auch die Möglichkeit der Beratung durch die Jugendämter, die nach dem Bundeskinderschutzgesetz insofern erfahrene Fachkräfte bereitstellen müssen, sollte Bestandteil einer solchen Klärung sein.

Die **Polizei** ist in akuten Fällen jederzeit ansprechbar, um Übergriffe und Grenzüberschreitungen gegenüber Schutzbefohlenen zügig unterbinden zu können. Wird die Polizei eingeschaltet, dann muss sie tätig werden. Vor diesem Hintergrund ist die Einwilligung von Opfern, ob Anzeige erstattet wird, einzuholen. Das trifft natürlich nicht bei akuten Fällen von Kindeswohlgefährdungen in Verbindung mit Gefahr im Verzug zu.

Es besteht auch eine Beratungsmöglichkeit durch die vielfach vorhandenen **Kommissariate Vorbeugung**. Häufig bieten diese Stellen auch Unterstützung bei der Durchführung von Präventionsmaßnahmen an und können Informationsmaterialien herausgeben.

Kinderschutzfachkräfte (insoweit erfahrene Fachkräfte nach § 8a Bundeskinderschutzgesetz) sind speziell ausgebildete Fachpersonen, die neben den Jugendämtern häufig an Organisationen und Einrichtungen im Jugendhilfebereich angegliedert sind. Sie haben beratende und begleitende Funktion bei allen Fragen des Kindeswohls und können bei Vermutungs- und Verdachtsfällen eine Risikoabschätzung abgeben und nächste Handlungsschritte empfehlen.

Präventionsfachkräfte sind ein bedeutender Teil bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Jeder kirchliche Rechts-träger bestellt im Rahmen der Präventionsordnung mindestens eine dieser Personen. Sie unterstützen den Träger bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen.

Fachberatungsstellen sind auf bestimmte Themen (Gewalt, sexualisierte Gewalt, ...) spezialisierte Einrichtungen zur Information, Prävention und Begleitung von Opfern, Angehörigen und sonstigen Personen. Sie bieten Information und Beratung bei Vermutungen, Präventionsveranstaltungen für verschiedene Personengruppen (teilweise auch für Kinder möglich) und Diagnostik bei Vermutungen von sexualisierter Gewalt.

Der **Deutsche Kinderschutzbund** setzt sich als Fachverband für den Kinderschutz, die Kinderrechte und die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder und ihrer Familien ein. Spezielle Themen des Kinderschutzbundes sind beispielsweise die Durchsetzung der Kinderrechte, die Bekämpfung der Kinderarmut, Prävention und Schutz von Kindern vor Gewalt und Kindeswohlgefährdung aller Art.

Erziehungsberatungsstellen sind Fachberatungsstellen, die Kindern, Familien, Eltern und betroffenen Pädagogen gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz pädagogische und psychologische Hilfen zu den Themen Erziehungsfragen, Familienproblematiken und Schulproblemen anbieten. Sie sind ebenfalls kostenfrei und niederschwellig. Jede Person, die Rat bei den hier genannten Problemen sucht, findet dort eine entsprechende Beratung.

Ärztliche Beratungsstellen gehören zur **Bundesarbeitsgemeinschaft der Ärztlichen Beratungsstellen e. V. bei Vernachlässigung und Misshandlung an Kindern und Jugendlichen**. Sie bieten in der Regel (Unterschiede können regional bestehen) telefonische und persönliche Beratung für Eltern und Unterstützung betroffener Mädchen und Jungen. Sie unterstützen die Vermutungsabklärung bei sexualisierter Gewalt und Vernachlässigung. Außerdem bieten sie Prozessbegleitung für Mädchen und Jungen in Familien- und Strafprozessen und anonyme Fallbesprechungen für Fachkräfte an.

Das **Erzbistum** stellt zur Thematik der sexualisierten Gewalt Beratungsmöglichkeit durch den **Präventionsbeauftragten** zur Verfügung. Es handelt sich um eine **Koordinierungsstelle**, die in allen Fragen zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Rahmen der Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen und für alle kirchlichen Träger im Erzbistum Paderborn zuständig ist.

Darüber hinaus hat der Erzbischof einen **Missbrauchsbeauftragten** berufen, der in den Fällen, in denen der Verdacht gegen Kleriker, Ordensmitglieder und haupt- oder ehrenamtlich im Erzbistum Paderborn tätige Personen geäußert wird, aktiv wird.

C 33 Dokumentation



Hinweis

Nicht immer sind Situationen und Erzählungen zu grenzverletzendem Verhalten eindeutig einem sexuellem Missbrauch im Sinne des Gesetzes zuzuordnen. Grenzverletzungen haben viele Gesichter. Häufig ist es schwierig, Beobachtungen, Erzählungen und Andeutungen einzuordnen. Es kann sein, dass ein mulmiges Gefühl oder ein vager Verdacht Dich/Sie beunruhigt.

Hier kann es sehr hilfreich sein, das, was man beobachtet oder gehört hat und was auf einen sexuellen Missbrauch/eine sexuelle Grenzverletzung schließen lassen könnte, zu notieren. Es empfiehlt sich, dabei genaue Angaben zu machen und Datum, Uhrzeit, Situation und verdächtige Beobachtungen möglichst konkret aufzuschreiben. Das hilft Dir/Ihnen, selbst klarer zu sehen, außerdem kann diese Dokumentation im Ernstfall wichtig für die Glaubwürdigkeit des Opfers sein.

Ein sog. „**Vermutungsdokumentation**“ kann im Grunde jede/r führen, z. B. geschulte Fachkräfte, Mitarbeiter/innen, Leiter/innen etc. Die Vermutungsdokumentation enthält vertrauliche Informationen und sollte gut unter Verschluss gehalten werden, besonders wenn Namen genannt werden. Hier kann es auch sinnvoll sein, die Namen zu codieren.

Falls ein Verdacht abzuklären ist oder sich ein Verdacht konkretisiert und weitere Schritte unternommen werden sollen, kann es – soweit nötig anonymisiert – entsprechenden Personen (z. B. Vertrauenspersonen, Mitarbeiter/innen einer Beratungsstelle, Vertretern des Vorstands/ der Leitung etc.) gezeigt werden. Wenn ihr eure Beobachtungen und Befürchtungen „sortieren“ möchtet kann ein Gespräch dabei helfen die weitere Vorgehensweise zu überlegen. Eine Fachberatungsstelle kann hier eine große Unterstützung sein, aber auch eine verbands-/ einrichtungsinterne geschulte Fachkraft kann weiterhelfen. Bitte informiere dich/ informieren Sie sich, ob es im Verband oder in der Einrichtung eine geschulte Fachkraft gibt.

Nenne zunächst noch keine Namen. Wenn man mit vertrauten Kolleginnen und Kollegen solche Beobachtungen bespricht, um für das weitere Vorgehen mehr Sicherheit zu gewinnen, muss unbedingt darauf geachtet werden, dass der Verdacht nicht „die Runde macht“, um das weitere fachliche Vorgehen nicht zu gefährden.

Quelle:
PräTect Bayern

C 34 Gesellschaftliche Anforderungen für Präventionsarbeit



Hinweis

Wenn Jungen und Mädchen vor sexualisierter Gewalt geschützt werden sollen, muss beachtet werden, dass die gesellschaftlichen Strukturen, in denen sie aufwachsen, oftmals sexualisierte Gewalt begünstigen. Hier ist politisches Engagement gefragt, um die Gesellschaft zu sensibilisieren für die Problematik sexualisierter Gewalt, gesellschaftliche Bedingungen zu hinterfragen und Veränderungen zu initiieren.

Rechte und Integrität von Kindern anerkennen

Kindern werden oftmals auch heutzutage nicht genügend Rechte zugestanden. Es gibt Familien, in denen die Kinder noch nach patriarchalischer Tradition als Besitz ihrer Eltern oder des Vaters angesehen werden. Schläge werden als Erziehungsmaßnahme toleriert, Kinder werden zum Gehorsam gegenüber Erwachsenen erzogen und ihre Meinungen und Bedürfnisse zählen nicht. Eine solche Erziehung kann das Selbstbewusstsein und die Widerstandsfähigkeit von Mädchen und Jungen sehr schwächen und sie leicht zu Opfern sexualisierter Gewalt machen. Es müssen verstärkt neue Werte und Normen, wie z. B. gewaltlose Konfliktlösungen und die Rechte von Kindern, propagiert werden.

Gleichberechtigung von Männern und Frauen

Frauen nehmen in der Gesellschaft auch heute noch zum Teil eine dem Mann untergeordnete Position ein. Sie sind größtenteils ökonomisch schlechter gestellt als ein Mann oder als Hausfrau finanziell von ihm abhängig. Diese Abhängigkeit kann es für Frauen schwieriger machen, ihr Kind vor einem misshandelnden Partner zu schützen. Die Diskriminierung von Frauen in unserer Gesellschaft muss daher weiter bekämpft werden.

Vermeidung geschlechtstypischer Erziehung

Auch die traditionelle Jungen- und Mädchensozialisation ist sexualisierter Gewalt zuträglich. Das traditionelle Rollenstereotyp verlangt von Jungen und Männern, dass sie Gefühle wie Angst, Schmerz oder Unsicherheit nicht zeigen. Ein ‚richtiger‘ Mann weint nicht, muss stark und durchsetzungsfähig und nicht zuletzt sexuell erfolgreich sein. Auf diese Art werden Ansprüche an Jungen gestellt, denen sie nicht gerecht werden können. Um diese vermeintlichen Schwächen zu überspielen, zeigen manche Jungen dann ein besonders männliches, aggressives, sexualisiertes Verhalten, was Auslöser für eine sexualisierte Gewalthandlung sein kann.

Mädchen dagegen sollen einfühlsam, verständnisvoll, lieb und ängstlich sein. Aggressives, konfrontatives und selbstbewusstes Verhalten oder körperliche Stärke entsprechen nicht dem Rollenstereotyp von einem ‚richtigen‘ Mädchen. Ein in diesem Sinne erzogenes Mädchen kann eher zum Opfer einer sexualisierten Gewalttat werden. Kinder und Jugendliche brauchen alternative Rollen(vor)-bilder, sodass auch Mädchen lernen, stark und offensiv zu sein, und Jungen lernen, einfühlsam zu sein und mit Gefühlen von Schwäche oder Angst umzugehen.

Stereotype über sexualisierte Gewalt und Sexualität abbauen

Über die Medien, Bücher, Werbung oder Pornografie werden tagtäglich Stereotype über Sexualität und sexualisierte Gewalt vermittelt, die meist nur wenig mit der Realität zu tun haben, zum Beispiel:

- Eine Frau meint ja, wenn sie nein sagt.
- Männliche Sexualität funktioniert nach dem Dampfkesselprinzip¹.
- Sexuelle Gewalttäter sind immer fremde, geistesgestörte, alte Männer.
- Die Kinder verführen die Täter.

Deshalb ist es wichtig, in der Öffentlichkeit die Fakten über sexualisierte Gewalt darzulegen, aufzuklären und Erwachsene in die Verantwortung zu nehmen. Es müssen genügend Beratungsangebote existieren und weiterhin Therapieprogramme für Täter und speziell für jugendliche Täter entwickelt und angeboten werden, um der Verfestigung einer Täter,'karriere' vorzubeugen.

Der Verharmlosung sexualisierter Gewalt entgegenwirken

Jede Form des sexuellen Übergriffs, vom 'Streicheln' bis zur Vergewaltigung, ist ein massiver Eingriff in die körperliche und seelische Integrität des Kindes, auch wenn die Folgen für jedes Kind in sehr unterschiedlicher Form und Schwere in Erscheinung treten. (Heiliger, A.: Täterstrategien und Prävention. Sexueller Missbrauch an Mädchen innerhalb familialer und familienähnlicher Strukturen, München 2000.) Dieser Standpunkt muss in der Öffentlichkeit aktiv vertreten werden, um einer Täterlobby entgegenzuwirken, die sexuelle Kontakte zwischen Erwachsenen und Kindern verharmlost und als vom Kind selbst gewollt darstellt.

Abhilfe gegen soziale und finanzielle Vernachlässigung von Kindern

In Deutschland leben viele Familien an oder unterhalb der Armutsgrenze, was für die ganze Familie eine große Belastung darstellt. Die Eltern haben in dieser Notlage oftmals genug mit sich selbst zu tun, sodass sie nicht mehr genug Zeit und Kraft für die Kinder aufbringen können, vielleicht gereizter sind als sonst und ihr Erziehungsverhalten verändern. Außerdem reicht das Geld nicht mehr für neues Spielzeug oder Taschengeld, wie es die Altersgenossen bekommen, was dazu führen kann, dass sich die Kinder vor ihren Freunden schämen und sich zurückziehen. Eine derartige Verunsicherung und Frustration des Kindes kann leicht von einem Täter ausgenutzt werden, da das Kind Zuneigung und Beachtung braucht und sich wegen der angespannten Familiensituation zu Hause oftmals nicht anvertrauen wird.

Soziale Isolation von Familien reduzieren

In der heutigen Gesellschaft herrscht eine sehr starke Vereinzelung. Für einige Familien hat diese Individualisierung dazu geführt, dass sie kaum mehr Unterstützung durch Verwandte oder Freunde haben, was bei den Eltern zu einem Gefühl der Überlastung führen kann. Somit bleibt zu wenig Zeit für die Kinder und diese sind aus einem Mangel an Zuwendung heraus gefährdeter, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden. Außerdem führt die soziale Isolation der Familie dazu, dass weniger Kontrolle durch Verwandte, Freunde oder Nachbarn stattfindet und ein Täter so leichter unentdeckt bleibt. Auch Täter haben eine niedrigere Hemmschwelle, wenn ihre Opfer wenige soziale Bindungen haben. Analoge soziale Netzwerke müssen wieder gestärkt werden, um Unterstützung und Hilfe zu erleichtern und die soziale Isolation abzubauen. Die Ansatzpunkte für Prävention von sexualisierter Gewalt in der Gesellschaft sind vielfältig, wenn hier durch Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit eindeutig Stellung bezogen wird (vgl. Bayrischer Jugendring (Hrsg.): Prävention von sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit. Bausteine 3 und 4, München 2006).

¹ „Als Hilfsmittel für den Umgang mit Aggressionen nennt Freud Abwehrmechanismen wie Sublimierung, Projektion, Verschiebung oder Hemmung. In Form des Dampfkesselprinzips werden aggressive Impulse natürlicherweise permanent innerlich erzeugt, stauen sich auf und drängen nach Entladung.“ (<http://arbeitsblaetter.stangl-taller.at/EMOTION/A-Psychoanalytisch.shtml> - abgerufen am 26.08.2015)

C 35 Christliches Menschenbild als Grundlage kirchlicher Präventionsarbeit

In den Schöpfungserzählungen wird berichtet, wie Gott den Menschen nach seinem Bilde erschaffen hat (Gen 1,27: Gott schuf den Menschen als sein Bild, als Bild Gottes schuf er ihn, männlich und weiblich schuf er sie. Dieser Gott bejaht den Menschen und spricht ihm damit seine unveräußerliche Würde zu.). Wegen dieser Würde soll jedem Menschen – egal ob schwach, klein, groß, mit Schuld beladen oder krank – mit Respekt und Achtung begegnet werden. Im Bundschluss mit Noah (Gen 9) wird die Unverletzlichkeit des Menschen, aber auch seine Verantwortung gegenüber dem Schöpfer und der Schöpfung wiederholt. Diese ‚Repräsentanz‘ Gottes durch den Menschen findet sich ähnlich auch im Neuen Testament, wenn Jesus seinen Jüngern sagt: „Was ihr diesen meinen geringsten Brüdern getan habt, habt ihr mir getan“ (Mt 25).

Die Sorge um das Heil des Menschen, um ein gelingendes, erfülltes Leben gehört zum Kern der Botschaft Jesu und bildet ein Grundanliegen allen kirchlichen Handelns. Das Evangelium richtet seine Aufmerksamkeit besonders auf diejenigen in der Gesellschaft, die an den Rand gedrängt werden, deren Lebensgrundlagen zerbrochen oder gefährdet sind, die besonderen Belastungen ausgesetzt sind oder die nach gesellschaftlichen Maßstäben zu Verlierern und Benachteiligten gehören.

Den ersten christlichen Gemeinden war die Solidarität mit den Schwachen, also auch mit den Kindern, ein Kernanliegen ihrer Lebensführung. So traten sie im Gegensatz zu ihrer zeitgenössischen heidnisch-antiken Umwelt kategorisch für den Schutz der Kinder ein. Im Neuen Testament (Mt 25, 35-46) wird die Sorge für Witwen und Waisen ausdrücklich in die Verantwortung der ganzen christlichen Gemeinde übertragen. Spätere Generationen lesen die Wertschätzung Jesu gegenüber den Kindern aus der Stelle im Matthäusevangelium heraus, in der Jesus einen Rangstreit seiner Jünger damit löst, dass er ein Kind in ihre Mitte stellt und sie mit den Worten: „Amen, ich sage euch, wer das Reich Gottes nicht so annimmt wie ein Kind, wird nicht hineingelangen.“ (Mt 18, 3) an die Vorbildhaftigkeit der Kinder erinnert. Diese Wertschätzung Jesu begründet die Nächstenliebe und soziale Fürsorge christlicher Gemeinden, die zu dieser Zeit freilich noch nicht das gleiche Gesicht hatte wie heute¹.

Die Prävention von sexualisierter Gewalt steht in der Tradition dieses christlichen Menschenbildes und der Solidarität mit den Schwachen der Gesellschaft. Christinnen und Christen nehmen die damit verbundene Verantwortung wahr, anvertraute Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche, zu schützen und zu unterstützen. Dies ist ein Zeugnis gelebter christlicher Hoffnung in einer an vielen Stellen kinder- und familienfeindlichen Gesellschaft. Kinder- und Jugendschutz ist diakonisches Handeln der Kirche und hat Anteil an der Sendung der Kirche für eine menschenwürdigere Welt.

Eltern, Erzieher, Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Verantwortliche in kirchlichen Arbeitsbereichen wollen hinsehen und vor Vernachlässigung, Misshandlung und Gewalt schützen.

¹ vgl. Lutterbach, H.: Kinder und Christentum. Kulturgeschichtliche Perspektiven auf Schutz, Bildung und Partizipation von Kindern zwischen Antike und Gegenwart, Stuttgart 2010.

C 36 Vertiefung



Hinweis

Um die Nachhaltigkeit des Themas „Prävention sexualisierter Gewalt“ sicherzustellen und es zum integralen Bestandteil der Arbeit werden zu lassen, schreibt die Präventionsordnung vor, die Kenntnisse und das Wissen der Mitarbeitenden immer wieder aufzufrischen. So hat der kirchliche Rechtsträger dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen informiert oder geschult werden und in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Fortbildungsveranstaltungen rund um den Themenbereich „Prävention sexualisierter Gewalt“ teilnehmen¹.

Die Integration der Prävention in die Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden fördert die gemeinsame Haltung gegen sexualisierte Gewalt. Fortbildungsveranstaltungen legen eine Grundlage für eine offene Kommunikationskultur, erhöhen die Sprachfähigkeit und ermöglichen den Mitarbeitenden, sensibler für eine grenzachtende Beziehungsgestaltung mit Kindern und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander zu werden. Dieses wirkt sich zum einen positiv auf die Gestaltung des gemeinsamen (Arbeits-)Alltags aus, zum anderen wird die Sensibilität für Gefährdungssituationen erhöht.

Im Folgenden finden Sie eine Liste von Themen, die im Rahmen der Prävention sexualisierter Gewalt von den Präventionsbeauftragten der NRW (Erz-)Bistümer als Fortbildungsthemen im Sinne der Präventionsordnung anerkannt sind. Diese Themen bieten unterschiedliche Zugänge, um das Thema sexualisierte Gewalt zu vertiefen, aufzufrischen oder auch aus einer anderen Perspektive heraus zu beleuchten.

So sind beispielsweise bereits in vielen Diensten, Einrichtungen und Organisationen stärkende Programme für Kinder und Jugendliche implementiert, um deren Resilienz zu fördern, die emotionale Kompetenz sowie die Sprach- und Ausdrucksfähigkeit zu stärken und über Kinderrechte und Partizipation sachgerecht zu informieren. Hier kann eine erneute Beschäftigung mit diesem Themenbereich hilfreich sein, um zu überprüfen, ob die Maßnahmen greifen, diese neujustiert oder weitere (andere) Maßnahmen implementiert werden müssen.

Selbstverständlich gehört auch die Stärkung der Leitungs- und Teamkompetenz im Umgang mit Themen zur sexualisierten Gewalt z. B. durch die Personal- und Organisationsentwicklung dazu, um die Prävention sexualisierter Gewalt in den (Arbeits-) Alltag der Dienste und Einrichtungen zu integrieren. Unter den Punkten 3, 4 und 9 sind hier einige Ansatzpunkte aufgeführt.

Unter Punkt 10 sind schließlich Methoden aufgeführt, die im Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt dazu beitragen können, einzelne Mitarbeitende, ein Team oder die Leitung einer Einrichtung sowohl inhaltlich als auch emotional dabei zu unterstützen den Themenkomplex besprechbar zu machen und handlungsfähig zu werden.

¹ VI. Ausführungsbestimmungen zu § 9 Prävo Aus- und Fortbildung

1. Resilienz

- Nähe und Distanz
- Kinderrechte/Jugendrechte
- Inklusion, Integration in Bezug auf das Thema sexualisierte Gewalt

2. Qualifizierter Umgang mit dem Thema Sexualität

- Sprachfähigkeit
- Psychosexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen
- Sexuelle Vielfalt

3. Kultur der Achtsamkeit

- Wiederholung/Vertiefung der Grundschulungen
- Schutz- und Präventionskonzepte: Inhalte und Umsetzung
- Interkulturelle Aspekte in der Präventionsarbeit
- Partizipation, Beteiligungsformen für unterschiedliche Zielgruppen
- Bausteine des Institutionellen Schutzkonzeptes

4. Krisenintervention und Konfliktmanagement

- Beschwerdemanagement
- Notfallplan, Handlungsleitfäden
- Verfahrenswege
- Fit fürs Erstgespräch – Gesprächsführung im Umgang mit Betroffenen

5. Soziale Medien

- Umgang mit Bildaufnahmen, Bild- und Persönlichkeitsrechte
- Respektvoller Umgang in den Medien
- Übergriffige Kommunikation
- (Cyber-)Mobbing, (Cyber-)Grooming, Sexting

6. Projekte

- Ausstellungen, Theater mit pädagogischem Begleitprogramm

7. Öffentlichkeitsarbeit

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Krisen- und Notsituationen
- Institutionelles Schutzkonzept „... in geeigneter Weise veröffentlichen ...“

8. Vertiefung der Grundlagen

- Macht und Gewalt, asymmetrische Machtbeziehungen, Gender
- Täter/-innen und ihre Strategien

9. Team- und Organisationsentwicklung

- Teamkultur, Teamkommunikation in Bezug auf das Thema sexualisierte Gewalt
- Teamführung und Leitung in Bezug auf das Thema sexualisierte Gewalt

10. Methoden

- TZI
- Gesprächsführung (z. B. für Elternarbeit, etc.)
- Coaching, kollegiale Beratung
- Supervision

Ob über die hier aufgeführten Themen und Inhalte hinaus weitere Themen und Inhalte für eine Vertiefungsveranstaltung anerkannt werden, ist mit dem/der jeweiligen Präventionsbeauftragten abzustimmen.

C37 Institutionelle Schutzkonzepte – Hinweise für Jugendverbände

Die grundsätzlichen Regelungen zu den institutionellen Schutzkonzepten wurden bereits ausführlich vorgestellt und behandelt. An dieser Stelle wollen wir noch einmal Tipps geben, die speziell im Jugendverbandlichen Kontext hilfreich sein können.

Als Verband seit ihr ein eigener Rechtsträger und müsst also auch ein eigenes Schutzkonzept erstellen. Nichtverbandliche Jugendgruppen in der Gemeinde müssen dies nicht, da für sie das Schutzkonzept der Gemeinde, an dessen Erstellung sie beteiligt werden sollten, gilt.

Die Erstellung eures institutionellen Schutzkonzeptes wird in der Regel nicht alleine geschehen müssen. Eure Diözesanverbände entwickeln in Kooperation mit dem BDKJ Diözesanverband bereits Konzepte und Vorlagen, mit denen sie euch bei der Entwicklung der Konzepte unterstützen werden.

Als verbandliche Ortsgruppe seid ihr in der Regel einerseits in die Struktur eurer Heimatkirchengemeinde eingebunden, andererseits aber auch in eure verbandlichen Strukturen (z. B. die Diözesanebene). Nutzt dies als Ressource und überlegt euch bereits von Beginn an, bei der Erstellung eures Schutzkonzeptes auch mit den Menschen vor Ort in der Gemeinde im Kontakt zu sein, denn auch die Kirchengemeinde muss als kirchlicher Träger ein Schutzkonzept erstellen, und die anderen Ebenen eures Verbandes können euch gute Hilfestellungen dabei bieten.

Die Ausführungsbest. zu §3 der PräV0 eröffnen die Möglichkeit, gemeinsam mit anderen kirchlichen Rechtsträgern ein gemeinsames institutionelles Schutzkonzept zu entwickeln, oder als Mitglied in einem Spitzen- bzw. Dachverband das von diesem entwickelte institutionelle Schutzkonzept zu übernehmen. Ob das für euch sinnvoll ist, müsst ihr jedoch selbst entscheiden. Dabei sollte bedacht werden, dass Teile des Schutzkonzeptes sehr individuell mit den örtlichen Gegebenheiten zu tun haben.

Ähnliches gilt auch für die Benennung der Präventionsfachkraft. Verschiedene Träger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft benennen und ein Träger kann auch mehrere Präventionsfachkräfte benennen (PräV0 § 12). Es wäre also denkbar, z. B. eine Präventionsfachkraft vor Ort zu benennen, die die örtlichen Gegebenheiten kennt und andererseits eine weitere Präventionsfachkraft, die aus den verbandlichen Strukturen kommt und diese inklusive ihrer Besonderheiten kennt. Dies ist aber nur eines von vielen denkbaren Modellen.

Eine weitere Hilfe für euch kann auch die Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e. V. sein. In dieser gibt es neben allgemeinen Informationen und Hilfen zu den Schutzkonzepten ein Kapitel, das sich explizit mit den Gegebenheiten in der verbandlichen Jugendarbeit auseinandersetzt.

C38 Warum sind Ortsgruppen (selbstständige) Träger der freien Jugendhilfe?

Freie Träger

Der §72a SGB VIII besagt, dass Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe abzuschließen sind. Wer ein freier Träger der Jugendhilfe ist, regelt der §75 SGB VIII. Jeder freier Träger der Jugendhilfe hat bestimmte Rechte und Pflichten. Er hat mit dem Jugendamt partnerschaftlich zusammen zu arbeiten, darf eine Förderung aus öffentlichen Mitteln beantragen oder ist zum Beispiel an der Jugendhilfeplanung¹ zu beteiligen. Die regelmäßige Förderung aus Mittel des Kinder- und Jugendförderplan des Landes (KJP) oder der örtlichen Jugendämter ist davon abhängig, ob man als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt ist.

Anerkennung als freier Träger

In NRW wird im Ministerialblatt veröffentlicht, wer anerkannter freier Träger ist. Bezüglich der BDKJ Mitgliedsverbände wird hierzu im Ministerialblatt ausgeführt:

Mitgliedsverband NN Diözesanverband Paderborn

Sitz Paderborn

(am TT.MM.JJ)

Diese Anerkennung erstreckt sich auch auf die dem Diözesanverband Paderborn gegenwärtig und zukünftig auf Diözesan-, Kreis-, Stadt- und Ortsebene angehörenden Untergliederungen im Land Nordrhein-Westfalen.

Damit ist **jede Ortsgruppe**, die ein Mitgliedsverband des BDKJ aufnimmt, automatisch als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt. Die besondere Stellung und Bedeutung der Jugendverbände als Selbstorganisation junger Menschen wird in §12 SGB VIII definiert. Die Anerkennung als freier Träger ist für den jeweiligen Jugendverband ausgesprochen und hat nichts mit der inhaltlichen Zuordnung zur evangelischen oder katholischen Kirche zu tun.

Die Stellung der Kirche

Die evangelische und katholische Kirche sowie die jüdische Kultusgemeinde sind nach § 75 SGB VIII automatisch als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt und brauchen im Gegensatz zu den Jugendverbänden keine Einzelanerkennung. Jede Kirchengemeinde ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Für diese handelt rechtlich verantwortlich der jeweilige Kirchenvorstand. Dekanate oder der Pastoralverbund haben diesen Rechtsstatus jedoch nicht, da sie pastorale, aber keine staatlichen Einheiten sind. Jeder Kirchenvorstand ist verantwortlich dafür, wer in seiner offenen Einrichtung, in Pfarrjugenden, Ministrantengruppen etc. im Namen der Kirchengemeinde Jugendarbeit macht.

¹ Jugendhilfeplanung ist ein Instrument zur systematischen, innovativen und damit zukunftsgerichteten Entwicklung aller Handlungsfelder der Jugendhilfe. Das Ziel besteht darin, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen und ein qualitativ und quantitativ bedarfsgerechtes Jugendhilfeangebot rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen. Jugendhilfeplanung ist damit das zentrale Steuerungsinstrument der Kinder- und Jugendhilfe.

Vereinbarungspartner

Folglich muss das Jugendamt die Vereinbarung mit der jeweiligen Ortsgruppe des Jugendverbandes und nicht mit dem Dekanat oder dem BDJ als Dachverband schließen. Die Ortsgruppen der Mitgliedsverbände des BDJ sind als freier Träger selbstständig und eigenverantwortlich. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass sie über den Einsatz von Leitern entscheiden, mit den Eltern Verträge zur Übernahme der Aufsichtspflicht schließen, eine eigene Finanzverantwortung haben, eigenständig als Rechtspersonen Verträge abschließen (Jedes Anmieten eines Zeltplatzes für ein Sommerlager ist ein Vertrag!), gemeinnützig sind und öffentliche Mittel beantragen. Insofern entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe, wer als Leiter tätig ist und nicht der BDJ Regionalverband, das Dekanat, die Kirchengemeinde oder der Pastoralverbund. Da die Letztgenannten keine Entscheidungshoheit haben, wer als Leiter bei einer verbandlichen Ortsgruppe eingesetzt werden kann, können sie auch nicht die Vereinbarung mit dem Jugendamt für den Jugendverband abschließen.

Mitgliedsverbände, die einem Erwachsenenverband angehören bzw. zu einem Erwachsenenverband eine besondere Verbindung haben

Von unseren Mitgliedsverbänden gehören einige einem Erwachsenenverband an oder stehen mit diesem in einem besonderen Verhältnis. Dies betrifft die Kolpingjugend, den BdSJ und die Malteserjugend.

Die Kolpingjugend

In NRW wird im Ministerialblatt veröffentlicht, wer anerkannter freier Träger ist. Bezüglich der Kolpingjugend wird hierzu ausgeführt:

Kolpingjugend Diözesanverband Paderborn

Sitz Paderborn

(am 13. Februar 2012)

Diese Anerkennung erstreckt sich auch auf die dem Diözesanverband Paderborn gegenwärtig und zukünftig auf Diözesan-, Kreis-, Stadt- und Ortsebene angehörenden Untergliederungen im Land Nordrhein-Westfalen.

Damit ist jede Ortsgruppe der Kolpingjugend automatisch als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt. Die besondere Stellung und Bedeutung der Jugendverbände als Selbstorganisation junger Menschen wird in § 12 SGB VIII definiert. Die Anerkennung als freier Träger ist für den Jugendverband und nicht für die Kolpingsfamilie ausgesprochen! Folglich muss das Jugendamt die Vereinbarung mit der jeweiligen Ortsgruppe der Kolpingjugend als freier Träger der Jugendhilfe und nicht mit der Kolpingsfamilie schließen. Die Kolpingjugend ist als freier Träger selbstständig und eigenverantwortlich. Dies widerspricht nicht der Satzung der Kolpingsfamilien. In der Satzung der Kolpingsfamilie des Bundesverbandes wird in § 9 Abs. 2 ausgeführt, dass die Kolpingjugend ihre Angelegenheiten eigenständig regelt. In § 9 Abs. 3 wird ausgeführt, dass die gewählte Leitung der Kolpingjugend verantwortlich für die Ausgestaltung der Arbeit ist und die Finanzverantwortung für einen eigenen Etat hat.

C39 Abgleich ISK – haben wir an alles gedacht?

Dieses Papier dient als Orientierungshilfe zum Abgleich („Haben wir an alles gedacht“) des Entwurfs eines institutionellen Schutzkonzeptes mit den Anforderungen, die in der Präventionsordnung und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen formuliert sind.

Bestandteile des Institutionellen Schutzkonzeptes nach der Präventionsordnung sind:

- Persönliche Eignung/Personalauswahl und -entwicklung
- Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung
- Verhaltenskodex
- Beschwerdewege
- Qualitätsmanagement
- Aus- und Fortbildung/Qualifikation
- Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Das erarbeitete institutionelle Schutzkonzept ist durch den kirchlichen Rechtsträger bis zum **31.12.2018** in Kraft zu setzen, in geeigneter Weise in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers zu veröffentlichen und dem Präventionsbeauftragten der Erzdiözese zuzuleiten.

Als Basis und Grundlage zur Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes sieht die Präventionsordnung eine Risikoanalyse vor. Die Ergebnisse der Risikoanalyse zeigen auf, welche konzeptionellen und/oder strukturellen Verbesserungen im Sinne des Schutzes gegen sexualisierter Gewalt erforderlich sind.

Reflexion der eigenen Institution/ “Risikoanalyse“

- Gibt es bereits relevante Aussagen im Leitbild / im Hauskonzept, die bei der Risikoanalyse zugrunde gelegt[überprüft] wurden?
- Welche Zielgruppen / Handlungsfelder /Einrichtungen umfasst die Risikoanalyse?
- Wer war an der Erarbeitung der Risikoanalyse beteiligt? Ist dies beschrieben?
- Welche Fragestellungen (welche Frageraster) waren Grundlage für die Risikoanalyse?
- Was ist im Rahmen der Risikoanalyse bewusst geworden?
- Was ist bereits gut geregelt?
- Was wurde in den Blick genommen, geregelt, optimiert bzw. weiterentwickelt?
- Sind die Ergebnisse der Risikoanalyse in unserem Institutionellen Schutzkonzept benannt?
- etc.

Abgleich:

Erfahrungsgemäß ist zu einem bestimmten Zeitpunkt ein erster Entwurf eines institutionellen Schutzkonzeptes erarbeitet und die Frage taucht auf: **Haben wir an alles gedacht?** Die beiliegende Übersicht bietet sich z. B. zu diesem Zeitpunkt an, damit ein Abgleich des Entwurfes mit den Maßgaben der Präventionsordnung (incl. der Ausführungsbestimmungen) vorgenommen werden kann.

Die unter den Paragraphen aufgeführten Fragestellungen – die nicht umfassend und abschließend sind – verstehen sich dabei als eine mögliche Orientierungshilfe, um den Entwurf des institutionellen Schutzkonzeptes mit den Ausführungen in der Präventionsordnung bzw. den Ausführungsbestimmungen abzugleichen.

Zu folgenden Paragraphen fordert die Präventionsordnung mit ihren Ausführungsbestimmungen eine Aussage im institutionellen Schutzkonzept.

§ 4: Persönliche Eignung

- Ist beschrieben, wie wir uns als Träger positionieren?
- Ist beschrieben, wie sexualisierte Gewalt als Bestandteil in Vorstellungs- und Mitarbeitergesprächen thematisiert wird?
- Ist aufgenommen worden, dass das Thema sexualisierte Gewalt Bestandteil in einem Erstgespräch mit Ehrenamtlichen ist?
- etc.

§ 5: Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

- Ist in das Schutzkonzept aufgenommen, welche Personengruppen ein EFZ und eine Selbstauskunftserklärung vorlegen müssen [Art, Dauer und Intensität des Kontaktes]?
- Ist beschrieben, wie die Mitarbeitenden über die Notwendigkeit der Vorlage informiert werden?
- Wo wird das EFZ bzw. die Selbstauskunftserklärung vorgelegt?
- Wie sind Dokumentation und Datenschutz geregelt?
- etc.

§ 6: Verhaltenskodex/„Verhaltensregeln“

- Sind Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz beschrieben? Sind dabei die verbindlich genannten Verhaltensregeln für folgende Bereiche aufgenommen worden:
 - Sprache und Wortwahl bei Gesprächen,
 - adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz,
 - Angemessenheit von Körperkontakten,
 - Beachtung der Intimsphäre,
 - Zulässigkeit von Geschenken,
 - Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken,
 - Disziplinierungsmaßnahmen?
- Sind diese Regeln allen Beteiligten bekannt? Wie wurden/werden sie bekannt gemacht?
- Ist der Verhaltenskodex partizipativ erarbeitet worden?

[s. Ausführungsbestimmungen zur PräV0: Bei der Entwicklung des Verhaltenskodex sind, soweit vorhanden: der kirchliche Rechtsträger oder dessen Vertreter, die Mitarbeitervertretung, ein Mitarbeitender in leitender Verantwortung, Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige Minderjährige und/oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sowie deren gesetzliche Vertreter angemessen einzubinden. Der Rechtsträger dokumentiert, wer an der Entwicklung mitgewirkt hat.]

- Ist der Verhaltenskodex veröffentlicht? Wo?
- etc.

§ 7: Beschwerdewege

- Gibt es bereits ein etabliertes Beschwerdesystem auf das Bezug genommen wurde?
- Wer war bei der (Weiter-) Entwicklung der Beschwerdewege beteiligt?
- Ist beschrieben, wie eine angemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen erfolgt ist?
- Ist die Transparenz der Beschwerdewege beschrieben?
- Wo sind die Beschwerdewege veröffentlicht?
- Kennen alle Beteiligten die Beschwerdewege? Ist beschrieben, wie dies sichergestellt wird?
- Ist es altersgerecht beschrieben?
- Sind klare Handlungsanweisungen benannt, wie mit Beschwerden umzugehen ist?
- Ist das Verfahren bei der Meldung von Verdachtsfällen und Fehlverhalten beschrieben?
 - Informationskette bei Verdachtsmomenten (z. B. sofortige Information der verantwortlichen Leitung bzw. der Präventionsfachkraft / der externen Ansprechperson / etc. ist beschrieben und bekannt)
 - Meldung von Verdachtsfällen an den Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums ist verankert,
 - Sofort- und Schutzmaßnahmen: Maßnahmen zum Schutz von Betroffenen sind erarbeitet, beschrieben und bekannt
 - Hinzuziehung einer Fachberatungsstelle zur Begleitung der Betroffenen
 - etc.
- Sind klar definierte Zuständigkeiten beschrieben?
- Wurde aufgenommen, wer zu informieren ist?
- Sind interne und externe Beratungsstellen benannt?
- Ist eine Vernetzung mit Beratungsstellen beschrieben? Sind Kontaktdaten der Beratungsstellen bekannt / veröffentlicht?
- Ist beschrieben, wo der/die Betroffene schnellstmöglich Hilfe bekommt?
- etc.

§ 8: Qualitätsmanagement

- Sind Maßnahmen zur Prävention als fester Bestandteil in das QM aufgenommen worden?
- Ist geregelt, wie die regelmäßige Überprüfung und ggf. Weiterentwicklung (spätestens nach fünf Jahren) des institutionellen Schutzkonzeptes gesichert wird? Wer ist damit beauftragt?
- Ist beschrieben, wie Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten oder gesetzlichen Betreuer über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden?
- Ist ausgeführt, welche Möglichkeit die o.g. Personen haben, Ideen, Kritik und Anregungen an den kirchlichen Rechtsträger weiterzugeben.
- etc.

§ 9 Aus- und Fortbildung

- Ist beschrieben, welche Präventionsschulungen gem. d. PräV0 für die Mitarbeitenden sowie die Ehrenamtlichen angeboten wurden/werden? Wer verantwortet die Aus- und Fortbildung beim Träger? Ist ein konkreter Ansprechpartner benannt?
- Wer wird in welchem Umfang geschult? Wer hält dies nach?
- Ist aufgenommen worden, dass Auffrischungs- bzw. Vertiefungsschulungen nach spätestens 5 Jahren angeboten werden? (Wie wird dies nachgehalten? Wer kümmert sich darum?)
- Sind (weitere) themenspezifische Fortbildungen zur Thematik in das Schutzkonzept aufgenommen worden?
- etc.

§ 10 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

- Welche Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen gibt es bereits / werden entwickelt und sind im Schutzkonzept beschrieben?
- Welche Maßnahmen zur Stärkung von schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gibt es bereits / werden entwickelt und sind im Schutzkonzept beschrieben?
- Welche Maßnahmen sind in der Planung?
- Ist im Schutzkonzept festgehalten, wer sich um die Umsetzung dieser Maßnahmen kümmert?
- etc.

Quellenangaben und Literaturhinweise

Abschlussbericht des Runden Tisches:

Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich, Berlin 2011.

Abschlussbericht der unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Berlin 2011.

Adler, Dr. T.:

Notfall Management ... und wenn es doch passiert, Düsseldorf 2009: Haus Altenberg.

Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche (Hrsg.):

Ermutigen, Begleiten, Schützen. Eine Handreichung für Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend zum Umgang mit sexueller Gewalt, 2012.

Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für das Erzbistum Paderborn – KDO.

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (Hrsg.):

Sex. Sex! Sex? Umgang mit Sexualität und sexueller Gewalt bei Internationalen Begegnungen, Kinder- und Jugendreisen, Hannover 2011.

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (Hrsg.):

Arbeitshilfe zur sexuellen Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Hannover 2011.

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle NRW e. V. (Hrsg):

Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Ein Ratgeber für Mutter und Vater, Köln 2009.

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle NRW e. V. (Hrsg):

Jugendschutz – Grundlagen Strukturen Handlungsformen, Köln 2013.

Arbeitskreis Opferschutz (Hrsg.): Opferhilfe Bonn/Rhein-Sieg, Bonn 2008.

Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung – Prävo) vom 11. April 2014 (Ausführungsbest. Prävo). In der Fassung vom 23. Juni 2016.

Bange, D.:

Definitionen und Begriffe, in: Bange, D./Körner, W. (Hrsg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch, Göttingen 2002: Hogrefe.

Bange, D., Deegener, G. (1996):

Sexueller Mißbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim: Beltz.

Barabas, F. K.: Sexualität und Recht:

Ein Leitfaden für Sozialarbeiter, Pädagoginnen, Juristen, Jugendliche und Eltern, Frankfurt am Main 2006: Fachhochschulverlag.

Bayrischer Jugendring (Hrsg.):

Prävention von sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit.
Bausteine 3 und 4. München 2006.

Bertels, G.; Wazlawik, M.:

Jugendliche und Kinder stärken. Für das Kindeswohl und gegen sexualisierte Gewalt.
Verlag Haus Altenberg, Koproduktion mit dem rex verlag luzern. 2013

Bischof Geoffrey Robinson:

Macht, Sexualität und die katholische Kirche – Eine notwendige Konfrontation, Oberursel 2010.

Bistum Aachen, Fachbereich Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit (Hrsg.):

„Schutz des Kindeswohls“. Arbeitshilfe für die Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen
in kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Aachen, Aachen 2012.

Blattmann, S.; Mebes, M. (Hrsg.):

Nur die Liebe fehlt ...? Jugend zwischen Blümchensex und Hardcore. Sexuelle Bildung
als Prävention, Köln 2010: mebes & noack.

Böllert, K. & Wazlawik, M. (Hrsg.):

Sexualisierte Gewalt - Institutionelle und professionelle Reaktionen, 2013.

Brazelton, B. T.; Greenspan, S. I.:

Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern, Weinheim 2002: Beltz

Brinkmann, E.; Hoffmann, S. (Hrsg.):

Handbuch sexuelle Gewalt, Moers 2003: Verlag Joh. Brendow & Sohn Verlag GmbH.

Bundesjugendring (Hrsg.):

Materialsammlung des BJR zur Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit,
Baustein 3: Grundlagen und Methoden präventiver Arbeit, Januar 2006.

Bund der Deutschen Katholischen Jugend in Nordrhein-Westfalen (BDKJ NRW) e. V. (Hrsg.):

Arbeitshilfe zum Einsatz und Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen gemäß
§ 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Jugendverbandsarbeit - Für Mitglieder
von Jugendhilfeausschüssen.

Bund der Deutschen Katholischen Jugend in Nordrhein-Westfalen (BDKJ NRW) e. V. (Hrsg.):

Kinder schützen. Eine Information für Gruppenleiter/innen verbandlicher Jugendgruppen,
Düsseldorf/Münster 2007.

Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 2010, Berlin 2011.**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.):**

Mutig fragen – besonnen handeln, 6. Auflage 2012. URL: http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Mutig-fragen-besonnen_20handeln [Stand: 21.11.2015].

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

Übereinkommen über die Rechte des Kindes. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien, Berlin 2007.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: www.bmfsfj.de, BMFSFJ – Kinder und Jugend, Bundeskinderschutzgesetz

Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. November 2015 (BGBl. I S. 1938) geändert worden ist.

Bundschuh, C.:

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Expertise im Rahmen des Projektes „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jugend in Institutionen“ im Auftrag der unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, München 2011: Deutsches Jugendinstitut.

Conen, M.-L.:

Sexueller Missbrauch durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, in: AFET – Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (Hrsg.): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen. Umgang mit Fehlverhalten von Fachkräften in Einrichtungen der Erziehungshilfe, Hannover 2004a.

Conen, M.-L.:

Sexueller Missbrauch durch MitarbeiterInnen in sozialpädagogischen Einrichtungen, in: Jugendhilfe 42 (1). 2004b.

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Deegener, G.:

Kindesmissbrauch erkennen, helfen, vorbeugen, Weinheim 2005: Beltz.

Deegener, G.:

Kindesmissbrauch, Weinheim und Basel 2010: Beltz.

Deegener, G./ Körner, W. (Hrsg.):

Kindesmisshandlungen und Vernachlässigung, Ein Handbuch, Göttingen 2005: Hogrefe.

Der Paritätische Berlin (Hrsg.), Hölling/ Riedel-Breidenstein/ Schlingmann:

Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schule und Kindertagesbetreuungseinrichtungen, Berlin 2010.

Deutscher Caritasverband (Hrsg.):

Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes zur Prävention von sexuellem Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen in Diensten und Einrichtungen der Caritas, insbesondere in der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe, 2010.

Elternbrief – du und wir. Was tun gegen Missbrauch, Bonn 2010.

Enders, U. (Hrsg.):

Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis, Köln 2012: Kiepenhauer & Witsch.

Enders, U.:

Zart war ich, bitter war ´s. Handbuch gegen sexuellen Missbrauch, Köln 2008: Kiepenhauer & Witsch.

Ernst, C.:

Zu den Problemen der epidemiologischen Erforschung des sexuellen Missbrauchs, in: Amann, G.; Wipplinger, R. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch – Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch, Tübingen 1997: dgvt-Verlag.

Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn (Hrsg.):

augen auf – hinsehen und schützen: Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Paderborn 2014.

Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn (Hrsg.):

Grundlagen und Eckpunkte Katholischer Jugendarbeit im Erzbistum Paderborn, Paderborn 2010.

Erzdiözese Freiburg (Hrsg.):

Schutz vor sexueller Gewalt. Hintergründe, Standards, Gesetzestexte, 2009.

Erzdiözese Köln, Stabsstelle Präventionsbeauftragter (Hrsg.):

Curriculum „Kinder und Jugendliche schützen - Unser Auftrag“, 2. Auflage, Köln 2012.

Fegert, J.; Rassenhofer, M.; Schneider, T.; Seitz, A.; König, L.; Spröber, N.:

Endbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Anlaufstelle der unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs Dr. Christine Bergmann, Bundesministerin a. D. Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie Universitätsklinikum Ulm, 2011.

Fegert, J.; Wolff, M. (Hrsg.):

Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention. Ein Werkbuch, Weinheim und München 2006: Juventa.

Finkelhor, D.:

Zur internationalen Epidemiologie von sexuellem Missbrauch an Kindern, in: Amann, G.; Wipplinger, R. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch – Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch, Tübingen: dgvt-Verlag.

Freund, U.; Riedel-Breidenstein, D.:

Sexuelle Übergriffe unter Kindern, Köln 2006: mebes & noack.

Gründer, M.; Stemmer-Lück, M.:

Sexueller Missbrauch in Familie und Institutionen – Psychodynamik, Intervention und Prävention, Stuttgart 2013: Kohlhammer. Harvighurst, R.J.: Developmental tasks and education (first ed. 1948). New York 1982.

Hallay-Witte, M.; Janssen, B. (Hrsg.):

Schweigebruch – Vom sexuellen Missbrauch zur institutionellen Prävention, Freiburg im Breisgau 2016: Herder. Harvighurst, R.J.: Developmental tasks and education (first ed. 1948). New York 1982.

Heiliger, A.:

Täterstrategien bei sexuellem Missbrauch und Ansätze der Prävention, in: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis 56/57, 2001.

Hartwig L.; Hensen, G.:

Sexueller Missbrauch und Jugendhilfe. Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischen Handelns im Kinderschutz, Weinheim und München 2003: Juventa.

Herzig, S.:

Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen, in: Kind, Jugend, Gesellschaft. Zeitschrift für Kinder- und Jugendschutz. Reinhardt-Verlag, Ausgabe 1/2007.

Hopf, A.:

Fächerübergreifende Sexualpädagogik, Baltmannsweiler 2008: Schneider Verlag Hohengehren.

Informationen zum Ablauf des Strafverfahrens:

URL: <http://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/sexueller-missbrauch-von-kindern/ablauf-des-strafverfahrens.html> [Stand: 21.11.2015].

Kappeler, M.:

Anvertraut und ausgeliefert. Sexuelle Gewalt in pädagogischen Einrichtungen, Berlin 2011: Nicolaische Verlagsbuchhandlung.

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e. V. (Hrsg.):

Arbeitshilfe Schutzkonzepte – Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Münster 2015.

Kinderschutz-Zentrum Berlin:

Kindeswohlgefährdung. Erkennen und helfen, Berlin 2009: Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V.

Kroll, S.; Meyerhoff, F.; Sell, M. (Hrsg.):

Sichere Orte für Kinder. Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e. V., Stuttgart 2008.

Leimgruber, S.: Christliche Sexualpädagogik – Eine emanzipatorische Neuorientierung für Schule, Jugendarbeit und Beratung, München 2011: Kösel.

LEITLINIEN für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Lutterbach, H.:

Kinder und Christentum, Kulturgeschichtliche Perspektiven auf Schutz, Bildung und Partizipation von Kindern zwischen Antike und Gegenwart, Stuttgart 2010.

**Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes
Nordrhein-Westfalen (Hrsg.):**

Studie Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention, Düsseldorf 2010.

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung - PräVO).

Power-Child e. V. (Hrsg.): E.R.N.S.T machen. Sexuelle Gewalt unter Jugendlichen verhindern. Ein pädagogisches Handbuch, Köln 2008: mebes & noack.

Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (Hrsg.):

Kinderschutz geht alle an! Gemeinsam gegen Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Eine Handreichung für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit.

RAHMENORDNUNG Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (16.09.2013)

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.):

Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 2014.

Schoden, P.(Hrsg.):

Sexuelle Gewalt gegen Kinder. Information und Prävention, Berlin 2008: LIT. Schone, R.; Gintzel, U.; Jordan, E.; Kalscheuer, M.; Münder, J.: Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit, Münster 1997.

Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 14 Nummer 10 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM):

Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch - Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ - Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012 – 2013, Berlin 2013.

Ulonska, H.; Rainer, M. J.(Hrsg.):

Sexualisierte Gewalt im Schutz von Kirchenmauern. Anstöße zur differenzierten (Selbst-)Wahrnehmung, Berlin 2007: LIT.

Wipplinger, R.; Amann, G.:

Zur Bedeutung der Bezeichnungen und Definitionen von sexuellem Missbrauch, in: Amann, G.; Wipplinger, R. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch – Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch, Tübingen 2005: dgvt-Verlag.

Wolff, M.:

Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen – eine fachliche Momentaufnahme zum Stand der Diskussion, in: Unsere Jugend 62. Jg. 2010.

World Vision Institut (Hrsg.):

Kinder in Deutschland 2010. 2. World Vision Kinderstudie. Frankfurt/Main 2010

Zartbitter e. V. (Hrsg.):

Enders; Kossatz; Kelkel; Eberhardt: Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag, Köln 2010.

Zietlow, B.:

Sexueller Missbrauch in Fallzahlen der Kriminalstatistik, in: Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): Forum Online: Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung 2010, URL: <http://forum.sexualaufklaerung.de/index.php?docid=1348> [Stand: 02.02.2012].

Zimmer, A. et al:

Sexueller Kindesmissbrauch in kirchlichen Institutionen – Zeugnisse, Hinweise, Prävention – Ergebnisse der Auswertung der Hotline der Deutschen Bischofskonferenz für Opfer sexuellen Missbrauchs, Weinheim, Basel 2014.

Zimmermann, P. et al.:

Sexuelle Gewalt in Familien. Expertise im Rahmen des Projektes „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jugend in Institutionen“ im Auftrag der unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, München 2011: Deutsches Jugendinstitut.

Impressum

Herausgeber

Erzbistum Paderborn
Domplatz 3
33098 Paderborn

Inhaltliche Konzeption

Koordinationsstelle Prävention sexualisierte Gewalt im Erzbistum Paderborn
Karl-Heinz Stahl
Anna Meermeyer-Decking
Miriam Merschbrock

BDKJ Diözesanverband Paderborn

Annika Manegold
Matthias Kornowski
Mitarbeit der AG Prävention der Mitgliedsverbände des BDJ

Gestaltung

Leufen Media Design, Wuppertal

Veröffentlichung

Juni 2018

Anmerkung: Zur Vereinfachung der Schreibweise wird im Text überwiegend die männliche Schreibweise verwendet. Wir gehen selbstverständlich von der Gleichstellung von Mann und Frau aus und haben ausschließlich zur besseren und schnelleren Lesbarkeit überwiegend die männlichen Formen verwendet.